Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 32 (1913)

Rubrik: Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1912

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1912.

Von Andreas Heusler.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze Band XXVIII, auf den sich die zitierten Seitenzahlen beziehen.

I. Internationale Verträge.

1. Internationale Friedenskonferenz im Haag. fikation der Abkommen I bis XI und XIII durch Japan. Vom 12. Februar. (S. 324.)

2. II. internationale Friedenskonferenz im Haag. Ratifikation der Abkommen I, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI und XIII durch Luxemburg. Vom 7. Oktober. (S. 651.)

3. II. internationale Friedenskonferenz im Haag. Ratifikation der Abkommen I, III bis XI und XIII durch Rumänien. Vom 27. März. (S. 441.)

4. Ratifikation der Abkommen I, IV, V, VI, IX und

X durch Kuba. Vom 27. April. (S. 468.)

5. Schiedsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich. Verlängerung. Vom 26. Juni. (S. 546.)

Auf weitere fünf Jahre.

6. Beitritt von Guatemala zur internationalen Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde. Vom 10. April. (S. 442.)

7. Beitritt von Bulgarien zur internationalen Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde. Vom 6. Juni.

Beitritt der Insel Mauritius zum internationalen Übereinkommen betreffend Unterdrückung des Mädchen-

handels. Vom 30. Oktober. (S. 686.)

9. Beitritt von Norwegen zum internationalen Übereinkommen betreffend Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Vom 13. Januar. (S. 61.)

10. Beitritt der südafrikanischen Union und von Neufundland zum internationalen Übereinkommen betreffend Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Vom 27. Januar. (S. 127.)

11. Beitritt von Neuseeland zum internationalen Übereinkommen betreffend Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Vom 27. Februar. (S. 336.)

12. Beitritt von Österreich-Ungarn zum internationalen Übereinkommen betreffend Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Vom 7. Mai. (S. 464.)

13. Beitritt von Dänemark zum internationalen Übereinkommen betreffend Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Vom 12. September. (S. 648.)

14. Beitritt der Niederlande zum internationalen Übereinkommen betreffend Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Vom 18. Juni. (S. 525.)

15. Beitritt der Australischen Staatenvereinigung zum internationalen Übereinkommen betreffend Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Vom 6. Juni. (S. 520.)

16. Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Ehefähigkeitszeugnisse Angehöriger des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen. Vom 7. Oktober. (BBl. 1912, IV S. 427 f.)

Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Erteilung des Zeugnisses.

17. Internationale Übereinkunft über den Automobilverkehr. Von britischen Kolonien und Besitzungen angenommene Unterscheidungszeichen. Vom 20. Juni. (S. 553.)

18. Beitritt von Tunesien zur internationalen Automobilübereinkunft. Vom 10. Januar. (S. 60.)

19. Beitritt von Portugal zur internationalen Automobilübereinkunft. Vom 26. März. (S. 422.)

20. Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Ratifikation durch Grossbritannien vom 14. Juni und durch Dänemark vom 2. Juli. (S. 572 ff.)

21. Beitritt der Niederlande zur Berner Übereinkunft betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 24. Oktober. (S. 683 f.)

Mit einigen Vorbehalten betreffend Übersetzungsrecht, Vervielfältigung von Zeitungsartikeln und regelmässig erscheinenden Zeitschriften, öffentliche Darstellungen Übersetzungen dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke.

- Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über den Weidgang zu beiden Seiten der Grenze. Abgeschlossen am 23. Oktober, ratifiziert durch die Schweiz am 25. Oktober, durch Frankreich am 15. November. (S. 781 ff.)
- Bundesbeschluss betreffend das Protokoll vom 17. März 1912 zur Verlängerung der internationalen Zuckerkonvention. Vom 12. Juli. (S. 583 ff.)

24. Vertrag mit Deutschland über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Berichtigung betreffend Zug. Vom

15. Juli. (S. 581.)

Kantonskanzlei statt Regierungskanzlei.

25. Beitritt von Uruguay zum internationalen Postübereinkommen von Rom betreffend die Identitätsbücher. Vom 19. Dezember. (S. 840.)

26. Beitritt von Äthiopien zum internationalen Übereinkommen betreffend die Auswechslung von Wertbriefen und

Wertschachteln. Vom 11. Mai. (S. 519.)

27. Beitritt von Marokko zum internationalen Tele-

graphenvertrag. Vom 13. April. (S. 449.)

28. Beitritt von Norwegen zum Übereinkommen betreffend Schaffung eines internationalen Sanitätsamtes. Vom 22. November. (S. 698.)

29. Beitritt von Chile zum Übereinkommen betreffend Schaffung eines internationalen Sanitätsamtes. Vom 19. De-

zember. (S. 804.)

30. Beitritt der Türkei und Portugals zum Übereinkommen betreffend Schaffung eines internationalen Sanitätsamtes. Vom 22. April. (S. 445.)

31. Beitritt von Bolivia zum Übereinkommen betreffend Schaffung eines internationalen Sanitätsamtes. Vom 27. April.

(S. 462.)

32. Beitritt der Niederlande zum Übereinkommen betreffend Schaffung eines internationalen Sanitätsamtes. Vom 8. Mai. (S. 474.)

II. Sachenrecht.

33. Bundesratsbeschluss betreffend Eintragung der vor dem 1. Januar 1912 begründeten Eigentumsvorbehalte in das Register über die Eigentumsvorbehalte. Vom 19. Januar. (S. 87 f.)

Solche Eigentumsvorbehalte müssen vor dem 1. Juli 1912

in das betreffende Register eingetragen werden.

34. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Artikel 68, 89 und 101 der Instruktion für die Grundbuchvermessungen. Vom 15. November. (S. 693 f.)

Genaueres für die Herstellung der Übersichtspläne.

35. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Verordnung über die Bannbezirke für das Hochgebirgswild (Bezirk Haut de Cry). Vom 13. August. (S. 616 f.)

36. Bundesratsbeschluss vom 16. Februar, enthaltend Verzeichnis der nach Art. 17 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 unter den Schutz des

Bundes gestellten Vögel. (S. 325 ff.)

Die Gruppierung der geschützten Vögel im Bundesgesetz von 1904 beruht auf einem veralteten System, das nun durch dieses von der eidg. ornithologischen Kommission aufgestellte Verzeichnis ersetzt wird.

III. Obligationenrecht.

37. Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) betreffend die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen. Vom 12. Januar. (S. 196 ff.)

38. Bundesratsbeschluss betreffend Übergangsbestimmungen zu den Artikeln 11 und 12 der Vollziehungsverordnung betreffend die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen. Vom 26. März. (S. 421.)

39. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung und Abänderung der Vollziehungsverordnung über die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte

und Wagen. Vom 29. November. (S. 701 f.)

Tarif für die bei der Weinernte zum Messen der Trauben verwendeten Zuber.

40. Bundesratsbeschluss betreffend Verlängerung der Frist für die Eichung von Korb- und Strohflaschen. Vom 27. Juni. (S. 548.)

- 41. Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Gasmessern. Vom 12. Januar. (S. 293 ff.)
- 42. Bundesgesetz betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost. Vom 7. März. (S. 641 ff.)

Verbot der Einfuhr, der Herstellung, der Lagerung, des Feilhaltens und des Verkaufes von Kunstwein und Kunstmost, ausser für den eigenen Haushalt, worüber gehörige Anzeige an die örtliche Gesundheitsbehörde zu machen ist. In Art. 2 und 3 Definition des Begriffs Kunstwein und Kunstmost. Strafe bei Übertretung Gefängnis bis zu einem Jahre und Busse bis auf Fr. 2000, oder bloss das eine von beiden.

- 43. Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) zum Bundesgesetz betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost. Vom 12. Dezember. (S. 776 ff.)
- 44. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Abschnitte XIII und XIV (Wein und Obstwein) der Verordnung vom 29. Januar 1909 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 9. Dezember. (S. 759 ff.)
- 45. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Abschnittes XVI "Branntwein und Liqueure" der Verordnung vom 29. Januar 1909 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 9. Dezember. (S. 771 ff.)

Unglaubliches Detail zu dieser genannten Verordnung.

46. Bundesratsbeschluss betreffend Durchführung der inländischen Lebensmittelkontrolle. Vom 21. Oktober. (S. 666.)

Nachforschungen der kantonalen Aufsichtsbehörden auch bei den im Gewahrsam der Schweizerischen Transportanstalten befindlichen kontrollpflichtigen Waren zulässig.

- 47. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Abschnittes XV "Bier und Bierausschank" der Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 1. Juli. (S. 554 ff.)
- 48. Bundesratsbeschluss betreffend Mitteilung von kantonalen Entscheiden aus dem Gebiet der Lebensmittel-polizeigesetzgebung. Vom 24. Dezember. (S. 816 f.)
- 49. Bundesratsbeschluss betreffend Erhebung von Verzugszinsen bei Zollzahlungen. Vom 23. Januar. (S. 93 f.)
 Der Verzugszins beträgt 1 vom Tausend des Zollbetrages
 Per Woche.

50. Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) zum Bundesgesetz vom 24. Juni 1892 betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden. Vom 29. November. (S. 747 ff.)

Ersetzt den Bundesratsbeschluss vom 1. Nov. 1892 und verschiedene auf das Bundesgesetz bezügliche Interpretationen und Weisungen des Handelsdepartements. Der Begriff "Handelsreisender" wird dahin präzisiert: wer als Inhaber, Vertreter oder Angestellter eines Handels- oder Fabrikationsgeschäfts ausserhalb des Ortes, wo dieses seinen Sitz hat, Bestellungen auf Waren sucht oder entgegennimmt und keine Waren ohne besondere Bewilligung des eidg. Handelsdepartements mit sich führt, namentlich auch, wer nur an seinem Wohnsitze, aber für Rechnung eines Hauses, das an einem andern Orte seinen Sitz hat, Bestellungen sucht und entgegennimmt. Im Übrigen verbreitet sich die Verordnung über die Ausstellung der Ausweiskarten usw.

Ein Kreisschreiben des Bundesrats an die Kantonsregierungen vom 29. November (BBl 1912 V S. 388 ff) gibt nähere Auskunft über einige Hauptpunkte dieser Verordnung, die aber auch nicht von grosser Wichtigkeit sind.

51. Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Anordnungen zur Vermeidung polizeilicher Eingriffe bei Arbeiten, welche an Sonn- und Feiertagen an Bahnanlagen vorgenommen werden müssen. Vom 6. August. (BBl. 1912, IV S. 213 ff.)

Solche Arbeiten fallen nicht unter die Bestimmungen der kantonalen Sonntagsruhegesetze und bedürfen daher keiner kantonalen Bewilligung, können auch nicht mit Bussen nach kantonalem Gesetz belegt werden, denn das wäre ein Eingriff in die Eisenbahnhoheit des Bundes. In allen den Eisenbahnbetrieb berührenden Fällen kann eine kantonale Behörde nur mit einem Begehren an die eidgenössische Aufsichtsbehörde gelangen.

52. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Artikel 134, Ziffer 3, der Postordnung. Vom 15. März. (S. 407.)

Kostenvorschuss betreffend.

- **53.** Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Artikel 17, 19, 97, 118, 196 und 237 der Postordnung. Vom 6. Juli. (S. 560 f.)
- 54. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung (Expressbestellung von Beträgen für Post- und Zahlungsanweisungen). Vom 23. November. (S. 700.)

55. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung (Portofreiheit der Zivilstandsämter). Vom 31. Oktober. (S. 685 f.)

56. Kreisschreiben (des Bundesrates) an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Portofreiheit der Grundbuchämter. Vom 16. Februar. (BBl. 1912, I S. 399 f.)

57. Feldpostverordnung (des Bundesrates). Vom

1. November. (S. 667 ff.)

- 58. Bundesratsbeschluss betreffend Änderung und Ergänzung der Artikel 31 und 54 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen. Vom 13. August. (S. 618 f.)
- **59.** Bundesbeschluss betreffend die Ermächtigung der schweizerischen Bundesbahnen zur Änderung von Bestimmungen in Eisenbahnpacht- oder -betriebsverträgen. Vom 20. Juni. (S. 544 f.)
- 60. Verordnung (des Bundesrates) betreffend Festsetzung der Maximalgeschwindigkeit der Bahnzüge der schweizerischen Hauptbahnen. Vom 17. Juli. (S. 575 ff.)
- 61. Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. Anlage V vom 22. Dezember 1908. III. Ergänzungsblatt vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 13. März. Gültig vom 1. April an. (S. 405 f.)
- **62.** Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnund Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. Anlage V vom 22. Dezember 1908. IV. Ergänzungsblatt vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 3. Juli, gültig vom 1. August an. (S. 557 f.)

Transport von unvergorenen Fruchtsäften betreffend.

63. Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnund Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. Anlage V vom 22. Dezember 1908. V. Ergänzungsblatt vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 9. Oktober 1912. Gültig vom 1. November 1912 an. (S. 660 f.)

Verpackung von Präposit betreffend und zwei andere

Kleinigkeiten.

64. Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnund Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. Anlage V vom 22. Dezember 1908. VI. Ergänzungsblatt. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 14. Dezember 1912. Gültig vom 1. Januar 1913 an. (S. 780.) **65.** Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnund Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. Ergänzungsblatt A. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 9. August. Gültig ab 1. September. (S. 611 f.)

Beförderung lebender Tiere betreffend.

66. Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnund Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. Ergänzungsblatt B. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 15. November. Gültig ab 1. Mai 1913. (S. 692.)

Gültigkeitsdauer der Personenbillette für einfache Fahrt,

Transportfristen für Eilgut und gewöhnliches Frachtgut.

67. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Anhanges II zum Eisenbahntransportreglement (Trambahn Meiringen-Aareschlucht). Vom 12. August. (S. 620.)

68. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Artikel 15 der Verordnung über das Telephonwesen. Vom 2. Februar. (S. 314 f.)

Betrifft die Gebühren für Zweigverbindungen.

- **69.** Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Artikel 137, 138, 142, 143, 157 und 159 der Verordnung über das Telephonwesen (Einzug der Gebühren und Abonnentenverzeichnisse). Vom 23. April. (S. 446 ff.)
- **70.** Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Artikel 69, lit. c, der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 betreffend polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen. Vom 15. Juni. (S. 559.)
- 71. Bundesratsbeschluss betreffend die Ausstellung von Gesundheitsscheinen über verpfändetes Vieh. Vom 9. Januar. (S. 33.)

Zum Gesetze über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 und in Ergänzung der Vollziehungsverordnung hiezu vom 14. Oktober 1887. Gesundheitsscheine über verpfändetes Vieh dürfen nur mit Bewilligung des Pfandgläubigers ausgestellt werden.

72. Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung. Vom 13. Juni 1911. Angenommen in der Volksabstimmung (infolge ergriffenen Referendums) mit 287,565 gegen 241,416 Stimmen am 4. Februar. (S. 353 ff.)

Dieses Gesetz hat eine lange Vorgeschichte. Schon bei Beratung der Gesetze über Fabrikhaftpflicht und Ausdehnung derselben auf andere Gewerbe tauchte die Frage der Notwendigkeit einer Unfallversicherung auf, man sah in diesen Gesetzen schon eine Vorstufe zu allgemeiner obligatorischer Unfallversicherung, und die Bundesversammlung beauftragte den Bundes-

rat mit einem bezüglichen Bericht und Antrag. Daran schloss sich auch die Wünschbarkeit einer gesetzlichen Regelung der Krankenversicherung. Im Jahre 1890 wurde durch Aufnahme eines Art. 34 bis in die Bundesverfassung der Bund berechtigt erklärt, auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einzurichten. Aber das von den eidgenössischen Räten beschlossene Bundesgesetz wurde vom Volke am 20. Mai 1900 mit 341,914 gegen 148,035 Stimmen verworfen. dieser Verwerfung hatten sich die verschiedensten Gegner teils der Kranken-, teils der Unfallversicherung gegenseitig in die Hände gearbeitet, und eine Hauptfrage blieb daher für die neuerdings aufgenommenen Beratungen die, ob die Verbindung beider Versicherungen in einem Gesetze fallen zu lassen sei. Aus Opportunitätsgründen (die bei Gutknecht, Bundesges. über die Kranken- und Unfallversicherung, Zürich 1912, Teil I, S. 15 f. nachzulesen sind) entschied man sich für die Verbindung; gegen das nach mühsamen Beratungen zustande gekommene Gesetz wurde das Referendum ergriffen,1) es ging aber

¹) Es mag nicht ohne Interesse sein, wenn hier das Programm des Referendumskomites mitgeteilt wird, das die Begründung des Referendumsbegehrens folgendermassen formuliert:

Warum wir das Referendum über das Krankenund Unfallversicherungsgesetz verlangen.

^{1.} Weil aus der unnatürlichen Zusammenkoppelung der freiwilligen Krankenversicherung mit der obligatorischen Unfallversicherung sich zahlreiche und schwere Differenzen ergeben müssten.

^{2.} Weil für die Unfallversicherung eine Monopolanstalt vorgesehen ist mit bureaukratischem und teurem Betrieb, während nur die freie Konkurrenz einer Staatsanstalt mit der Privatversicherung Gewähr dafür bietet, dass einerseits für den Arbeitgeber die Kosten der Versicherung sich nicht ins Ungemessene steigern, und dass andrerseits der verunfallte Arbeiter die Entschädigung wie bisher rasch und kulant ausbezahlt erhält.

^{3.} Weil für die Industriearbeiter statt der viel wichtigeren obligatorischen Krankenversicherung die obligatorische Versicherung der Unfälle ausser Betrieb eingeführt werden will, die der Simulation Vorschub leistet und überdies die Unternehmer mit dem Prämieneinzug und einer äusserst komplizierten Rechnerei belastet.

^{4.} Weil das Obligatorium der Versicherung der ausserberuflichen Unfälle, deren Prämien zu $\frac{1}{4}$ der Bund bezahlt, es

aus diesem Sturme nach erbittertem Kampfe freilich mit knapper Mehrheit siegreich hervor.

Die Kranken- und die Unfallversicherung sind in diesem Gesetze sehr verschieden behandelt. Während keine Einrichtung der Krankenversicherung von Bundeswegen vorgesehen ist, sondern der Bund "die Krankenversicherung nur durch Gewährung von Beiträgen an Krankenkassen fördert" (Art. 1), errichtet der Bund die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern (Art. 41). Diese Verschiedenheit war durch die Natur der Sache gegeben. Es bestanden schon unzählige freiwillige Krankenkassen in umfang- und erfolgreicher Tätigkeit und Wirksamkeit, und auf sie das neue Gesetz aufzubauen, erschien selbstverständlich; für die Unfallversicherung dagegen fehlte es an solcher Organisation, die bestehenden Unfallversicherungsgesellschaften wären auch, da man das Obligatorium der Unfallversicherung wollte, nicht leicht diesem Zwecke dienstbar zu machen gewesen, man zog vor, hier selbständig vorzugehen. Daraus ergibt sich folgendes:

Die Krankenversicherung soll auf dem Boden der Freiwilligkeit bleiben. Wohl stellt das Gesetz Vorschriften auf, denen die Krankenkassen sich anbequemen müssen, wenn sie Bundesbeiträge erhalten sollen; auf solche haben alle, den Anforderungen des Gesetzes genügenden Krankenkassen An-

Zürich und Genf, im Jahr 1911.

Für das Referendumskomite: Der Präsident: *Emil Richard*. Der Vizepräsident: *Alfred Georg*.

mit sich bringt, dass Bundesgelder zu Hunderttausenden an Ausländer verabfolgt werden, trotzdem den Schweizern im Auslande kein Gegenrecht gehalten wird.

^{5.} Weil man — dem Monopol zulieb — der Unfallversicherungsanstalt ohne Not aus dem Versicherungsfonds zehn Millionen Franken zuwenden will, während — bei der freien Konkurrenz — diese Bundesgelder für die Invaliditäts- und Altersversicherung aufgespart werden könnten und so den breiten Schichten der Bevölkerung, also auch der Landwirtschaft und dem Kleingewerbe, zu gute kämen.

^{6.} Weil die eidgenössischen Räte — nach Verwerfung des vorliegenden mangelhaften Gesetzes — in der Lage wären, gestützt auf die vorhandenen Vorarbeiten ohne grossen Zeitverlust ein dem ganzen Lande dienendes wirklich soziales Werk zu schaffen.

spruch; die Kantone können die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären, was dann meist zu Errichtung öffentlicher Kassen führen wird. Die Arbeitgeber können für die Einzahlung der Beiträge ihrer in öffentlichen Kassen obligatorisch versicherten Arbeiter zu sorgen verpflichtet werden, nicht aber zu Bezahlung eigener Beiträge. Die Krankenkassen, die Bundesbeiträge beanspruchen, müssen die Krankenversicherung nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit betreiben, dürfen Schweizer nicht ungünstiger behandeln als andere Mitglieder, müssen Sicherheit für Erfüllung ihrer Verpflichtungen bieten, können aber die Aufnahme von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufe oder zu einer bestimmten Konfession oder politischen Partei abhängig machen (dass letzteres ausdrücklich gesagt werde, haben die Katholiken sich angelegen sein lassen). Freilich darf dann aber die Bedingung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession oder politischen Partei dem Schweizerbürger, der bei einer Kasse seines Aufenthaltsortes eintreten will, nicht entgegengehalten werden, wenn ihm daselbst keine Kasse offen steht, deren allgemeine Aufnahmebedingungen er Der Bundesrat hat die Statuten der Kassen zu genehmigen. Die Kassen sollen beiden Geschlechtern offen stehen (sofern nicht der betreffende Beruf nur einem Geschlechte zugänglich ist). Die Freizügigkeit (Übertritt zu einer andern Kasse, bei Domizil- oder Berufswechsel usw.) wird möglichst erleichtert (Art. 7 ff.). Die Kassen haben ihren Mitgliedern wenigstens ärztliche Behandlung und Arznei oder ein tägliches Krankengeld (bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit im Minimum ein Franken) zu gewähren. Kinder dürfen vor dem 14. Jahre nicht für Krankengeld versichert sein. Eine Karenzzeit seit dem Erwerbe der Mitgliedschaft darf nicht mehr als drei Monate Die Versicherungsleistungen sollen einem Mitgliede für Krankheiten im Laufe von 360 auf einander folgenden Tagen während wenigstens 180 Tagen zukommen. Übernimmt die Kasse die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Arzneien für wenigstens 270 Tage im Laufe von 360 aufeinander folgenden Tagen, so braucht sie nur 3/4 der Kosten zu tragen. Wochenbett (sechs Wochen) gleich Krankheit. Sodann ein heftig diskutierter Punkt: Art. 15 stellt das Prinzip der freien Arztwahl auf, aber die Kasse kann die Zuziehung eines zweiten Arztes anordnen und auch mit Ärzten oder Vereinigungen von solchen in dem Sinne Verträge abschliessen, dass die Kassenmitglieder nur bei den diesem Vertrage beigetretenen Ärzten auf Rechnung der Kasse behandelt werden. Der Beitritt zu

diesem Vertrage kann keinem Arzte verweigert werden, der seit mindestens einem Jahre regelmässig im Tätigkeitsgebiete der Kasse praktiziert. In analoger Weise freie Wahl der Apotheken. Die Kantone setzen die Tarife für die ärztlichen Leistungen und die Arzneien fest. Die Kassen sollen darauf achten, dass ihre Mitglieder nicht bei mehr als zwei Krankenkassen versichert sind; es soll aus der Versicherung kein Gewinn erwachsen. Die Kassen besitzen die Persönlichkeit, ihre Mitglieder haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Kasse. Die Kassen sind, abgesehen von Steuern für ein nicht unmittelbar ihrem Betriebe dienendes Grundeigentum, steuerfrei. Art. 35 bestimmt die vom Bunde den Kassen zu zahlenden Beiträge, Fr. 3.50 bis Fr. 5 per Mitglied je nach den Leistungen der Kasse; sonst noch Beiträge bei aussergewöhnlichen Verhältnissen (Art. 38 ff.).

Die Unfallversicherung wird wie schon bemerkt durch eine vom Bund errichtete Anstalt mit dem Sitze in Luzern nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betrieben. sitzt die Persönlichkeit. Ihre Organe sind der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse, die Direktion und die Agenturen. Deren Organisation und Kompetenzen umschreiben die Artikel 43 ff. Agenturen sollen in den einzelnen Landesteilen errichtet werden, jeder Kanton hat Anspruch auf eine solche. Über Rechnungsführung Art. 48. Der Bund vergütet der Anstalt die Hälfte ihrer Verwaltungskosten und gibt ihr ein Betriebskapital von 5 Millionen Franken und ebensoviel zur Schaffung eines Reservefonds, aus dem eidgenössischen Versicherungsfonds. Steuerfreiheit wie bei den Krankenkassen. Anerkannten Krankenkassen kann für ihr Tätigkeitsgebiet eine Agentur, sowie die Versicherung der Krankenpflege und des Krankengeldes für die ersten sechs Wochen von Unfallkrankheiten übertragen werden. Dafür erhalten die Kassen den entsprechenden Anteil an den der Anstalt selbst zukommenden Prämien und Bundesleistungen. — Die Versicherung ist obligatorisch für alle in der Schweiz beschäftigten Angestellten und Arbeiter der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post, der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe, der Baugewerbe, der Fuhrhalterei, des Schiffsverkehres, der Flösserei, der Unternehmungen für Aufstellung oder Reparatur von Telephonund Telegraphenleitungen, Aufstellung oder Abbruch von Maschinen, Ausführung von Installationen technischer Art, Eisenbahn-, Tunnel-, Strassen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, Erstellung von Leitungen, Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen oder Gruben, Unternehmungen, in denen explodier-

bare Stoffe gewerbsmässig erzeugt oder verwendet werden. Vorübergehende Beschäftigung eines Versicherten im Auslande unterbricht die Versicherung nicht. Die auf Rechnung eines ausländischen Betriebes vorübergehend in der Schweiz beschäftigten Personen sind nicht versichert. Die Versicherung beginnt mit dem Antritt der Arbeit auf Grund der Anstellung und endet mit dem Ablauf des zweiten Tages nach dem Tage, an dem der Lohnanspruch aufhört. Von beidem hat der Betriebsinhaber der Anstalt binnen 14 Tagen Anzeige zu machen. Die Betriebsinhaber der genannten Gewerbe haben geordnete Lohnlisten über Beschäftigungsart, Lohn und Zahl der Arbeitstage jedes Angestellten und Arbeiters zu führen und alle nach Erfahrung und Stand der Technik anwendbaren Schutzmittel zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen einzuführen, alles dies bei Geldbusse bis auf Fr. 500 oder Gefängnis bis auf drei Monate, oder beides verbunden. Bei Rückfall kann Verdoppelung der Busse eintreten. Die Untersuchung und Beurteilung erfolgt auf Antrag der Anstaltsdirektion durch die kantonalen Behörden. Die Anstalt versichert gegen die Betriebsund Nichtbetriebsunfälle, die eine Krankheit, eine Invalidität oder den Tod zur Folge haben. Betriebsunfälle sind diejenigen Körperverletzungen, die bei einer im Auftrage des Betriebsinhabers ausgeführten Arbeit, bei einer zur Förderung der Betriebszwecke bestimmten Arbeit, zu der der Arbeiter das Einverständnis des Betriebsinhabers voraussetzen durfte, endlich während der Arbeitspausen, in denen der Versicherte sich befugterweise auf der Betriebsstätte oder im Bereiche der Betriebsgefahren befindet, dem Versicherten zustossen. Alles Übrige ist Nichtbetriebsunfall. Der Versicherte hat von einem ihn treffenden Unfall sofort dem Betriebsinhaber Anzeige zu machen, bei Tod liegt diese Pflicht den Hinterlassenen ob. Der Betriebsinhaber gibt die Anzeige ohne Verzug an die Anstalt weiter. Unentschuldbare Versäumnis der Anzeige des Arbeiters hat für diesen den gänzlichen oder teilweisen Entzug der auf die Zwischenzeit entfallenden Geldleistungen der Anstalt zur Folge, Säumnis des Betriebsinhabers verpflichtet ihn zur Vergütung dieser Leistungen an die Anstalt. Die letztere kann jede Leistung bei Unterlassung der Anzeige binnen drei Monaten verweigern. Die Anstalt lässt sofort nach erhaltener Anzeige Tatbestand, Ursachen und Folgen des Unfalls feststellen und trifft die nötigen Anordnungen zur zweckmässigen Behandlung des Versicherten. Die Versicherungsleistungen bestehen in der Krankenpflege und dem Krankengeld, den Invalidenrenten, der Bestattungsentschädigung und den Hinterlassenenrenten.

Das mit dem dritten Tage nach dem Tage des Unfalls beginnende Krankengeld beträgt 80% des dem Versicherten infolge der Krankheit entgehenden Lohnes; ist von fortgesetzter ärztlicher Behandlung eine namhafte Besserung nicht zu erwarten und hinterlässt der Unfall eine voraussichtlich bleibende Erwerbsunfähigkeit, so erhält der Versicherte, unter Wegfall der bisherigen Leistungen, eine Invalidenrente, die bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit 70 % des Jahresverdienstes des Versicherten beträgt, im Notfalle selbst die Höhe des Jahresverdienstes. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit entsprechende Kürzung der Über Berechnung des Jahresverdienstes Näheres in Revision dieser Rente kann bei späterer Zu- oder Abnahme der Erwerbsunfähigkeit stattfinden. Wenn begründete Aussicht auf Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit nach Erledigung der Versicherungsansprüche vorhanden ist, so erhält der Versicherte statt einer Rente eine Abfindung, die dem Barwert einer gleichbleibenden oder sinkenden Rente für höchstens drei Jahre entspricht. Bei Tod des Versicherten erhält die Witwe oder der erwerbsunfähige Witwer 30% des Jahresverdienstes bis zu ihrem Tode oder Wiederverheiratung, jedes hinterbliebene oder nachgeborene eheliche Kind eine Rente von 15% des Jahresverdienstes bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre, oder 25%, wenn es Ganzwaise ist. uneheliche Kinder der verunfallten Mutter. Die Verwandten in aufsteigender Linie erhalten lebenslänglich, und die Geschwister bis zu zurückgelegtem 16. Altersjahr, alle zu gleichen Teilen, zusammen 20% des Jahresverdienstes. Die Hinterlassenenrenten dürfen zusammen 60% des Jahresverdienstes nicht übersteigen. Die Versicherungsleistungen werden den versicherten Schweizerbürgern und ihren Hinterlassenen, sowie den in der Schweiz wohnenden Angehörigen derjenigen fremden Staaten und ihren Hinterlassenen gewährt, deren Gesetzgebung über Fürsorge gegen Krankheit und Unfall den Schweizerbürgern und ihren Hinterlassenen Vorteile bietet, die denjenigen dieses Gesetzes gleichwertig sind. Die versicherten Angehörigen der andern Staaten haben Anspruch auf die Krankenpflege, das Krankengeld und auf drei Vierteile der Invalidenrente. Ihre Hinterlassenen haben Anspruch auf die Bestattungsentschädigung, der hinterlassene Ehegatte und die Kinder auf drei Vierteile der Hinterlassenenrenten. Über Auszahlung von Krankengeld und Renten sowie allfälligen Auskauf einer Rente Unpfändbarkeit der Versicherungsleistungen und Ungültigkeit der Abtretung und Verpfändung Art. 96. Verlust des Anspruches auf die Versicherungsleistungen, wenn der Ver-

sicherte den Unfall absichtlich herbeigeführt hat, angemessene Kürzung, wenn dem Versicherten grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Gegen einen Dritten, der für den Unfall haftet, tritt die Anstalt in die Rechte des Versicherten und seiner Hinterlassenen bis auf die Höhe ihrer Leistungen ein. — Die Prämien, die von der Anstalt für Betriebsunfälle erhoben werden, bestimmen sich nach den für die Betriebsarten entsprechend ihrer Unfallgefahr geordneten Gefahrenklassen und (innerhalb der Gefahrenklassen gebildeten) Gefahrenstufen, in welche die Direktion die einzelnen Betriebe einordnet. Gegen diese Einordnung hat der Betriebsinhaber binnen 20 Tagen Rekursrecht an den Verwaltungsrat. Hinsichtlich der Prämien für Nichtbetriebsunfälle teilt die Direktion die Versicherten entsprechend ihrer Gefährdung durch Nichtbetriebsunfälle in Gefahrenklassen ein. Für jede Gefahrenklasse und Gefahrenstufe stellt ein Prämientarif die Höhe der Prämie im Verhältnis zum Verdienst auf. Die Prämien für Betriebsunfälle fallen zu Lasten des Betriebsinhabers, eine Abrede, dass der Versicherte daran beizutragen habe, ist ungültig; die Prämien für Nichtbetriebsunfälle fallen zu drei Vierteilen zu Lasten des Versicherten und zu einem Vierteil zu Lasten des Bundes. Die Prämienbeträge werden durch die Anstalt vorläufig für ein Versicherungsjahr im Voraus geschätzt und sind binnen Monatsfrist zu bezahlen; sie werden dann endgültig nach Jahresschluss auf Grund der wirklichen Lohnsumme berechnet, die den Aufzeichnungen in den Lohnlisten zu entnehmen ist.

Das Gesetz sieht ausserdem in Art. 115 ff. noch eine freiwillige Versicherung gegen Unfälle von nicht obligatorisch versicherten Personen vor, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, solange sie in der Schweiz wohnen. An die betreffende Prämie zahlt der Bund, wenn das Jahreseinkommen des Versicherten Fr. 3000 nicht übersteigt, einen jährlichen Beitrag von einem Achtel der gesamten Prämie.

Endlich versichert die Anstalt auf Begehren und für Rechnung der Inhaber der versicherungspflichtigen Betriebe und anderer Betriebe, die selbst und deren sämtliche Angestellte und Arbeiter freiwillig versichert sind, auch Drittpersonen gegen Unfälle, für welche die Betriebsinhaber wegen leichter Fahrlässigkeit schadenersatzpflichtig sind.

Für die aus diesem Gesetz entstehenden Streitigkeiten bezeichnet jeder Kanton ein einziges Gericht als erste Instanz. Für Klagen gegen die Anstalt hat der in der Schweiz wohnende Kläger die Wahl zwischen dem Richter seines Wohnsitzes und dem des Anstaltsitzes. Die Kantone haben für möglichst ein-

fachen und raschen Prozessgang zu sorgen, sowie für Gewährung des Armenrechts. Der Bund errichtet ein eidgenössisches Versicherungsgericht als zweite (Berufungs-) Instanz, mit Sitz in Luzern.

Aus den Übergangsbestimmungen sei hier blos Art. 128 f. erwähnt: als durch dieses Gesetz aufgehoben werden erklärt die Art. 4 und 5 des BG betr. die Arbeit in den Fabriken von 1877, das Bundesgesetz betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb von 1881 und das Bundesgesetz betr. die Ausdehnung der Haftpflicht von 1887, Art. 40 des BG betr. die elektrischen Schwachund Starkstromanlagen von 1902, endlich das BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post von 1905, sowie Art. 95 des BG betr. das schweizerische Postwesen von 1910, bezüglich der Unfälle, von denen die Angestellten oder Arbeiter dieser Unternehmungen betroffen werden. Soweit diese Bundesgesetze ausser Kraft treten, werden sie durch die Bestimmungen des OR ersetzt. Jedoch haftet für einen Unfall, der einen Versicherten der Anstalt getroffen hat, ein Familienangehöriger desselben nur dann, wenn er den Unfall absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Das gleiche gilt für den Arbeitgeber des Versicherten und für einen Familienangehörigen, Angestellten oder Arbeiter dieses Arbeitgebers, falls letzterer die ihm in der obligatorischen Versicherung obliegenden Prämienzahlungen geleistet hat. Wenn der Dienstpflichtige bei einer anerkannten Krankenkasse versichert ist und der Dienstherr wenigstens die Hälfte der Versicherungsbeiträge auf eigene Kosten zahlte, so darf im Krankheitsfalle das von der Kasse gewährte Krankengeld von dem gemäss Art. 335 OR zu zahlenden Lohne abgezogen werden. Bei Unfall hat der Dienstpflichtige keinen Anspruch auf Lohnzahlung, wenn er bei der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt obligatorisch versichert ist und der Dienstherr die ihm obliegenden Prämienzahlungen geleistet hat.

IV. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln),

73. Bundesbeschluss betreffend die Besoldungen der Mitglieder des Bundesrates und des Kanzlers der Eidgenossenschaft. Vom 11. März. (S. 509 f.)

Jahresgehalt der Bundesräte Fr. 18,000 (Zulage von Fr. 2000 für den Bundespräsidenten), des Kanzlers Fr. 13,000.

74. Bundesbeschluss betreffend Ermächtigung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der schweizerischen Bundesbahnen zur Annahme eines öffentlichen Amtes. Vom 9. Juli. (S. 663 ff.)

Anlässlich der Beratung des Bundesgesetzes betr. Besoldungen der Beamten und Angestellten der schweizerischen Bundesbahnen ist das Postulat aufgestellt worden, der Bundesrat möge auch die Frage des sog. passiven Wahlrechts, d. h. der Wählbarkeit zu öffentlichen Beamtungen in Beratung ziehen. Das gab Veranlassung zu diesem Beschlusse: Beamte, Angestellte und Arbeiter der schweizerischen Bundesbahnen haben die Erlaubnis zur Annahme eines öffentlichen Amtes von der Generaldirektion, bezw. der Kreisdirektion einzuholen; bei Verweigerung Beschwerde an den Bundesrat (bezw. an die Generaldirektion und von dieser an den Bundesrat), der endgültig entscheidet, zulässig. Abzug am Lohn darf nur eintreten bei verhältnismässig langer Dauer der Abwesenheit.

Für Beamte und Angestellte der allgemeinen Bundesverwaltung besteht schon die Verordnung vom 21. Februar 1899, welche die Annahme einer Wahl in eine kantonale, Bezirks- oder Gemeindebehörde an die Erlaubnis des Bundesrates knüpft.

75. Bundesbeschluss über die Errichtung eines Bundesamtes für Sozialversicherung. Vom 19. Dezember. (S. 802 f.)

Behufs Ausführung des Bundesgesetzes über die Krankenund Unfallversicherung.

76. Bundesratsbeschluss betreffend Amtsdauer und Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt. Vom 17. September. (S. 649 f.)

77. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Artikel 2 des Reglements über das schweizerische Gesandtschaftspersonal. Vom 20. Februar. (S. 335.)

Vermehrung des Kanzleipersonals in Washington.

78. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Artikel 44 des Reglements für die schweizerischen Konsularbeamten. Vom 13. September. (S. 647.)

Da die Heimatscheine, auf welche hin unsere Gesandtschaften und Konsulate Reisepässe ausstellen, bisher in den Händen der Inhaber belassen wurden, dies aber zu vielfachem Missbrauch derselben durch zweifelhafte, damit geradezu Handel treibende Leute führte, so hat der Bundesrat den oben genannten Art. 44 dahin geändert, dass die Heimatscheine sowie ältere Reiseschriften, auf Grund deren neue Reisepässe ausgestellt werden, den Inhabern abzunehmen, im Konsulatsarchiv auf-

zubewahren und entweder nur gegen Rückgabe des Passes an den Inhaber zurückzugeben oder drei Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Passes an die Staatskanzlei des Heimatkantons zurückzusenden sind. Ein Kreisschreiben des Bundesrats (BBl 1912, IV S. 345 f.) ersucht die Kantonsregierungen, auch ihrerseits diese Massregel durchzuführen in dem Sinne, dass die Heimatscheine, die als Ausweispapiere zur Ausstellung von Reisepässen gedient haben, von der ausstellenden Behörde zurückbehalten werden.

79. Reglement (des Bundesgerichts) für das Schweizerische Bundesgericht. Vom 26. März. (S. 451 ff.)

Genaue Umschreibung der Verteilung der Geschäfte auf das Gesamtgericht und die einzelnen Abteilungen des Bundesgerichtes, sowie des Geschäftsganges und dergl., in Ausführung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 6. Oktober 1911.

- **80.** Bundesratsbeschluss betreffend die Reiseentschädigungen und Taggelder der Mitglieder, Beamten und Angestellten des schweizerischen Bundesgerichts. Vom 16. Januar. (S. 57 f.)
- **81.** Verordnung (des Bundesrates) für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. Vom 29. November. (S. 703 ff.)

Vollziehung von Art. 6 BG vom 19. Dezember 1877 betr. Freizügigkeit des Medizinalpersonals und des Zusatzgesetzes vom 21. Dezember 1886 betr. Freizügigkeit der Zahnärzte, in Änderung der Verordnung vom 2. Juli 1880. Behörden: ein leitender Ausschuss und die Prüfungskommissionen für jeden Prüfungsort. Einlässliche Vorschriften über Prüfungsgegenstände und Modus der Prüfung.

82. Reglement (des eidg. Departements des Innern) für die praktische Prüfung über Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung. Vom 8. Oktober. (S. 652 ff.)

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.

I. Verfassung, Gesetzgebung usw.

83. Décret (du Gr. Cons. du canton de Vaud) modifiant l'art. 100 de la Constitution du 1^{er} mars 1885. Du 28 août. Adopté à la votation populaire le 29 septembre, ratifié par

l'Assemblée fédérale le 19 décembre. (Rec. des Lois, CIX p. 249 s. A. S. d. BG., N. F. XXVIII p. 820 s.)

Der Art. 100 der Verfassung von 1885 bestimmt, dass jedes Begehren einer Total- oder Partialrevision der Verfassung, möge es von 6000 Bürgern oder vom Grossen Rate ausgehen, zuerst der Volksabstimmung sowohl darüber, ob die Revision stattzufinden habe, als darüber, ob sie der Grosse Rat oder ein Verfassungsrat vornehmen soll, zu unterbreiten sei; dann erst, wenn in dieser Abstimmung das Volk sich für Revision ausgesprochen, habe sich der Grosse Rat resp. der Verfassungsrat mit der Sache zu befassen und den von ihm aufgestellten revidierten Text an eine zweite Volksabstimmung zu bringen. Diese zweimalige Befragung des Volks erschien nun überflüssig in dem Falle, wo der Grosse Rat aus eigener Initiative eine Partialrevision vorschlagen wollte; man erachtete es in solchem Falle als genügend, wenn der Grosse Rat sofort den neuen Text feststelle und der Volksabstimmung unterbreite. Um diese Revision zu erreichen, musste nun aber noch gemäss der Verfassung von 1885 zuerst das Volk angefragt werden, ob es sie wolle; diese Abstimmung fand am 9. Juni statt und bejahte die Frage (Rec. des Lois, CIX p. 187 s.). Darauf hat der Grosse Rat das Dekret in dem Sinne abgefasst, dass der Grosse Rat, wenn er die Initiative zu einer Partialrevision der Verfassung ergreifen will, dies durch sofortige Beratung und Festsetzung des revidierten Textes und Unterstellung desselben unter die Volksabstimmung tun kann. Das hat das Volk am 29. September angenommen; im Übrigen aber bleibt es bei dem alten Modus.

84. Novelle (des Gr. Rats des Kantons Schaffhausen) zum Wahlgesetz. Vom 20. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. August. (G. S., XII. Amtsbl. Nr. 33 S. 704 f.)

Bei allen Abstimmungen und bei Wahlen für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Die Gemeinden können für Abstimmungen Vornahme durch die Urne anordnen. Bei Wahlen im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

85. Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) révisant les articles 30 et 33 de la loi du 2 mars 1908 sur l'exercice des droits politiques, modifiée par la loi d'introduction du Code civil suisse. Du 13 mai. (Rec. des Lois, CIX p. 125 ss.)

Betrifft die Stimmabgabe (Einlegung eines beschriebenen Zedels oder einer vorher amtlich deponierten Kandidatenliste).

86. Loi constitutionnelle (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant l'article premier de la Loi constitutionnelle du 6 juillet 1892, concernant l'élection des députés au Grand

Conseil, remplaçant et abrogeant les articles 37 et 38 de la Constitution cantonale du 24 mai 1847. Du 16 octobre. Adoptée à la votation populaire le 10 novembre. Ratifiée par l'Assemblée fédérale le 19 décembre. (Rec. des Lois, XCVIII. Feuille d'avis Nr. 251. A. S. d. BG. N. F. XXVIII S. 823.)

Die Wahl der Mitglieder des Grossen Rats (für die das Proportionalwahlverfahren eingeführt worden ist) soll durch ein Quorum von 7% temperiert sein, das will sagen: solche Parteien sollen unberücksichtigt bleiben, deren Listen nicht von mindestens 7% der Stimmenden eingelegt werden. Man will damit ungesunde Stimmenzersplitterung durch kleine Gelegenheitsgrüppchen verhindern. Die Annahme des Gesetzes erfolgte mit 10,555 gegen 2620 Stimmen.

II. Zivilrecht.

1. Allgemeines.

87. Loi (du Gr. Cons. du canton du Valais) d'application du Code civil Suisse. Du 15 mai. Adoptée à la votation populaire le 23 juin. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 24 bis.)

Ein erstes Einführungsgesetz zum ZGB war 1911 vom Volke verworfen worden, wie man sagte, weil die Übertragung der bisher von den Gemeindebehörden besorgten öffentlichen Beglaubigungen an die Notare dem Volke unbequem und zu kostspielig war. Das neue Gesetz hat dies gemildert, und namentlich durch Art. 49 die öffentliche Beurkundung von Kauf- und Tauschverträgen über Grundstücke, sowie die Grundpfandverschreibung, wenn der Wert des Gegenstandes Fr. 1000 nicht übersteigt, der Gemeindebehörde gestattet (und zwar dem Steuer-Das Gesetz ist dann angenommen worden. registerführer). Es enthält im ersten Titel die detaillierte Aufstellung der überall im Zivilgesetzbuch allgemein bezeichneten kantonalen Beamten, besonders genau im Vormundschaftswesen. Im zweiten Titel ist das Zivilrecht behandelt, soweit es durch das ZGB den Kantonen freigelassen ist. In Art. 145 wird der Pflichtteil der Geschwister auch auf deren Nachkommen ausgedehnt. Sachenrecht reichhaltige Vorschriften über Nachbarrecht, besonders auch über Quellen und Brunnen. (Vgl. den vorjährigen Bericht über die Einführungsgesetze.)

2. Personen- und Familienrecht.

88. Landratsbeschluss (des Kantons Basellandschaft) betreffend Behandlung von Bürgerrechtsgesuchen. Vom 18. November. (Amtsbl. II Nr. 22.)

Behufs Erleichterung von Einbürgerungen sind die Einkaufsgebühren des Bürgerrechtsgesetzes vom 8. April 1877 zu ermässigen: auf die Hälfte, wenn ein Verwandtschaftsverhältnis gemäss lit. a oder d des § 15 vorliegt, auf Fr. 300 für Ausländer und Fr. 150 für Schweizer, die sich schon über 5 Jahre im Kanton aufgehalten haben; auf Fr. 200 bezw. 100 bei Dauer des Aufenthalts über 10 Jahre; bei Zusammentreffen von Verwandtschaft und längerm Aufenthalt auf Fr. 100 bezw. 50.

89. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zürich) betreffend Abänderung der Gemeindeorganisation der Stadt Zürich. Vom 8. Oktober. Angenommen in der Volksabstimmung vom 22. Dezember. (Off. G. S., XXIX S. 488 ff.)

Das Gesetz ordnet eine neue Kreiseinteilung an für die Wahlen in den Kantonsrat (acht Kreise), für das Schulwesen fünf Schulkreise, und stellt den Grundsatz auf, dass durch Gemeindebeschluss bestimmt werden kann, es seien die Mitglieder des Grossen Stadtrates nach dem Verhältniswahlverfahren zu wählen; die Bestimmungen über letzteres unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Dann noch Organisation der Schulpflegen und Rechnungsführung über die ausserordentlichen Ausgaben für grössere Werke.

90. Dekret (des Gr. Rates des Kantons Bern) betreffend die Vereinigung der Einwohnergemeinden Thun und Goldiwil. Vom 19. November. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 204.)

91. Beschluss (des Gr. Rats des Kantons St. Gallen) betreffend teilweise Revision der Kantonsverfassung. Vom 24. November 1911. Angenommen in der Volksabstimmung Vom 4. Februar mit 37,411 gegen 16343 Stimmen, gewährleistet von der Bundesversammlung am 13. März. (G. S., N. F. XI S. 1 ff. A. S. d. BG., N. F. XXVIII S. 415.)

Der Beschluss bildet die erforderliche verfassungsrechtliche Grundlage, um die in Folge des Bevölkerungszuwachses und der baulichen, industriellen und verkehrspolitischen Entwicklung allgemein als unabweisbare Notwendigkeit empfundene organisatorische Vereinigung der wirtschaftlich bereits zu einem untrennbaren Ganzen verbundenen drei Gemeinden St. Gallen, Tablat und Straubenzell an die Hand nehmen und durchführen zu können. Eine Partialrevision der Verfassung war hiefür notwendig, da die drei genannten Gemeinden auf

Grund der seit 1831 bestehenden Gebietseinteilung des Kantons drei verschiedenen Amts- und Gerichtsbezirken angehören und die angestrebte Vereinigung daher nicht nur eine an sich auf dem Gesetzgebungswege durchführbare Änderung von Zahl und Umfang der Gemeinden, sondern auch zugleich eine Änderung in dem verfassungsrechtlich garantierten Umfange der bestehenden Bezirke in sich schliessen wird, was an Hand der einschlägigen Artikel 110—113 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 von Regierungsrat und Grossratskommission ohne vorausgehende Verfassungsrevision nicht als zulässig betrachtet wurde.

Der vorliegende Beschluss beschränkt sich darauf, die der Stadtvereinigung in einzelnen Bestimmungen der jetzigen Kantonsverfassung entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen durch Aufstellung einer generellen Bestimmung des Inhalts, dass es der Gesetzgebung vorbehalten bleibt, die Zahl und den Umfang der Amts- und Gerichtsbezirke nach waltendem Bedürfnisse zu ändern, sowie für alle oder auch nur für einzelne Bezirke, politische und Schulgemeinder, über deren Organisation sowie über das Verfahren bei der Wahl ihrer Beamten und Behörden Bestimmungen zu erlassen, die von den Vorschriften der Verfassung vom 16. November 1890 abweichen.

Der Gesetzgebung harrt nun die bei der Verschiedenartigkeit der bevölkerungspolitischen und finanziellen Verhältnisse der drei Gemeinden keineswegs leichte Aufgabe, für die Durchführung der Stadtvereinigung die richtigen organisatorischen und finanziellen Grundlagen festzustellen.

- **92.** Grossratsbeschluss (des Kantons Graubünden) betreffend Vereinigung der Gemeinden Bergün und Latsch. Vom 29. Mai. (Verhandl. des Gr. R. im Frühjahr 1912, S. 250.)
 - Der Name der Gemeinde ist fortan Gemeinde Bergün.
- **93.** Dekret (des Gr. Rats des Kantons Aargau) betreffend Vereinigung der Ortsbürgergemeinden Althäusern, Aristau und Birri. Vom 28. Februar. (G. S., N. F. IX S. 271 f.)
- **94.** Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) zu vorstehendem Dekrete. Vom 6. April. (Das. S. 273 f.)
- **95.** Dekret (des Gr. Rats des Kantons Aargau) betreffend Vereinigung der Ortsbürgergemeinden Remetschwil und Busslingen. Vom 28. Februar. (G. S., N. F. IX S. 275 f.)
- **96.** Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) zu vorstehendem Dekret. Vom 6. April. (Das. S. 277 f.)
- **97.** Dekret (des Gr. Rats des Kantons Aargau) betreffend Vereinigung der Gemeinden Wohlen und Anglikon. Vom 29. Oktober. (G. S., N. F. IX S. 336 f.)

- **98.** Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) zu vorstehendem Dekrete. Vom 22. November. (Das. S. 338 ff.)
- **99.** Loi constitutionnelle (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant le mode d'élection des Conseils municipaux. Du 16 mars. Adoptée à la votation populaire le 21 avril. Ratifiée par l'Assemblée fédérale le 22 juin. (Rec. des Lois, XCVIII. Feuille d'avis off. Nr. 73. A. S. d. BG., N. F. XXVIII S. 551 f.)

Einführung des Proportionalwahlverfahrens für die Wahlen des Gemeinderats in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern. Ein Gesetz wird das Nähere festsetzen.

100. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) variante l'articolo 137 della legge organica comunale. Del 3 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 209.)

Öffentliche Versteigerung vorgeschrieben für alle Veräusserungen und Verpachtungen liegender und fahrender Güter von Gemeinden.

- 101. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant la répartition des communes dans les cinq classes fixées par la loi, pour le prix de pension des aliénés assistés, placés à l'Hospice de Marsens. Du 6 décembre. (Bull. off. des Lois, LXXXI. Feuille off. Nr. 52.)
- 102. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Uri) betreffend Beitragsleistung des Kantons für die Verbesserung der Kranken- und Irrenfürsorge. Vom 5. Mai. (Landbuch, VII.)

Das Gesetz, das Beiträge für die Unterstützung der Krankenund Irrenfürsorge aussetzt, mag hier erwähnt werden insoweit als es mit dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung in Beziehung tritt. Es bestimmt den nach diesem Bundesgesetze gegründeten oder umgeänderten allgemeinen und anerkannten Krankenkassen als Reservefonds einen einmaligen Staatsbeitrag von Fr. 1—2 auf den Kopf der in ihrem Wirkungskreise wohnhaften schweizerischen Bevölkerung, aber in jeder Gemeinde nur einer, vorab der obligatorischen Gemeindekrankenkasse. Die Gemeinden sind nämlich ermächtigt, die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären, sowie öffentliche Krankenkassen einzurichten.

103. Armengesetz (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nid dem Wald) für den Kanton Unterwalden nid dem Wald. Vom 28. April. (Ergänzung z. Gesetzb. Nr. 27.)

Über die Veranlassung zu diesem Gesetze haben wir schon in Band 30 der N. F. dieser Zeitschr., S. 388 f. bei der am 24. April

1910 beschlossenen Revision der Armensteuerartikel der Kantons-Die Hauptgrundsätze sind in der Ververfassung berichtet. fassung niedergelegt und daselbst von uns mitgeteilt. Das Gesetz enthält im wesentlichen organisatorische Bestimmungen für die Armenbehörden. Zuerst wird aber noch die Unterstützungspflicht der Verwandten nach Massgabe des ZGB und Einf. Ges. dazu näher umschrieben. Armenbehörden sind 1. die Armengemeinde, bestehend aus den stimmfähigen Einwohnern eines Armenkreises, Wahlbehörde für die Armenverwaltung, bestehend aus einem Präsidenten und vier bis acht Mitgliedern (Amtsdauer drei Jahre), und für die Rechnungsprüfungskommission (drei Mitglieder); sie übt die Aufsicht über die Verwaltung des Armengutes und deren Rechnungsführung und bestimmt die Armensteuer; 2. die Armenverwaltung für die eigentliche Administration und Rechnungsführung, Sorge für die Armen. zumal die Kinder, betreffend Unterstützung, Versorgung in geeigneten Anstalten; 3. der Armenpräsident für Entgegennahme der Gesuche, Erkundigung über die tatsächlichen Verhältnisse, in dringenden Fällen einstweilige Verfügung von Unterstützung. Die Oberaufsicht übt der Staat durch die Armen- und Vormundschaftskommission. Aus einem jährlich zu bestimmenden Staatsbeiträge wird eine kantonale Armenkasse gebildet, aus der an Gemeinden, welche einen Steueransatz von mehr als 0,60 % haben, Beiträge für Unterbringung liederlicher Angehöriger in Zwangsarbeitsanstalten, Versorgung schwachsinniger und physisch presthafter Kinder, Geisteskranker und für kostspielige Heilungsverfahren geleistet werden. Die Mittel der Armenunterstützung werden, ausser aus den Erträgnissen der Armengüter und Stiftungen, Geschenken, Legaten, der Erbschaftssteuer und der Handänderungsgebühr, durch die Armensteuer aufgebracht, die alle Personen und Körperschaften, welche gemäss Verfassung steuerpflichtig sind, an die Armengemeinde ihres Wohnsitzes zu entrichten haben.

Gegen Personen, die durch Leichtsinn oder Misswirtschaft sich und ihre Familie der Gefahr der Verarmung aussetzen, ist strenge Disziplinierung vorgesehen: die Armenverwaltung kann bei dem Gemeinderate deren Bevormundung beantragen, und wo der Betreffende in einer andern Gemeinde heimatberechtigt ist, dieser Kenntnis von der Sachlage geben behufs Einleitung des Bevormundungsverfahrens; die Armenverwaltung kann ferner von sich aus (wenn der Betreffende einwilligt) dessen Unterbringung in einer Zwangsarbeits- oder Trinkerheilanstalt anordnen oder (bei dessen Widerspruch) bei dem Regierungsrat einen bezüglichen Antrag stellen. Dauer der Versorgung min-

destens drei Monate und höchstens zwei Jahre, im Rückfalle Verdoppelung. Der Regierungsrat kann ferner eine Person, die durch Verschwendung und Liederlichkeit die Armut selbst verschuldet hat, für die Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit im Aktivbürgerrecht einstellen und über ihn das Trinkverbot verhängen (Rekurs an das Kantonsgericht). Auch sonst mannigfache Disziplinarmittel gegen widersetzliche und schlechter Aufführung sich schuldig machende Unterstützte. Aller Bettel ist strengstens verboten, wie auch weder Beamte noch Private schriftliche Empfehlungen (Bettelbriefe) ausstellen dürfen, bei Strafe von 5—20 Franken.

Am Schlusse noch einige Sätze über Massnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut: der Staat soll Werke, Vereine und Bestrebungen, welche aus privater Wohltätigkeit hervorgehen und diesen Zwecken dienen, möglichst nach Massgabe seiner finanziellen Mittel unterstützen, über die aus Anstalten entlassenen Kinder bis zur Mündigkeit besondere Aufsicht führen, sie in einer guten Lehre unterbringen etc.

104. Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Solothurn) betreffend die Armenfürsorge. Vom 15. Februar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. November.

Ein eigentliches Armengesetz fehlte bishei im Kanton Solothurn, man behalf sich von Fall zu Fall mit den "Grundmaximen zu einer Armenverordnung" von 1813, den §§ 31-33 des Gemeindegesetzes von 1871 und den Artikeln 68 und 69 der Kantonsverfassung von 1887. Der Versuch, ein Armengesetz zu erlassen, war 1880 und 1881 schon im Kantonsrate gescheitert. Das Bedürfnis war aber unabweisbar, namentlich erwies sich als notwendig, neben den Gemeinden auch den Kanton in stärkerer Weise als bisher an der Tragung der Kosten der Armenfürsorge zu beteiligen. Abgesehen von der Übernahme der Verwaltungsdefizite des Kantonsspitals und der Heil- und Pflegeanstalt Rosegg hat der Staat bisher nur sehr Bescheidenes geleistet, der Armenkredit des Kantons hat lange nur 3000 Franken betragen und ist erst in den letzten Jahren etwas erhöht worden. Die freiwillige Armenpflege muss, obschon nun der Staat höhere Lasten auf sich nimmt, bestehen bleiben.

Das neue Gesetz ändert nichts an dem bisherigen Grundprinzip, dass die Bürgergemeinden für die ihnen angehörenden, in der Heimatgemeinde oder sonst im Kanton oder ausserhalb desselben wohnenden Armen, die Einwohnergemeinden für die in ihrem Gebiete wohnenden oder sich aufhaltenden, im Kanton nicht heimatberechtigten Armen zu sorgen haben. Für Kantonsbürger, die in einer andern Gemeinde des Kantons als in ihrer

Heimatgemeinde wohnen, ist die Armenpflege der letztern auf Kenntnisgabe seitens der Wohngemeinde hin, welche immerhin die erforderlichen vorsorglichen Unterstützungen zu leisten hat, berechtigt, in der Folge selbständig ihre Verfügungen zu treffen, und verpflichtet, nach gehöriger Untersuchung der Verhältnisse an die Wohngemeinde Unterstützungen zu leisten; Heimruf der auswärtigen Bürger darf nur erfolgen, wenn diese die Unterstützungen missbrauchen oder die Versorgung in der Heimatgemeinde besser oder mindestens ebensogut als vom Wohnort geleistet werden kann und die Unterstützungsbedürftigen dadurch nicht aus Verwandten- oder Gönnerkreisen weggenommen werden oder einem ihren Fähigkeiten entsprechenden Erwerb entzogen würden. — Besondere Aufmerksamkeit ist der Fürsorge für Jugendliche gewidmet (§§ 7 ff.), namentlich durch Verträge mit Armenerziehungsvereinen. Für Erwachsene, die ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind und keinen eigenen Haushalt führen können, ist in eister Linie Familienversorgung anzustreben, nötigenfalls Unterbringung im Bürgerasyl. Kanton kann auch seinerseits solche Anstalten errichten, aber mit Beitragspflicht der Gemeinden, wie andererseits der Staat auch an Bürgerasyle Beiträge leisten soll. Die Gemeinden haben die Kosten ihrer Armenpflege, soweit der Ertrag ihrer Armenfonds nicht ausreicht, durch Armensteuern aufzubringen, denen die in der Heimatgemeinde wohnenden Bürger unterliegen. Auch hiefür sind bei armen Gemeinden Staatsbeiträge vorgesehen. — Jede Bürgergemeinde wählt eine Armenpflege, deren Aufgaben in §§ 28 ff genau umschrieben werden. Über alles das hier Angeführte, die gesamte Armenfürsorge und die Tätigkeit der Gemeindearmenpflegen, führt der Staat die Oberaufsicht, entsprechend seiner finanziellen Mitbetätigung. Zur Ermöglichung dieser letzteren ist ein fernerer, elfter Staatssteuerzehntel zu erheben, der nur zu Armenzwecken verwendet werden darf. Für alle Unterstützungen, die Staat und Gemeinde geleistet haben, sind die Unterstützten ersatzpflichtig, sobald sie zu Vermögen kommen; bloss für Erziehungskosten nicht. Auch die nach Zivilrecht unterstützungspflichtigen Verwandten sind dieser Voraussetzung ersatzpflichtig. — Für unterstützungsbedürftige Nichtkantonsbürger hat die Einwohnergemeinde, in der sie wohnen oder sich aufhalten, zu sorgen, unter Vorbehalt des Entzuges der Niederlassung gemäss Art. 45 Abs. 3 und 5 der Bundesverfassung und nach Massgabe des BGes. über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875, bezw. der Staatsverträge (bei Nichtschweizern). Ausweisung dauernd unterstützungsbedürftiger Nichtkantonsbürger kann auf Antrag des Gemeinderats durch den Regierungsrat verfügt werden, von Schweizern nach Art. 45 BV. Auch die Einwohnergemeinden bestellen örtliche Armenpflegen.

Vgl. zu dem Gesetz die Botschaft des Regierungsrates in der Vorlage zur Volksabstimmung vom 17. November 1912.

105. Gesetz (des Landrats des Kantons Basellandschaft) betreffend die Naturalverpflegung und den Arbeitsnachweis. Vom 19. Februar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Juni. (Amtsbl. I Nr. 8.)

Die Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender, die bekanntlich dem Bettel und dem Vagantentum steuern soll, ist seit 1888 in Baselland durch freiwillige Bezirksverbände organisiert, die seit 1893 einen jährlichen Staatsbeitrag von 3000 Franken Ebensoviel leisten die beteiligten Gemeinden. Gemeinden stehen jedoch der Einrichtung noch fern, d. h. sie geniessen deren Vorteile, leisten aber nichts an die Kosten. Deswegen wird die Naturalverpflegung nun obligatorisch eingeführt. Sie besteht in der Gewährung von Herberge und einfacher Verköstigung an den vom Regierungsrate zu bezeichnenden Stationen. Da die Kantonalverbände für Naturalverpflegung vom Bunde nur dann subventioniert werden, wenn sie sich am öffentlichen Arbeitsnachweis beteiligen, so ist auch dieser in das Gesetz einbezogen worden. Vorgesehen ist ein kantonales Arbeitsnachweisbureau in Liestal; die Naturalverpflegungsstationen im untern Kantonsteil können sich auch an das Arbeitsamt in Basel anschliessen. Die neue Einrichtung steht unter einer auf dreijährige Amtsdauer vom Regierungsrat ernannten Aufsichtskommission (6 Mitglieder, Präsident der Polizeidirektor). Da der Bund an die Betriebskosten des Arbeitsnachweisbureaus bis zu einem Drittel beiträgt, so werden auch dadurch Kanton und Gemeinden nur unwesentlich belastet.

Die nähere Ausführung des Gesetzes findet sich in dem **106.** Reglement (des Reg.-Rats des Kantons Basellandschaft) betreffend die Organisation und die Verwaltung der Naturalverpflegungsstationen und des Arbeitsamtes. Vom 2. November. (Amtsbl. II Nr. 19.)

107. Reglement (des Reg.-Rats des Kantons Appenzell A.-Rh.) betreffend Naturalverpflegung und Arbeitsnachweis. Vom Reg.-Rat genehmigt den 18. November. (A. S. d. G., III S. 723 ff.)

108. Ordnung (der Synode der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt) betreffend die Wahlen und Abstimmungen der evangelisch-reformierten

Kirche des Kantons Basel-Stadt. Vom 20. März. (Kantonsbl. II. Quartal Nr. 6.)

Die Wahlen für die Synode und die Kirchenvorstände finden nach dem Grundsatze der Verhältniswahl statt, die der Pfarrer nach dem des absoluten Mehrs.

109. Revision (der Synode der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Aargau) der Organisation der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Aargau vom 27. September 1893. Vom 15. Januar. (G. S., N. F. IX S. 310.)

Unter die Befugnisse und Pflichten der Synode wird eingestellt die Festsetzung des Besoldungsminimums und der Dienstalterszulagen für die Pfarrer und Helfer, sowie die Beschaffung der finanziellen Mittel.

110. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) sur le drainage. Du 17 février. (Rec. des Lois, XCVIII. Feuille d'avis Nr. 44.)

Das Gesetz befasst sich hauptsächlich mit der Organisation von Genossenschaften für Drainageunternehmungen grösseren Umfangs. Auf Begehren einer Mehrheit von interessierten Grundeigentümern, die zugleich zwei Drittel des betreffenden Terrains repräsentiert, oder von zwei Dritteln der Grundeigentümer mit Repräsentanz der Hälfte des Terrains kann der Staatsrat die Unternehmung auch für die andern Eigentümer obligatorisch erklären, wenn gehörig ausgeführte Pläne vorgelegt werden, die Unternehmung sich als in allgemeinem Interesse liegend ausweist und der Widerspruch nicht gerechtfertigt erscheint. Dann beruft der Gemeinderat die Interessenten zu einer Versammlung, welche das Reglement berät (auch wieder mit gleicher Stimmenmehrheit wie oben), das dann der Staatsrat zu genehmigen hat. Die Gemeinde und der Staatsrat überwachen die Ausführung. Über alles das einlässliches Detail.

- 111. Ricostituzione (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) del Consorzio per la correzione del Cassone. Del 22 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 153 ss.) Zwangsgenossenschaft.
- 112 Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) di istituzione del Consorzio per la correzione del fiume Ticino a Claro. Del 14 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 73 ss.)

Zwangsgenossenschaft für die Flusskorrektion.

113. Interpretation (des Gr. Rats des Kantons Appenzell I.-Rh.) von Art. 194 kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB betreffend den sogenannten Brautwagen. Vom 23. Mai. (Nicht gedr.)

Art. 194 des Appenzell I.-Rh. Einführungsgesetzes zum ZGB hat der Frage gerufen, ob nach dem neuen Gesetze der sogenannte Brautwagen, d. h. der von der Frau in die Ehe gebrachte Hausrat, den nach Erbgesetz bei Tod der Frau der Mann erbte, güterrechtlicher Natur sei und somit dem Ehegatten gehöre, oder ob er erbrechtlichen Charakter habe und den Erben zufalle. Die Erbschaftsbehörde wünscht eine Direktion, wie sie in Teilungsangelegenheiten vorgehen solle. Der Grosse Rat erklärt, der Brautwagen sei güterrechtlicher Natur; es verbleibt also bei dem Satze des bisherigen Erbgesetzes.

114. Abänderung (des Landrates des Kantons Unterwalden nid dem Wald) von § 15 des Einführungsgesetzes zum ZGB. Vom 29. Februar. (Ergänzung zum Landbuch. Amtsbl. Nr. 10.)

In § 15 wird Ziffer 3 gestrichen, welche die Ermächtigung zur Kindesannahme der Armenverwaltung der Heimat zuteilt, während das ZGB Art. 267 hiefür die zuständige Behörde am Wohnsitze verlangt. Dafür wird in § 14 Ziff. 11 beigefügt: "Art. 267. Ermächtigung zur Kindesannahme".

115. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) betreffend das Verfahren bei der Kindesannahme. Vom 23. Februar. (G. S., N. F. IX S. 257 f.)

Zunächst hat, wer ein Kind annehmen will, durch einen aargauischen Notar hierüber die öffentliche Urkunde errichten zu lassen, worin der Notar bei eigener Verantwortlichkeit das Vorhandensein sämtlicher vom Gesetze für die Adoption vorgeschriebenen Voraussetzungen bezeugt. Mit dieser Urkunde wird das Adoptionsgesuch an die Justizdirektion eingegeben und von dieser dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

116. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) betreffend Mitteilung der Kindesannahme an die Zivilstandsämter. Vom 1. März. (Amtsbl. Nr. 19.)

117. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) sur la protection des mineurs. Du 19 octobre. (Rec. des Lois, XCVIII. Feuille d'avis Nr. 249.)

Zur Unterstützung der Vormundschaftsbehörde wird eine Kommission für Jugendfürsorge aufgestellt. Sie hat der Behörde die Fälle zur Kenntnis zu bringen, in denen wegen physischer und geistiger Mängel oder moralischer Verwahrlosung von Minder-

jährigen ein Einschreiten von Amts wegen indiziert ist. Sie hat die zur genauen Ermittlung des Sachverhalts dienliche Untersuchung vorzunehmen, kann auf Entzug der väterlichen Gewalt antragen, besorgt die Unterbringung der zu Versorgenden in Familien oder Anstalten, und verzeigt die schuldigen Eltern, im Fall sie Ausländer sind, zur Ausschaffung. Sie besteht aus 9 auf Amtsdauer von 4 Jahren gewählten Mitgliedern, von denen drei durch den Grossen Rat, vier durch den Staatsrat ernannt werden; je ein Delegierter des Département de Justice et Police und des Département de l'Instruction publique gibt die zwei übrigen Mitglieder ab. — Sonst noch einige Einzelheiten über Finanzielles.

118. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken. Vom 16. Dezember 1911. (Off. G. S., XXIX S. 348 ff.)

Die Waisenämter sind befugt, mit Genehmigung des Bezirksrates Mündelvermögen der Zürcher Kantonalbank, der schweizerischen Nationalbank oder einer andern im Kanton Zürich domizilierten, hiezu vom Regierungsrat ermächtigten Bank in geschlossener oder offener Aufbewahrung zu übergeben. Hierüber nähere Vorschriften.

119. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) betreffend die Rechnungsführung und Rechnungsstellung sowie die Berichterstattung und Entschädigung der Vormünder, Beistände und Beiräte. Vom 13. Januar. (S. d. Verordn. des R.-R. Heft IX S. 72 ff.)

Enthält ausser vielen Wiederholungen der im Gesetz schon aufgestellten Vorschriften namentlich einlässliche Bestimmungen über die Buchführung der Vormünder; für Vormundschaften, in denen wenig zu verwalten ist, nur viel zu umständlich.

120. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) betreffend die Aufbewahrung und Anlage von Mündelvermögen. Vom 1, März. (Amtsbl. Nr. 19.)

Anlage auf solide Hypothek oder in sicheren Wertpapieren. Öffentliche Depositenanstalt ist die Kantonalbank und deren Filialen. Das Waisenamt beschliesst in jedem einzelnen Falle, ob die Hinterlegung bei der Kantonalbank oder dem Notariat zu geschehen habe oder ob die Wertpapiere dem Vormunde zur Aufbewahrung auszufolgen seien. Alle Werttitel sind von dem Waisenamt mit dem amtlichen Vormerke zu versehen, dass sie ohne seine schriftliche Zustimmung weder veräussert noch verpfändet werden dürfen. Bargeld ist, soweit es nicht für laufende Bedürfnisse des Mündels benötigt wird, zinstragend anzulegen.

3. Sachenrecht.

121. Loi (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) sur les constructions. Du 26 mars. (Nouv. Rec. des Lois, XV p. 50 ss.)

Dieses ausführliche, 136 Artikel umfassende Baugesetz bezeichnet in seinem Eingang als Hauptzweck la conservation et le développement du domaine public, dem gegenüber keine Ersitzung möglich ist. Demgemäss sind die Gemeinden verpflichtet, Baupläne (plans d'alignement) aufzustellen, sobald es der Staatsrat behufs Herstellung oder Korrektion einer Kantonsstrasse verlangt oder es aus sonstigen durch den Verkehr und die wirtschaftliche Entwicklung des Ortes sich ergebenden Gründen notwendig wird. Die durch diesen Plan festgestellten Baulinien sind entweder obligatorisch (mit Zwang, auf diese Linie zu bauen) oder fakultativ (Zulässigkeit des Bauens hinter der Baulinie). Der Plan wird zur Geltendmachung von Bestreitungen öffentlich aufgelegt, Beschwerden entscheidet der Gemeinderat und auf Rekurs der Staatsrat, vorbehalten Gerichtsentscheid in Fällen zivilrechtlicher Natur. Die Privateigentümer, deren Grund und Boden mit der Baulinie beschwert ist, haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Gemeinden haben das Expropriationsrecht, soweit es zur Ausführung des Planes nötig ist. Auch Impropriationsrecht ist vorgesehen bei Reduktion der Breite einer bisher bestehenden Strasse (Art. 31). Weiter Beiträge der Anwänder zu der Herstellung der Strasse, Konzessionen an Private für Benutzung des öffentlichen Bodens. Der zweite Teil des Gesetzes ist baupolizeilicher Natur und enthält die zur Sicherheit der Bewohner und des Publikums dienlichen Vorschriften zur Abwehr von Feuersgefahr und Gesundheitsschädigung, wobei auffällt, dass in diesem Baugesetze anlässlich der Feuersicherheit auch die Organisation der Feuerwehren u. a. geregelt ist. — Die Gemeinden sollen zu diesem Gesetze die nötigen Ausführungsverordnungen innerhalb der vom Gesetze (Art. 114 ff) genau gezogenen Limiten erlassen und über die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften sowohl bei Neubau von Häusern als bei schon bestehenden (durch jährliche Inspektion) wachen. — Bauten, die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider errichtet werden, kann der Gemeinderat von Amts wegen abbrechen, wenn es der Eigentümer nach Aufforderung nicht tut. Übertretungen des Gesetzes werden im übrigen mit Busse bis auf 1000 Franken bestraft, solche der Gemeindeverordnungen mit Busse bis auf 15 Franken.

Vorbehalten die in den Strafgesetzen aufgestellten strengeren Strafen.

122. Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) de Police du feu. Du 19 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, XV p. 224 ss.)

Sehr detaillierte baupolizeiliche Vorschriften für Häuserbau behufs Vermeidung von Feuersgefahr, und sonst alles mög-

liche über Löscheinrichtungen, Kaminfeger usw.

- 123. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) zum Gesetz betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 9. Juli 1896 über die Vollendung der Kanalisation der Stadt Basel, vom 14. März 1907. Vom 1. Mai. (G. S., XXIX S. 27 f.)
- 124. Verordnung (desselben) betreffend Abänderung von § 12 der Verordnung zum Gesetz über Anlegung und Korrektion von Strassen vom 9. Juli 1902/16. Mai 1906. Vom 1. Mai. (Das. S. 28 f.)

Beide Verordnungen betreffen die Eintragung der zu Gunsten der öffentlichen Verwaltung vorgesehenen Grundlasten zur Sicherung von Kostenbeiträgen im Grundbuche, nunmehr in Übereinstimmung mit dem ZGB und dessen Einführungsgesetz und Verordnungen.

- 125. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) über die Erstellung und Beaufsichtigung der Blitzableiter für den Kanton St. Gallen. Vom 10. Mai. (G. S., N. F. XI S. 83 ff.)
- 126. Beschluss (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) betreffend Partial-Revision der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Einführung der harten Bedachung. Vom 25. November. (Verholgen des Gr. Rats im Herbst 1912, S. 207.)

Es handelt sich um die Höhe der vom Kanton zu gewährenden Beiträge für Einführung harter Bedachung bei Dachumwandlungen; es sollen an vorgeschriebene Dachumwandlungen 10—20 Prozent Beiträge verabfolgt und dafür 30,000 Franken in das Budget eingestellt werden. (Die Regierung hatte 5—20 Prozent und 25,000 Franken beantragt.)

127. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) complétant celui du 10 mars 1903 fixant la nomenclature des établissements incommodes, insalubres ou dangereux pour servir de base aux autorisations à donner, en conformité de l'article 12 de la loi du 12 mai 1898 sur la police des constructions et des habitations. Du 3 septembre. (Rec. des Lois, CIX p. 280.)

Garages für Automobile, auch auf die schwarze Liste eingetragen.

128. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) betreffend Abänderung des Beschlusses vom 5. Juni 1909 über Sperrung der Strasse Greppen-Weggis-Vitznau für den Automobilverkehr. Vom 8. Juni. (Kantonsbl. Nr. 24.)

"Interessenten der Fremdenindustrie" haben um Erleichterung der 1909 verfügten Automobilsperre nachgesucht, und die Gemeinderäte von Weggis und Vitznau sind damit einverstanden, dass die Sperre nur noch von 2—7 Uhr nachmittags aufrecht erhalten werde. Daher der Beschluss, dass die Strasse an Sonntagen während des ganzen Tages und an Werktagen von 2—7 Uhr nachmittags für den Motorwagenverkehr gesperrt sein soll.

129. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) betreffend die Sperrung des Strassenstückes vom Dorfe Oberkirch nach der Station Sursee für den Automobilverkehr. Vom 26. Juni. (Amtsbl. Nr. 27.)

Sperrung wegen zu geringer Breite der Strasse.

130. Verordnung (des Stadtrats von Luzern) betreffend den allgemeinen Verkehr auf den von der Trambahn benützten Strassen. Vom 21. Juli 1911. Vom Reg.-Rat genehmigt den 27. März 1912. (Kantonsbl. Nr. 33.)

131. Beschluss (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) betreffend die Beschränkung des Automobilverkehrs an

Sonntagen. Vom 28. Februar. (Amtsbl. Nr. 11.)

Verbot des Motorwagenverkehrs auf allen Kantonsstrassen an Sonntagen vormittags 8 Uhr bis abends 5 Uhr, ausser für Motorwagen, deren Besitzer seit drei Monaten gesetzliche Niederlassung im Kanton haben, Ärzte im direkten Verkehr mit ihren Patienten, Motorwagenfahrten zu Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, Militärautomobile.

Mit Bezugnahme auf diesen Beschluss erlässt der Regierungsrat am 20. April (Amtsbl. Nr. 17) den Beschluss, dass die Überwachung der genauen Einhaltung dieser Vorschriften und die Verzeigung der Fehlbaren den Polizeiorganen zugewiesen werde.

132. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern im Kanton Glarus. Vom 12. Mai. (Memorial der Landsgemeinde von 1912, S. 52 ff.)

Vier Anträge (von Gemeinderäten einzelner Gemeinden und von Privaten) zuhanden der Landsgemeinde verlangten gänzliche Schliessung des Automobilverkehrs für den Kanton oder doch Beschränkung desselben. Der Landrat befürwortete

die Beibehaltung des Automobilverkehrs, aber unter vermehrten schützenden Bestimmungen, Verschärfung der Strafen gegen rücksichtsloses Fahren und Einschränkung der Sonntagsfahrten. Dagegen empfiehlt er nicht den Beitritt zum Entwurf eines neuen Konkordats der schweizerischen Kantone, wie solches jetzt in Arbeit liegt, weil es den Bedürfnissen des Kantons doch zu wenig entspricht, sondern er bringt einen Gesetzesvorschlag, der nun von der Landsgemeinde angenommen worden ist. nimmt zwar die Art. 1-72 des Konkordatsentwurfes vom 22. März 1911 als kantonale Vorschriften auf, stellt dann aber weiter beschränkende Vorschriften bezüglich der Fahrgeschwindigkeit auf, verbietet alles Fahren im ganzen Kanton während der Monate Juni bis September an Sonntagen von vormittags 9 bis abends 6 Uhr, räumt dem Landrate das Recht ein, den Verkehr auf bestimmten Strassen ganz zu verbieten oder an Bedingungen zu knüpfen, setzt die Gebühren für die Bewilligung von solchen Fahrzeugen fest und erklärt den Rücktritt des Kantons vom bisherigen Konkordat.

133. Vollziehungsverordnung (des Landrats des Kantons Glarus) zum Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern im Kanton Glarus. Vom 31. Juli. (Amtsbl. Nr. 32.)

Der Verkehr mit Motorwagen auf der Landstrasse von Bilten bis Linthal-Thierfehd in der Hauptrichtung, in der Abzweigung Näfels-Mollis-Netstal, sowie auf der Strasse Schwanden-Haslen-Hätzingen ist erlaubt, ebenso auf der Landstrasse Niederurnen-Ziegelbrücke; auf der Landstrasse Näfels-Biäsche; auf der Strasse Glarus-Riedern: auf dei Kerenzerstrasse Mollis-Tiefenwinkel; auf der Sernftalstrasse; auf der Klausenstrasse von der Abzweigung im Ennetlinth in Linthal bis zur Kantonsgrenze am Scheidbach beim Urnerboden. Auf allen andern als den obgenannten Strassen ist, vorbehältlich § 5, der Verkehr mit Motorwagen verboten. § 5 lautet folgendermassen: "Die Gemeinderäte haben das Recht, den Motorwagenverkehr auf Gemeindestrassen zu erlauben. Solche Beschlüsse bedürfen aber der Genehmigung durch den Regierungsrat." Es ist also die Möglichkeit geboten, dem Motorwagenverkehr noch eine weitere Ausdehnung zu geben, so weit es sich um Gemeindestrassen handelt. Für das Befahren der Kerenzerstrasse und der Klausenstrasse (die gleich wie die Sernftalstrasse als Bergstrassen erklärt wurden) ist eine besondere Fahrbewilligung einzuholen und für jede Fahrt und jedes Fahrzeug eine Kontrollgebühr von 2 Franken, die Rückfahrt inbegriffen, zu bezahlen. Von dieser Gebühr sind ausgenommen: Krankenpflege, Gewerbebetrieb, Hilfeleistung

in Notfällen, Postzwecke und Militärdienst. In bestrittenen Fällen entscheidet der Regierungsrat endgültig über die Anwendung der Ausnahmen von der Gebührenpflicht.

Der Verkehr mit Motorfahrrädern und gewöhnlichen Fahrrädern ist auf allen Strassen erlaubt, nicht aber auf Fusswegen. Wer sein Fahrzeug einem andern zur Benutzung überlässt, bleibt für jede Übertretung der Fahrordnung haftbar, wenn er den Fahrer nicht namhaft machen oder dieser nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Alles dies bei Busse von 5—100 Franken, im Wiederholungsfalle bis auf 150 Franken allein oder in Verbindung mit Gefängnis bis auf acht Tage.

134. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung der Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 2. Juli 1904, Fassung vom 16. Dezember 1905. Vom 27. März. (G. S., XXIX S. 25.)

Verbot dieses Verkehrs für bestimmte Strassen.

135. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant le contrôle à exercer sur la circulation des vélocipèdes. Du 3 février. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 6.)

Die gewöhnlichen Vorschriften über Kontrollschilder, die an den Fahrrädern anzubringen sind, und Ausweiskarten, die der Radfahrer bei sich tragen muss, gegen Finanzgebühr von 1 Franken.

136. Règlement (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant la circulation des automobiles et des motocycles sur la route de Martigny-Trient-Châtelard par le Col de la Forclaz et Tête noire. Du 28 mai. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 27 p. 627 s.)

Provisorisch für alle Tage gestattet.

137. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant le contrôle à exercer sur la circulation des vélocipèdes. Du 7 décembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 50.)

138. Loi (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) d'adhésion au concordat concernant la circulation des véhicules automobiles et des cycles en Suisse. Du 20 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XV p. 20 ss.)

139. Concordat intercantonal en vue d'une règlementation uniforme de la circulation des véhicules automobiles et des cycles en Suisse, sur le territoire des cantons concordataires du 21 et 22 mars 1911.

Arrêté législatif (du Gr. Cons. du canton de Genève) autorisant le Conseil d'Etat à adhérer, en ce qui concerne le canton de Genève, au concordat intercantonal en vue etc. Du 2 octobre. (Rec. des Lois, XCVIII. Feuille d'avis-Nr. 240.)

- 140. Verordnung (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) über die Abschätzung der Ufer und die Feststellung der Beiträge an die Korrektion der Aa und den Einzug derselben. Vom 11. April. (Ergänzung zum GB. Nr. 26.)
- 141. Verordnung (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) über die Konzession von Wasser-Vom 18. Mai. (Ergänzung zum GB. Amtsbl., werken. Nr. 26.)

Zur Benützung eines öffentlichen Gewässers für den Betrieb von Wasserwerken (Neuanlagen und Veränderungen schon bestehender, sofern dadurch das zu beziehende Wasserquantum, der Wasserstand, der Wasserlauf und die Abflussverhältnisse beeinflusst werden) bedarf es der staatlichen Bewilligung. Für Ableitung von Quellen oder Wasservorräten oder elektrischer Energie aus solchen ausser den Kanton ist bei dem Regierungsrate eine Konzession zu erwirken. Dem Gesuche ist ein detailliertes Projekt mit Plänen, Profilen usw. beizulegen. Die Anlage soll keine Schutzbauten gefährden. Der Regierungsrat ist befugt, Änderungen am Projekt zu fordern und sichernde Massnahmen anzuordnen, und aus Gründen öffentlichen Interesses die Genehmigung ganz zu versagen. Wird letztere erteilt, so hat der Gesuchsteller angemessene Realkaution zu leisten und es wird die Durchführung des Auflageverfahrens angeordnet. Einsprachen Dritter (Anstösser usf.) werden vom Regierungsrat unter Zulässigkeit des Rekurses an den Landrat entschieden. Gebühren: Für Betrieb eines Wasserwerkes einmalige Gebühr von 5—10 Franken per Brutto-Pferdekraft, jährliche von 4 bis 5 Franken per Brutto-Pferdekraft; für Erweiterung bestehender Wasserwerke 3-5 Franken, bezw. 4-6 Franken per neugewonnene Brutto-Pferdekraft; für Ableitung von Wasser oder elektrischer Energie ausser den Kanton einmalige Gebühr von 10 Rappen, jährliche von höchstens 50 Rappen per Minuten-Liter Wasser bei niederem Wasserstande gemessen. Die Gebühren fallen in die Staatskasse.

Vollziehungsverordnung (des Landrats Kantons Glarus) zum Gesetz betreffend die Besteuerung von Wasserwerken vom 22. Mai 1910. Vom 31. Juli. (Amtsbl. Nr. 32.)

Vorschriften für Eimittlung der steuerpflichtigen Wasserwerke und der in denselben von den Wassermotoren jährlich effektiv geleisteten Pferdekraftstunden, durch eine vom Regierungsrate auf drei Jahre gewählte dreigliedrige Expertenkommission.

143. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zug) betreffend Aufstellung und Betrieb von Beagid-Acetylen-Apparaten. Vom 28. August. (Amtsbl. Nr. 37.)

144. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend den Natur- und Heimatschutz. Vom 9. Mai. (Off. G. S., XXIX S. 388 ff.)

Der Schutz erstreckt sich 1. auf alle in freier Natur befindlichen Gegenstände wissenschaftlichen Interesses oder bedeutenden Schönheitswertes (erratische Blöcke, Felsgruppen, alte und seltene Bäume, prähistorische Stätten, Heilquellen, Aussichtspunkte und Landschaftsbilder). Sie dürfen nicht beseitigt oder (namentlich durch Hoch- und Tiefbauten, Anbringung von Reklametafeln und dgl.) verunstaltet werden. Gemeinderäte haben zunächst diese Fürsorge zu üben, bei Unterlassung oder bei Zwiespalt zwischen den Behörden mehrerer Gemeinden kann der Statthalter oder der Regierungsrat einschreiten. Der Letztere ernennt eine Heimatschutzkommission, die auf Verlangen einer Gemeinde- oder Staatsbehörde Gutachten über die Frage der Schutzbedürftigkeit einzelner Objekte erteilt. 2. Auf alle Bauwerke, an die sich wichtige geschichtliche Erinnerungen knüpfen oder denen ein erheblicher kunsthistorischer Wert zukommt. 3. Auf das Ortsbild, worüber die Gemeinden auf dem Verordnungswege Vorschriften erlassen können bezüglich Neu- und Umbauten, Bewilligung und Beseitigung von Reklamen, Einsetzung von Sachverständigen zur ästhetischen Prüfung der Bauprojekte und Straf n.

Auf Übertretung dieser Verordnung steht Polizeibusse bis auf 300 Franken. Von ihrer Anwendung ist abzusehen, wenn dieselbe einen mit unverhältnismässigen Kosten verbundenen Eingriff in das Eigentum verursachen würde, aber die zuständigen Behörden können in solchen Fällen den Weg der Zwangsenteignung gemäss § 182 Abs. 3 Einf.-Ges. zum ZGB beschreiten.

145. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern. Vom 29. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 42 ff.)

In Ausführung von Art. 83 des Einf.-Ges. zum ZGB werden als unter den Schutz des Staates gestellt bezeichnet namentlich "Findlingsblöcke, Gletscherschliffe, Felspartien, bemerkenswerte geologische Bildungen, Höhlen, Schluchten, Grotten, Wasserfälle und Wasserläufe, stehenge Gewässer, Moore, ein-

zelne Bäume, Baum- und Pflanzengemeinschaften, Waldbestände, Waldstellen, sowie andere Plätze und Örtlichkeiten, die in wissenschaftlicher oder ästhetischer Hinsicht ausgezeichnet sind oder von charakteristischen Pflanzen und Tieren bewohnt werden", gleichviel ob sie in Staats-, Gemeinde-, Korporationsoder Privateigentum stehen. Die Forstdirektion legt ein Verzeichnis der geschützten Gegenstände an, das von jedermann eingesehen werden kann. Die Eintragung in dasselbe erfolgt durch Beschluss des Regierungsrates nach Prüfung der Verhältnisse und Einvernahme der Beteiligten. Gleichzeitig bestimmt der Regierungsrat, was zu wirksamem Schutze des Naturdenkmals notwendig ist. Beschränkungen in Benutzung des Grundstückes sind im Grundbuche anzumerken. Der Regierungsrat kann dem Eigentümer oder einem Drittberechtigten für wesentlichen Ertragsausfall eine angemessene Vergütung zuerkennen, oder das Denkmal expropriationsweise erwerben. Ebenso die Gemeinden.

146. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Eintragung von Heimatschutzbeschränkungen im Grundbuch. Vom 6. November. (Kantonsbl. II Nr. 38.)

Hier bloss pro memoria aufgeführt, denn die Verordnung wird nicht ausgeführt und steht auch nicht in der Gesetzessammlung, indem der Grosse Rat der Regierung Weisung erteilt hat, darüber neuerdings zu beraten und zu beschliessen. Die Sache ist nämlich die: diese Verordnung bildet im Grunde nur die formale Konsequenz der §§ 176 und 208 des Einf.-Ges. zum ZGB und der §§ 43 und 44 der Verordnung zu diesem Gesetze, welche allerdings gewaltig einschneidende Heimatschutzvorschriften enthalten (vgl. die vorjährige Übersicht Nr. 138 in dieser Zeitschr., N. F. XXXI S. 385 f). War dort schon vorgeschrieben worden, dass der Regierungsrat die Baubeschränkungen zur Verhütung von Verunstaltungen feststellen und im Grundbuch eintragen lassen solle, so gab nun diese neue Verordnung die weiteren Vorschriften für den Modus der Grundbucheintragung, und die von der öffentlich-rechtlichen Beschränkung ihrer Grundstücke zugunsten des Heimatschutzes betroffenen Grundeigentümer merkten jetzt erst, als sie die betreffende Anzeige erhielten, was ihnen durch das Einf.-Ges. und die Verordnung dazu beschert war. Die Folge war eine Diskussion im Grossen Rate, die dem Regierungsrate aufgab, die Verordnung nochmals in Erwägung zu ziehen.

147. Beschluss (des Reg.Rats des Kantons St. Gallen) betreffend das Immobiliar-Sachenrecht. Vom 29. März. (G. S., N. F. XI S. 109 ff.)

Verschiedene Vorschriften über Weiterveräusserung eines Grundstückes auf Grund einer Strazzierung, Form der Eigentumsübertragung bei Grenzregelung und dgl., bei Bildung oder Umänderung von Handelsgesellschaften, über Errichtung eines Schuldbriefes an Stelle eines Kaufschuldversicherungsbriefes, Umwandlung eines Pfandtitels des alten Rechtes in einen solchen des neuen Rechts, eines alten Namenstitels in einen Inhaber-Schuldbrief, über Pfandvermehrung.

148. Verordnung (des Gr. Rates des Kantons Appenzell I.-Rh.) über das Verfahren bei Handänderungen auf Grundstücken im Kanton Appenzell Inner-Rhoden. Vom

26. November. (Bes. gedr.)

Der Vertrag auf Übertragung von Grundstücken wird durch die Errichtung der Strazze im Strazzenprotokoll beurkundet. Nach Erstellung des Grundbuchs genügt im Strazzenprotokoll der Hinweis auf die Eintragung. Die Standeskommission hat die Strazzierung zu prüfen und die Fertigung zu bewilligen. Diese Bewilligung wird bei nicht vollständiger Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verweigert. Bei Bewilligung erfolgt beförderlich Eintragung in das Grundbuch und Ausstellung des Kaufbriefs durch den Grundbuchführer zuhanden der Parteien. — Diese Verordnung ist vom Bundesrate am 24. Dezember genehmigt worden.

149. Legge (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) sul raggruppamento e la permuta dei terreni. Del 16 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 39 ss.)

Der ungemeinen Zersplitterung des Grundes und Bodens in kleine und kleinste Parzellen, die nachgerade eine rationelle Landwirtschaft unmöglich machte, suchte schon das Gesetz vom 28. Mai 1902 ein Ende zu machen durch Zwangsgenossenschaften, Expropriation und Austausch behufs Zusammenlegung (raggruppamento) der Güter. Wir haben über dieses Gesetz in dieser Zeitschr., N. F. XXII S. 402 ff einlässlich referiert. Es ist bisher so ziemlich erfolglos geblieben, seine Durchführung ist an dem passiven Verhalten von Privaten und Gemeinden gescheitert. Man warf ihm aber vor, es sei noch zu sehr unter dem Druck und der Furcht vor etwas Unbekanntem ausgearbeitet und mit einer Menge von Vorbehalten und Beschränkungen versehen worden, die seiner Ausführung im Wege standen, und entschloss sich, es durch totale Umredaktion von denselben zu säubern und so praktikabler zu machen. Die Hauptsache, das Haupthindernis für Anwendung des Gesetzes, den Mangel der Initiative von Gemeinden und Privaten, schafft man freilich damit nicht weg. Das neue Gesetz lässt auch die Grundgedanken

des alten unangetastet, gibt aber die Möglichkeit, dass der Staatsrat in Gemeinden, wo die Herstellung des Grundbuches und des Katasters anders nicht möglich ist, aus Anlass der Katasterbereinigung auch die Zusammenlegung der Grundstücke vorschreibt. Und die Rücksicht auf das nach Massgabe des ZGB herzustellende Grundbuch dürfte überhaupt den Anstoss zu der Revision des Gesetzes gegeben haben, vgl. z. B. Art. 25, der eine summarische Vermessung der alten Parzellen zulässt und erst für die neuen genaue geometrische Feststellung für das Grundbuch verlangt.

150. Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) sur les remaniements parcellaires et sur les rectifications des limites des terrains à bâtir. Du 28 août. (Rec. des Lois, CIX p. 231 ss.)

Das Gesetz bezweckt die Zusammenlegung der Güter und die rationelle Bebauung von Terrainblöcken mit Häusern zu ermöglichen und zu befördern. Die Initiative zu solchen Projekten, die auf vollständige Neuverteilung des betreffenden Landes oder auf einfache Grenzberichtigung gehen können, kann von einem oder mehreren Grundeigentümern oder von der Gemeinde ergriffen werden, welche die dabei Interessierten zu einer Versammlung behufs Beschlussfassung darüber beruft. Stimmt die Versammlung einstimmig bei, so ist die betreffende Genossenschaft konstituiert. Haben zwei Drittel der interessierten Grundeigentümer, die zugleich mehr als die Hälfte der Terrainoberfläche repräsentieren (oder umgekehrt die Hälfte der Grundeigentümer mit mehr als zwei Drittel der Erdoberfläche), dem Projekte zugestimmt, so wird es für die übrigen obligatorisch, die in dem Perimeter des Projekts Grundstücke Die Versammlung wählt dann ihre Direktion und die Commission de classification, d. h. die Kommission, welche die von dem Projekte ergriffenen Grundstücke verzeichnet, wertet und nach Anhörung der Grundeigentümer die neuen Grenzen und die Verteilung der Parzellen, sowie die zu zahlenden Ausgleichungsbeträge und die in Servituten und sonstigen dinglichen Rechten dadurch notwendig gewordenen Änderungen festsetzt. Das alles soll binnen drei Monaten geschehen! Regierungsrat kann freilich die Frist verlängern. Art. 9 gibt dieser Kommission einige Wegleitungen an die Hand. Kommissionsplan wird öffentlich aufgelegt, Einspruch dagegen ist binnen 30 Tagen bei dem Gemeinderat einzugeben, der ihn der Kommission zur Vernehmlassung vorlegt. Beruhigt sich der Einsprecher bei dieser nicht, so mag er binnen 10 Tagen an die Commission centrale (3 Mitglieder und 2 Suppleanten, jährlich

vom Staatsrat bezeichnet) rekurrieren, die definitiv entscheidet. Nach Erledigung aller Beschwerden spricht der Staatsrat definitiv die Genehmigung des Planes aus. Die Ausführung des Planes ist dann im wesentlichen Sache des Grundbuches, dazu wird nach vorheriger Erhebung der Kosten von den Grundeigentümern geschritten.

151. Flurgesetz (des Gr. Rats des Kantons Aargau) vom 24. November 1875. Neuausgabe unter Berücksichtigung der durch das schweizerische Zivilgesetzbuch und das hiezu erlassene aarg. Einführungsgesetz bedingten Änderungen. Vom 27. März. (G. S., N. F. IX S. 399 ff.)

152. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) zum Flurgesetz. Vom 24. Januar 1913. (G. S., N. F. IX S. 411 ff.)

153. Tarif (des Gr. Rats des Kantons Aargau) zum Flurgesetz. Vom 29. Januar 1913. (G. S., N. F. IX S. 442 f.)

Nev sind hauptsächlich die durch das ZGB und das kantonale Einführungsgesetz dazu hervorgerufenen Erweiterungen betreffend Bodenverbesserungen, Zerstückelung von Tretrechte. Besonders ausführlich ist die Vollziehungsverordnung, zumal über das Flurprozessverfahren vor der Flurkommission, die als richterliche Behörde über alle Rechtsstreitigkeiten betreffend Grenzen, Nachbarrechte, Grunddienstbarkeiten entscheidet (Flurgesetz § 17). Für solche Prozesse ist Persönliches Erscheinen der Parteien vorgeschrieben, Vertretung durch patentierte Anwälte wird nur für nahe Verwandte gestattet. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich. Die Flurkommission entscheidet auch alle Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung von Bodenverbesserungen ergeben, und zwar bei Streitwert bis auf 300 Franken endgültig, darüber hinaus mit Beschwerderecht der Parteien an den Regierungsrat. Einlässlich geregelt wird ferner die Durchführung von Bodenverbesserungen, namentlich betreffend Beschlussfassung der Beteiligtenversammlung über Güterzusammenlegungen, Entwässerungen und Bewässerungen, Weganlagen (ein Beschluss kommt nur zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher beteiligter Grundbesitzer, die zugleich nach dem Flächeninhalt ihrer Grundstücke mehr als die Hälfte der beteiligten Grundstücke repräsentiert, zustimmt) und Ausführung des Unternehmens. Dieses sehr reiche Detail kann hier nicht im einzelnen aufgeführt werden.

154. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) betreffend die amtliche Schatzung von Grundstücken. Vom 17. September. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 172 ff.)

Eine Gült kann auf ländliche Grundstücke bis zu zwei Dritteln des Ertragswertes plus Hälfte des Bauwertes der Gebäude, auf städtische bis zu drei Fünfteln des Mittelwertes aus dem Ertrags- und dem Boden- und Bauwert errichtet werden, und diese Ermittlung geschieht durch eine vom kantonalen Recht zu ordnende amtliche Schatzung (Art. 848 ZGB). Hiefür stellt diese Verordnung in jeder Gemeinde eine Schatzungskommission von drei Mitgliedern auf, von denen der Regierungsrat zwei, die Gemeinde ein Mitglied wählt. Sie sind dem Staate für sorgfältige Schatzung verantwortlich. Das Schatzungsverfahren wird genau geregelt in den §§ 7 ff.

155. Ergänzung (des Reg.-Rats des Kantons Uri) von § 6 litt. a des Reglementes für die Schätzungen von Grundstücken etc. vom 16. Dezember 1911. Vom 7. August. (Landbuch, VII. Amtsbl. Nr. 34.)

Nach Art. 848 ZGB kann eine Gült auf ländliche Grundstücke bis zu zwei Dritteln des Ertragswertes des Bodens, vermehrt um die Hälfte des Bauwertes der Gebäulichkeiten, errichtet werden. Dies wird nun dahin näher bestimmt, dass der Kapitalwert des Objektes festzustellen, hievon der Wert des Inventars und ein Fünftel bis ein Drittel des ermittelten Gesamtwertes, als auf die Gebäude fallend, abzuziehen und zu diesen Summen die Hälfte des Bauwertes der Gebäulichkeiten hinzuzurechnen sei.

156. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Schwyz) betreffend Ergänzung des Grundbuchs bezüglich der privatrechtlichen Grunddienstbarkeiten gemäss Schlusstitel ZGB Art. 44 Abs. 2. Vom 13. Mai. (Amtsbl. Nr. 20.)

Vorschriften für Anmeldung der Grunddienstbarkeiten, Termin bis 31. Dezember 1912.

157. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 9. Dezember 1911. Vom 21. Februar. (G. S. XXIX S. 16 f.)

Aufhebung von § 49 und § 51 Ziff. 7 lit. c bis Schluss von Ziff. 7, denen die bundesrätliche Genehmigung versagt worden ist. Es betrifft eine Fristansetzung für Anmeldung von Erbübergängen im Grundbuch und eine Gebühr für Einsicht in das Grundbuch, was beides der Bundesrat unzulässig fand.

158. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) betreffend das Immobiliar-Sachenrecht. Vom 5. Juli. (G. S., N. F. XI S. 113 ff.)

Enthält eine Anzahl Weisungen für spezielle Fälle wie Errichtung eines Pfandrechtes auf mehreren Grundstücken in verschiedenen Gemeinden, Errichtung eines Schuldbriefes oder einer Gült (Schätzung der Liegenschaft), einer Grundpfandverschreibung, eines gesetzlichen Grundpfandrechtes, Gebühren, Besorgung des Geldverkehrs durch den Gemeindammann bei Pfandrechterrichtung, Unterschrift des Schuldners auf dem Pfandtitel, Änderung in der Rangordnung der Pfandrechte, Pfandvermehrung.

159. Kantonale Ausführungsbestimmungen (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) zur eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch (vom 22. Februar 1910). Vom 25. Mai. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 27. September. (Verhandl. des Gr. R. Frühjahr 1912, S. 187 ff.)

Diese Ausführungsbestimmungen mussten sehr umfangreich werden, weil die bisherigen Kauf- und Pfandprotokolle den Ansprüchen des ZGB und der bundesrätlichen Grundbuchverordnung nicht genügten. In erster Linie ist die Bereinigung dieser Protokolle und die Aufnahme der Liegenschafts- und Servitutenregister vorgesehen. Zu diesem Behufe haben alle Ansprecher von Eigentumsrechten, Grunddienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechten diese Rechte in bestimmter Frist bei der zuständigen (Gemeinde-) Grundbuchverwaltung anzumelden, die dann von einer in jeder Gemeinde hiefür bestellten Kommission geprüft werden. Streitige Fälle werden an die Gerichte ge-Auf Grund dieser Bereinigungen werden die Liegenschafts- und Servitutenregister angelegt, usw., alles dies mit sehr einlässlicher Vorschrift dargelegt. Weiter Bestimmungen über die Anlage des Hauptbuches, die Eintragungen, die Ausstellung der Schuldbriefe und der Gülten und der Urkunden über die Grundpfandverschreibungen, Abänderungen Löschungen, Vor- und Anmerkungen, Auszüge und Register, Grundbuchorganisation. Das geht alles selbstverständlich so sehr ins Detail, dass es hier nicht im einzelnen aufgeführt werden kann. — Hiezu kommt dann noch

160. Verordnung (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) betreffend die Grundbuchvermessungen. Vom 24. Mai. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 27. September. (Das. S. 216 ff.)

Organisation der Grundbuchvermessungen, Ausführung der Triangulation IV. Ordnung, Vermarkung der Gemeindegrenzen,

Vermarkung der Grundstücke, Schutz und Erhaltung der Vermessungszeichen. Alles ebenfalls höchst detailliert.

Dazu:

- 161. Instruktion (des Kleinen Rates des Kantons Graubünden) betreffend die Grundbuchvermessungen. Vom 10. Juli. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt den 27. September.
- 162. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) reintroducente la possibilità di una grida. Del 26 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 171 ss.)

Bis zum Inkrafttreten des definitiven Grundbuches wird im Falle einer Eigentumsübertragung von Liegenschaften auf Grund Vertrags eine Auskündung behufs Erkennbarkeit von allfällig bestehenden Grundbelastungen zugelassen. Sie erfolgt durch den Einzelrichter (Pretore) auf drei Monate. Nicht angemeldet zu werden brauchen die Hypotheken, die schon im provisorischen Grundbuch eingetragenen Grundlasten und die schon vor 1912 erworbenen sichtbaren und in einem dauernden Zustand befindlichen Servituten. Derjenige, der die Auskündung veranlasst hat, kann binnen weiterer drei Monate die angemeldeten Rechtsansprüche anfechten, und der Pretore setzt ihm dann einen Termin zur Einbringung der gerichtlichen Klage.

163. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant quelques dispositions légales sur le Cadastre. Du 16 mars. (Rec. des Lois, XCVIII. Feuille d'avis Nr. 96.)

Eine Reihe kleiner Einzelheiten.

164. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) portant modification à l'article 114 de la loi d'application du code civil suisse, du 3 mai 1911. Du 16 mars. (Rec. des Lois, XCVIII. Feuille d'avis Nr. 68.)

Betrifft die provisorische Eintragung von dinglichen Lasten bis zur Einführung des neuen Grundbuches in das dermalen noch bestehende Registre foncier. (Einige Bemerkungen dazu von Me. Rachel Vuille, avocate, in der Semaine judiciaire Nr. 13.)

165. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant l'inscription au registre foncier des immeubles qui appartenaient à l'ancienne communauté neuchâteloise. Du 26 juin. (Nouv. Rec. des Lois, XV p. 101 ss.)

Die Ehegatten, die vor dem 1. Januar 1912 die Erklärung nicht abgegeben haben, dass sie ihr altes Neuenburger Güterrecht (communauté) beibehalten wollen, sind damit unter die Güterverbindung des ZGB getreten. Demgemäss soll im Grundbuch bei den Liegenschaften, die nicht Eigentum der Frau sind, der Name der Frau gestrichen werden.

166. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons St. Gallen) über den Zinsfuss für Grundpfandschulden. Vom 26. November. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 14. Dezember. In Kraft getreten am 30. Dezember. In Vollzug mit 1. Januar 1913. (G. S., N. F. XI S. 159 f.)

Im Jahre 1896 hatte der Grosse Rat den Zinsfuss für Hypothekarschulden auf ein Maximum von 4 Prozent herabgesetzt, gemäss einer Initiative; man sagte, alle namhaften Nationalökonomen seien darin einig, dass sich der Zinsfuss in einer konstant abwärtssteigenden Linie bewege und schliesslich bei 3 Prozent ankommen werde. Nun ist das Gegenteil eingetreten. Schon das kantonale Einf.-Ges. zum ZGB von 1911 musste auf 4½ Prozent gehen. Dieses neue Gesetz gestattet 5 Prozent. Wer sich höheren Zins versprechen lässt, verfällt in eine Geldstrafe von 50—2000 Franken. Das Zinsmaximum von 5 Prozent gilt nicht für die Grundpfandverschreibungen nach Art. 824—841 Eine Erhöhung des bisherigen Zinsfusses auf das neue Maximum tritt nicht kraft dieses Gesetzes, sondern nur infolge-Vereinbarung ein.

167. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Uri) betreffend Verpfändung von Mobiliar als Zugehör. Vom 5. Oktober. (Amtsbl. Nr. 42 S. 690.)

Veranlasst durch eine Einfrage der Ersparniskasse Uri: die Verpfändung des Mobiliars als Zugehör im Sinne der Art. 644 und 645 ZGB soll nur auf ausdrückliches Verlangen des Eigentümers der Liegenschaft geschehen und ist im Grundbuch vorzumerken (gemäss Art. 805 ZGB und § 78 kant. Einf.-Ges. zum ZGB). Die Betreibungsämter haben, wo nötig mit Sachverständigen, die Schätzung des Mobiliars vorzunehmen. Schätzungswert ist in der Schätzungsurkunde gesondert aufzuführen.

168. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend Viehverpfändung. Vom 28. November. G. S., XXIX S. 469 f.)

Tritt an Stelle des Beschlusses vom 7. September 1911. Im Kanton domizilierte Geldinstitute und Genossenschaften bedürfen für Viehverpfändungsgeschäfte einer Bewilligung des Regierungsrates, die an Privatinstitute nur erteilt wird, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind.

Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Uri) betreffend das Verfahren bei der Viehverpfändung. Vom

29. Juni. (Landbuch, VII. Amtsbl. Nr. 28.) Die Betreibungs- (Verschreibungs-) Beamten haben sich von Amts wegen vor der Eintragung der Verpfändung an Ort und Stelle über das Vorhandensein und die Merkmale der verpfändeten Tiere zu vergewissern, unter Beiziehung des Eigentümers des Tieres.

170. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zug) betreffend die Viehverpfändung. Vom 3. Januar. (S. d. G., X Nr. 10.)

Die Betreibungsbeamten haben auf Weisung des Registerführers für Viehverschreibungen (Handelsregisterführer) sich an Ort und Stelle über das Vorhandensein und die Merkmale der verpfändeten Tiere zu vergewissern und dem Registerführer Bericht zu erstatten. Gebühr 2 Franken per Stück.

171. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant l'engagement du bétail. Du 26 janvier. (Bull. off. des Lois, LXXXI. Feuille off. Nr. 5.)

Die Viehinspektoren führen die Register der Viehverpfän-

dung. Aufsichtsbehörde die Direktion des Innern.

172. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Schaffhausen) betreffend die Viehverpfändung. Vom 18. Januar. (S. d. Ges., N. F. XII S. 127 ff.)

In jeder Gemeinde besteht ein Verschreibungsamt. Auf-

sichtsbehörde der Regierungsrat.

173. Regulativ (der Kantonalbankkommission des Kantons St. Gallen) betreffend die Viehverpfändung. Vom 29. Mai. Genehmigt vom Regierungsrate den 5. Juli. (G. S., N. F. XI S. 119 ff.)

Betrifft die von der Kantonalbank gewährten Darleihen auf Pfand.

- 174. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend Ausscheidung von Schutzwaldungen im Kanton Zürich. Vom 9. Mai. (Off. G. S., XXIX S. 407.)
- 175. Beschluss (desselben) betreffend Neueinteilung der kantonalen Forstkreise. Vom 23. August. (Das. S. 412 ff.)
- 176. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) betreffend die Ausscheidung der öffentlichen Waldungen, der Privatwaldungen und der Schutzwaldungen. Vom 26. Januar. (G. S., N. F. IX S. 259 f.)
- 177. Legge forestale cantonale (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) di applicazione della legge forestale federale 11 ottobre 1902—13 marzo 1903. Del 26 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 215 ss.)

Über das Schicksal des am 19. Juni 1908 erlassenen Forstgesetzes, das kaum ins Leben getreten, durch eine Initiative wieder beseitigt wurde, s. diese Zeitschr., N. F. XXIX S. 386. Dieses neue Gesetz hat den Beschwerden, welche die Patriziate gegen das Gesetz von 1908 wegen ungebührlicher Beschränkung ihrer Rechte an ihren Wäldern erhoben hatten, Rechnung getragen, in der Hauptsache wird aber das alte Gesetz restituiert. und es sei hiefür auf das Referat über dasselbe in dieser Zeitschr., N. F. XXVIII S. 411 verwiesen. In der Organisation wird den Patriziaten gestattet, besondere Forstinspektoren zu ernennen, an deren Besoldung dann der Kanton einen Beitrag von 5 bis 25 Prozent zahlt. Teilung der Patriziatwaldungen unter die Haushaltungen zu Eigentum ist verboten, ebenso von nun an (die bisherigen werden respektiert) Zuteilungen von Waldlosen zu ewiger oder lebenslänglicher Nutzung an die Burger. verschieden sind die beiden Gesetze in den folgenden Abschnitten über Nutzung der Wälder. Zum Holzschlag in Privat- und Patriziatwaldungen bedarf es der Genehmigung des Forstinspektorats, für nebensächliche Nutzungen sollen Reglemente, die der Genehmigung des Staatsrats bedürfen, aufgestellt werden. Das alte Gesetz hatte Loskauf aller mit einer guten Waldbewirtschaftung unverträglichen Servituten auf sämtlichen öffentlichen und den privaten Schutzwaldungen binnen Jahresfrist vorgeschrieben, das neue erstreckt diesen Loskauf der Servituten auf fünf Jahre und gibt nähere Vorschriften für die Prozedur dieses Loskaufes. Die Zuweisung von Brennholz aus Patriziats-Waldungen an die einzelnen Haushaltungen erfolgt in der Regel aus dem von der Gemeinde ausgeführten Schlage, nicht durch direkten Bezug aus dem Walde. Beschränkungen, die das alte Gesetz bezüglich der Zahl und des Weidauftriebes der Ziegen enthielt, sind im neuen fallen gelassen. Die an Wiederaufforstungen, Neuschaffung von Schutzwaldungen usw. in Aussicht genommenen Staatsbeiträge sind statt auf 20 Prozent schlecht-Weg, wie das alte Gesetz vorschrieb, nun auf 10 bis 30 Prozent, für Sicherungsbauten sogar auf 10 bis 50 Prozent gesetzt. den Strafansätzen ist nichts geändert. Neu sind unter der Überschrift Disposizioni transitorie hinzugefügt Vorschriften über Nutzung der Patriziatswaldungen "in Gewärtigung einer Reform des Gesetzes über Organisation der Patriziate" (bloss die im Kanton wohnenden Angehörigen haben Anteil an den Nutzungen), über Drahtseileinrichtung zum Holztransport (Bewilligung des Staatsrats nach Begutachtung des Gemeinderats und des Forstinspektorats), ebenfalls bis zum Erlass eines Spezialgesetzes. — Das neue Gesetz scheint in manchem sorgfältiger abgefasst als das von 1908.

178. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) betreffend Fuchsjagd. Vom 4. Dezember. (Kantonsbl. Nr. 49.)

Wegen starker Zunahme des Fuchsbestandes können die Statthalterämter an patentierte Jäger die Bewilligung zum Ausgraben und Ausräuchern von Füchsen bis zum 1. März 1913 erteilen.

179. Beschluss (des Landrats des Kantons Uri) betreffend Schussprämien für Erlegung schädlicher Tiere. Vom 26. September. (Landbuch VII. Amtsbl. Nr. 40.)

Abänderung von Art. 17 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 8. August 1905 zum BGes. über Jagd und Vogelschutz: die Schussprämien auf Bären, Wölfe, Luchse, Adler und Geier, grossen Uhu, Iltis, Habicht, Sperber, Wanneli, Wasseramsel, Rabenkrähe, grosse Bergraben, Eichelhäher (Herrenvögel) und Elstern werden aufgehoben und solche nur noch für Fischotter, Fischreiher, Eisvogel und Hühnerhabicht in bisherigem Betrage beibehalten.

180. Beschluss (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) betreffend Errichtung eines Wildasyls im Skaläratobel bei Chur. Vom 20. November. (Verhandl. des Gr. Rats im Herbst 1912, S. 32 ff.)

Auf Gesuch des Stadtvereins Chur vorläufig auf 10 Jahre beschlossen. Das Asyl soll den gesamten Wildbestand der Umgebung alimentieren. Auch ist die Ansiedelung von Steinböcken daselbst in Aussicht genommen.

181. Beschluss (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) betreffend Jagd auf Murmeltiere in den Gemeinden Samaden und St. Moritz. Vom 19. November. (Verhandl. des Gr. Rats im Herbst 1912 S. 23 f.)

Auf Gesuch dieser Gemeinden wird in denselben die Jagd auf Murmeltiere für die Dauer von 10 Jahren vom 7. September 1912 an verboten.

182. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) variante gli art. 18 e 23 della legge 28 luglio 1905 sulla caccia. Del 3 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 413 s.)

Zuweisung eines Teils der Patentgebühren an die Gemeinden.

183. Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) circa la proibizione della caccia del capriolo e del camoscio sul territorio della vecchia bandita del Molare. Del 23 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 157 s.)

184. Decreto (dello stesso) circa divieto di caccia, vendita, compera, porto del fagiano femmina di pianura. Del 30 luglio. (Ibid. p. 162.)

185. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) sur la destruction des animaux nuisibles. Du 1^{er} mai. (Bull.

off. [Amtsbl.] Nr. 19.)

Prämien für Erlegung von Fischotter 30 Franken, Falken und Sperber 1 Franken, gemeine Raben 80 Rappen, Elster, Buntspecht und Häher der Ebene 30 Rappen. Vorschriften für die Kontrollierung der erlegten Tiere.

186. Convention entre les Etats de Vaud et de Genève, pour l'exercice de la chasse. Du 15 juin. Ratifiée par le Gr. Cons. du canton de Vaud le 28 août, par le Gr. Cons. du canton de Genève le 26 juin, par le Cons. féd. suisse le 12 septembre. (Rec. des Lois du canton de Vaud, CIX p. 243 ss.)

Die in einem der beiden Kantone seit 3 Monaten wohnhaften Personen können im andern Kanton Jagdpatente unter gleichen

Bedingungen wie die einheimischen erhalten.

Dasselbe ist der Inhalt folgender

187. Convention entre les Etats de Vaud et de Neuchâtel, pour l'exercice de la chasse. Du 17 août. Ratifiée par le Gr. Cons. du canton de Vaud le 28 août, par le Cons. féd. suisse le 12 septembre. (Rec. des Lois du canton de Vaud, CIX p. 247 ss.)

188. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) zum Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888 betreffend die Fischerei. Vom 14. Dezember. (Ges., Dekr. u.

Verordn., N. F. XII S. 244 ff.)

Der Staat lässt die ihm in den öffentlichen und in Privatgewässern zustehenden Fischereirechte ausüben in den Seen durch Patenterteilung für Ausübung der Netzfischerei, in den fliessenden Gewässern durch Verpachtung. Requisite für Bewerbung um beides Alter über 18 Jahre und bürgerliche Ehrenfähigkeit, für Fischen mit Angel und Setzbähre Domizil im Kanton. Fischereiaufseher in den einzelnen Bezirken überwachen die Fischerei. Strafen von 5—200 Franken oder Gefängnis bis zu drei Tagen.

189. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern)
betreffend die Verunreinigung von Fischgewässern. Vom
5. November. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 195 f.)

Das BGes. über die Fischerei von 1888 verbietet die Verunreinigung von Gewässern, überlässt aber den Kantonen die Unterwerfung der schon vor 1876 errichteten gewerblichen und landwirtschaftlichen Anlagen unter dieses Verbot. Dies geschieht in dieser Verordnung wegen der zunehmenden Beeinträchtigung des Fischbestandes durch Verunreinigung der Gewässer.

Reglement (des Reg.-Rats des Kantons Bern) 190. betreffend die Garnfischerei in den Seen des Kantons Bern. Vom 14. Dezember. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 239 ff.)

Besondere Patente hiefür zu erwerben. Vorschriften über die Beschaffenheit der Netze.

191. Regierungsbeschluss (des Kantons Aargau) betreffend Abänderung der aargauischen Vollziehungsverordnung vom 7. August 1905 zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888. Vom 6. April 1908. (G. S., N. F. IX S. 323.)

Unter der fliegenden Angel ist die Angelschnur mit Schwimmer, etwas Blei und mit einem Angel ohne künstliche oder natürliche Köderfischehen verstanden.

192. Regierungsbeschluss (des Kantons Aargau) betreffend Verlängerung der Schonzeit für Forellen. Vom 20. Juli. (G. S., N. F. IX S. 307 f.)

Verlängerung bis 31. Januar. Für alle übrigen Fische ist für die gleiche Schonzeit der Gebrauch der Angel untersagt.

193. Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) sulla proibizione della fiocina nelle acque promiscue coll' Italia. Del 7 giugno. Approvato dallo Dipartimento federale dell' Interno 27 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 145.)

Das Verbot des Fischens mit der Harpune, schon im kantonalen Fischereigesetz enthalten, wird auch auf die mit Italien in Verbindung stehenden Gewässer ausgedehnt.

194. Divieto di pesca (del Cons. di Stato del cantone del Ticino). Del 20 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 151 s.)

Für die Gewässer in der Gemeinde Arzo bis Ende 1914.

195. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) déterminant les parties des rivières et cours d'eau sur lesquelles la pêche est interdite, ainsi que celles où la pêche à la ligne peut s'exercer temporairement sans permis, et modifiant, sur certains points, l'arrêté du 5 février 1891, sur la police de la pêche. Du 7 décembre. (Rec. des Lois, CIX p. 439 ss.)

Die letztgenannten Modifikationen betreffen die Schonzeit der Forellen (1. Oktober bis 15. Januar), den Fischfang à la ligne, Patentgebühr dafür, Verbot des Fischens bei Nacht, Behandlung gefangener furunkuloser Fische. Alles dies zunächst für das Jahr 1913.

196. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant la pêche de l'écrevisse durant l'année 1912. Du 8 juin. (Rec. des Lois, CIX p. 156 ss.)

197. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) règlementant l'exercice du droit de pêche dans les eaux neuchâteloises du Doubs. Du 27 février. (Nouv. Rec. des Lois,

XV p. 9 ss.)

Da die bisher bestandene Konvention zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fischerei in den Grenzgewässern aufgehoben und mit 1. Januar 1912 ausser Kraft getreten ist, so wird bis zum Zustandekommen einer neuen Konvention vom Staatsrat (auf Einladung des Bundesrats und nach Anhörung der Fischereigesellschaft von les Brennets) für das Neuenburger Flussgebiet des Doubs diese Verordnung erlassen. Dieses Gebiet wird in zwei Sektionen (eaux tranquilles et eaux flottantes) geteilt, darnach ist die für das Fischen zugelassene Zeit verschieden. In der Hauptsache wird auf die kantonalen Dekrete zum Bundesgesetze verwiesen.

198. Modifications (du Cons. d'Etat du canton de Genève) au Règlement sur la pêche du 28 novembre 1911. Du 19 janvier. (Rec. des Lois, XCVIII. Feuille d'avis,

Nr. 21.)

Ein paar Kleinigkeiten betr. Fischfang à la ligne.

4. Obligationenrecht.

199. Vollziehungsverordnung (des Kantonsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) zum Obligationenrecht.

Vom 23. Januar. (Landbuch, V Ś. 132 ff.)

Bezeichnung der Beamten, auf die das Obligationenrecht für gewisse Handlungen verweist. Dann noch Einzelheiten: Abzug des Haftgeldes vom Anspruche des Empfängers nach hierseitigem Ortsgebrauche, beschleunigtes Verfahren in Prozessen über Gewährleistung im Viehhandel nach Massgabe der CPO, Bezeichnung der Gemeindeschreiber als Notare im Sinne des Wechselrechts, polizeiliche Strafe für Unterlassung der Führung von Geschäftsbüchern, vorbehalten Strafe des Konkursoder des allgemeinen Strafrechts. Zum Schlusse die Gebühren.

200. Einführungsverordnung (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) zum Bundesgesetze über

das Obligationenrecht vom 30. März 1911. Vom 27. Januar. (Ergänzung zum Gesetzbuche, Nr. 24.)

Für die vielfachen im OR vorgesehenen vorsorglichen Massnahmen wird der Kantonsgerichtspräsident als die zuständige Amtsstelle bezeichnet. Bei ihm haben auch die amtlichen Hinterlegungen zu erfolgen.

201. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Schaffhausen) betreffend die Einführung des Schweizerischen Obligationen-rechts. Vom 18. Januar. (S. d. G., N. F. XII S. 119 ff.)

Bezeichnung der Behörden für die im OR an solche gewiesenen Rechtshandlungen.

- **202.** Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zug) betreffend die Zuger Kantonalbank. Vom 18. Juli. (S. d. G., X Nr. 14 S. 149 ff.)
- **203.** Verfassungsrevision und Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Aargau) über die Errichtung einer Kantonalbank. Vom 13. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Juni, gewährleistet von der Bundesversammlung am 19. Dezember. (G. S., N. F. IX S. 365 ff. A. S. d. BG., N. F. XXVIII S. 819.)

Die Aargauische Bank wird in eine kantonale Staatsbank umgewandelt. Hiezu

- 204. Reglement (des Gr. Rats des Kantons Aargau) der Aargauischen Kantonalbank. Vom 27. November. (G. S., N. F. IX S. 373 ff.)
- 205. Ausführungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) für den Kanton Bern zu der eidgenössischen Mass- und Gewichtsordnung. Vom 28. August. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 160 ff.)

Betrifft hauptsächlich die Organisation und die Pflichten der Beamten. Oberste Leitung bei der Direktion des Innern, unter dieser ein Inspektor für den ganzen Kanton, und diesem unterstellt die Eichmeister der einzelnen Eichbezirke und die Fassfecker.

- 206. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) betreffend die Zahl der Eichstätten und den Umfang der Eichbezirke. Vom 29. Oktober. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 193 f.)
- 207. Kantonale Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) über Mass und Gewicht. Vom 29. Oktober. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 12. November. (G. S., N. F. XI S. 148 ff.)

Organisation der kantonalen Beamten (kantonaler Inspektor, 7 Eichmeister für 7 Eichkreise, Gemeinderäte, Wag-

meister; oberste Aufsichtsbehörde der Regierungsrat). Vorschriften über Mass und Gewicht bei Verkauf von Brennholz, Lebensmitteln, Kohlen und Koaks, über Brückenwagen u. a.

208. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) zum Bundesgesetz über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909. Vom 10. Mai. Vom Bundesrat genehmigt den 6. Juli. (Amtsbl. Nr. 58.)

Oberaufsicht durch das Polizeidepartement ausgeübt. Für jeden Bezirk eine Eichstätte, die Eichmeister ernennt das Polizeidepartement auf den Vorschlag der Bezirksämter aus Sachkundigen auf sechs Jahre.

209. Ordonnance (du Cons. d'Etat du canton du Valais) relative à la forme spéciale de l'acte authentique dressé par le teneur des registres de l'impôt de la commune. Du 31 décembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 2.)

Wenn Gemeinden vom Staatsrat auf Begehren die Bewilligung erhalten haben, dass der Steuerregisterführer für die öffentliche Beurkundung von Kauf- oder Tauschverträgen über Liegenschaften und von Grundpfandverträgen, beides im Betrage unter Fr. 1000, zuständig sei (Einf. Ges. z. ZGB, oben Nr. 87), so müssen die in dieser Weisung gegebenen Vorschriften für die Errichtung der betreffenden Akte befolgt werden.

210. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zürich) betreffend den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren. Vom 4. November. Angenommen in der Volksabstimmung vom 22. Dezember. (Off. G. S., XXIX S. 477 ff.)

Das gleichlautende Gesetz vom 31. Mai 1896, das nun durch dieses neue Gesetz ersetzt wird, hatte blos die staatlich konzessionierten Börsensensale und Börsenagenten zum gewerbsmässigen Verkehr mit Wertschriften an der Börse zugelassen, aber für den Verkehr ausserhalb der Börse galt das nicht, und das hatte zur Folge, dass sich oft sehr zweifelhafte Spekulanten dem Vertriebe von Wertpapieren widmeten und durch Anpreisung wertloser Papiere, besonders Prämienlose, die Bevölkerung zu Abnahme solcher verführten und sie in grosse Verluste brachten. Schon vor zwei Jahren war dieses neue Gesetz beschlossen, aber vom Volke aus nicht recht verständlichem Grunde verworfen worden. Jetzt wurde es wieder vorgelegt und fand Gnade. Es bestimmt:

Wer gewerbsmässig den Verkauf oder Kauf von Wertpapieren (ausgenommen Wechsel, wechselähnliche Papiere und Schuldbriefe) an der Börse oder ausserhalb derselben betreiben

oder vermitteln will, bedarf einer staatlichen Bewilligung, die von der Direktion der Volkswirtschaft auf Gutachten der Börsenkommission, des Börsenkommissariates und des Vorstandes des Effektenbörsenvereins erteilt wird. Voraussetzung ist, dass der Petent in bürgerlichen Ehren und Rechten stehtund die erforderlichen kaufmännischen Kenntnisse besitzt, sowie seinen Wohnsitz oder Geschäftsdomizil im Kanton hat. Es muss Realkaution in soliden Wertpapieren geleistet werden, deren Höhe die Direktion der Volkswirtschaft festsetzt. Ebenso-Die Bewilligung wird erteilt entweder für das Staatsgebühr. Gewerbe eines Börsenagenten, oder für die gewerbsmässige Vermittlung des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren ausserhalb der Börse, oder für den Prämienloshandel. Personen und Gesellschaften, deren Geschäftsbetrieb reellen kaufmännischen Grundsätzen nicht entspricht, ist die Bewilligung zu verweigern oder zu entziehen.

An der Börse können Geschäftsabschlüsse über Wertpapiere nur durch die Börsenagenten vollzogen werden. Diese dürfen solche Geschäfte auch auf eigene Rechnung abschliessen. Sie bilden eine Vereinigung, den Effektenbörsenverein, der Statuten aufstellt und sie dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet, und über die Zulassung eines Wertpapieres zum Börsenhandel entscheidet. Staatsgebühr (jährliche) für Börsenagenten Fr. 1000 bis 10,000 und Realkaution von Fr. 30,000. Für eine Bewilligung zum Betrieb des Geschäfts ausserhalb der Börse ist die jährliche Staatsgebühr Fr. 50 bis 5000 und Realkaution von Fr. 5000 bis 20,000, für Prämienloshändler iene Fr. 500 bis 2000, diese Fr. 20,000. § 16 bestimmt genau die Geschäfte, die den Börsenagenten untersagt sind. § 25 setzt die Stempelgebühren fest. Weiter enthält das Gesetz organisatorische Bestimmungen über das Börsenkommissariat, das die staatliche Kontrolle über den Verkehr mit Wertpapieren ausübt. Der Regierungsrat wählt es, es besteht aus einem oder mehreren Börsenkommissären und dem Börsenschreiber. sen ist jede Spekulation und Vermittlung in Wertpapieren für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter untersagt. — Beamten sind Termingeschäfte verboten, es kommt das im Gesetze dadurch zum Ausdruck, dass den Börsenagenten untersagt wird "der Abschluss von Termingeschäften, die sich als offensichtliche Spekulationsoperationen kennzeichnen, mit oder für Rechnung von Beamten und Angestellten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden". Dann noch Strafbestimmungen: auf Übertretung des Gesetzes steht Polizeibusse bis auf Fr. 5000, in schweren Fällen Gefängnis verbunden mit Busse bis auf

- Fr. 10,000. Ausserdem die besondere Busse der Stempelumgehung, und Ausschluss von der Börse für Börsenagenten und andere Börsenbesucher bei ungebührlichem Benehmen oder illoyaler Handlungsweise oder Verletzung der auf die Börse bezüglichen Vorschriften.
- 211. Kantonsratsbeschluss (des Kantons Appenzell A.-Rh.) betreffend Revision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 26. Januar. (A. S. d. Ges., III S. 692.)

Betrifft die Fleischschau.

212. Decreto governativo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) in esecuzione delle leggi federale e cantonale sul commercio delle derrate alimentari e degli oggetti d'uso e consumo. Del 11 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 12 ss.)

Verbot der Benutzung von Bier- und Limonadenflaschen im häuslichen Gebrauche zur Aufbewahrung gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten (Petrol u. a.) durch die Käufer und nachheriger Rückgabe in diesem verunreinigten Zustande, bei Strafe des Codice sanitario.

- 213. Vorschriften (des Gemeinderates von Stans) betreffend Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren in die Gemeinde Stans. Vom 18. Juli. Vom Reg.-Rat des Kantons Nidwalden genehmigt den 22. Juli. (Amtsbl. Nr. 31.)
- 214. Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) circa importazione e vendita della carne congelata. Del 13 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 23 ss.)

Vorschrift amtlicher Kontrolle.

215. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant l'importation et le commerce de la viande congelée. Du 12 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 561 ss.)

Unter Autorisation des Departements des Innern und ge-

hörige Untersuchung gestellt.

- 216. Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Genève) pour la vente des viandes congelées. Du 31 mai. (Rec. des Lois, XCVIII. Feuille d'avis off. Nr. 133.)
- 217. Regierungsratsbeschluss (des Kantons Basel-Landschaft) betreffend den Verkehr mit Hackfleisch. Vom 3. Februar. (Amtsbl., I Nr. 6.)

Den Metzgern wird gestattet, Fleisch in einer benachbarten Gemeinde hacken zu lassen, unter Vorbehalt von kleinen Formalitäten. 218. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend den Verkauf von frischen Schwämmen (essbaren Pilzen). Vom 16. März. (G. S., XXIX S. 17 ff.)

Verkauf erst nach Kontrollierung durch den Beamten der

Lebensmittelkontrolle gestattet.

219. Verordnung (des Gr. Rats des Kantons Appenzell I.-Rh.) über die Einfuhr und den Handel mit Futtermitteln und Futtersurrogaten. Vom 26. November. (Bes. gedr.)

Einfuhr und Verkauf von Futtermitteln (Körner, Hülsenfrüchte und deren Mahlprodukte) und von Surrogaten (Knochenmehl u. s. f.) wird unter amtliche Aufsicht und Kontrolle der in der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgen. Lebensmittelgesetz bezeichneten Behörden gestellt; das Verfahren regelt sich nach den bundesrätlichen Verordnungen über Entnahme von Proben und der kantonalen Vollziehungs-Verordnung.

220. Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) sur le commerce du bétail. Du 19 novembre. (Rec. des Lois, CIX p. 384 ss.)

Sanitätspolizeilich. Der Viehhandel wird unter die Kontrolle der Sanitätspolizei gestellt und demgemäss von Erlangung eines Patents abhängig gemacht.

- 221. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zug) betreffend den Verkauf von Arzneimitteln, Giften, Chemikalien zu technischen Zwecken, Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten. Vom 18. September. (S. d. G., X. S. 129 ff.)
- **222.** Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) für die Apolheker, Ärzte und Tierärzte des Kantons Aargau betreffend die revidierte Arzneimitteltaxe. Vom 11. Oktober. (G. S., N. F. IX S. 330 ff.)
- 223. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) über die Verwendung von schulpflichtigen Kindern zum Kegelstellen in oder bei Wirtschaften. Vom 14. Mai. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 75 f.)

Verbot dieser Verwendung von 1. April bis 30. September nach 7 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März nach 6 Uhr abends, bei Busse von Fr. 1 bis 50 für jeden Fall. Fehlbare Gäste, die den Anordnungen des Wirtes in dieser Hinsicht keine Folge leisten, unterliegen gleicher Busse, der Wirt bleibt straflos.

224. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) betreffend Verweigerung der Konzessionierung von neuen Wirtschaften für die Zeitdauer 1912—1915. Vom 10. Februar. (S. d. Verordn. des R.-R., Kantonsbl. Nr. 7.)

Für eine Anzahl von Ortschaften, in denen die jetzt bestehenden Wirtschaften dem lokalen Bedürfnisse bereits genügen, wird die Eröffnung neuer Wirtschaften bis 1915 grundsätzlich verweigert werden.

225. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant le Titre XVII (anc. XIX) de la loi générale sur les contributions Publiques du 9 novembre 1887, instituant une ,taxe sur les Auberges, Cafés, Restaurants, Cabarets etc." (dans les communes autres que celles de Genève et Carouge). Du 2 novembre. (Rec. des Lois, XCVIII. Feuille d'avis Nr. 264.)

226. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Luzern) betreffend die Handelspolizei. Vom 30. Januar. (S. d. Ges., IX S. 260 ff.)

IX S. 269 ff.)

Dieses reichhaltige Gesetz von 83 Paragraphen ist hauptsächlich eine Revision der Gesetze über Markt- und Wandergewerbewesen von 1890 und über Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes von 1900. §§ 1—7 enthalten die bekannten Verbote irreführender öffentlicher Anpreisungen von Waren u. dergl., Verweigerung der Abgabe von Waren zu dem angegebenen Preise, Verbreitung unwahrer diskreditierender Behauptungen über die Geschäfte Anderer, Mitteilung von Geschäftsgeheimnissen durch Angestellte an Andere, Warenverkaufes nach sog. Kouponsystemen, kurz alles dessen, was in den neueren Gesetzen gegen den unlautern Wettbewerb als solcher verfolgt wird. §§ 8—19 handeln vom Marktwesen, über das die Aufsicht vom Polizeidepartement geübt wird. Der Regierungsrat bestimmt, wo und an welchen Tagen Märkte abgehalten werden können (Jahr-, Monats- und Wochenmärkte und Messen). Die Bewilligung wird der betreffenden Gemeinde erteilt, die für die Marktpolizei zu sorgen hat und dafür von den Marktverkäufern Marktgebühren zur Deckung der Kosten erheben kann. §§ 20—49 regeln das Wandergewerbewesen (Hausieren) in seinen verschiedenen Erscheinungen des Warenverkaufes, des Wanderberufes, der öffentlichen Schaustellung von Gegenständen und der Ausübung einer Kunst. Dafür müssen Patente gelöst werden, die nur durch Alter und sittliche Requisite qualifizierte Personen erhalten können. Dieser Abschnitt enthält die in den Hausiergesetzen regelmässigen Vorschriften, besonders Bemerkenswertes ist uns nicht aufgefallen. §§ 50-63 normieren die Ausverkäufe, ebenfalls in der jetzt üblichen Weise, §§ 64—68 die Abzahlungsgeschäfte, d. h. den gewerbsmässig ausschliesslich mit beweglichen Sachen auf Teilzahlungen unter Eigentumsvorbehalt betriebenen Handel, wofür die Bewilligung (Patent)

bei dem Polizeidepartement einzuholen ist; ordnungsmässige Buchführung ist vorgeschrieben und Markt- und Hausiergeschäfte mit Waren oder Wertpapieren auf Abzahlung ist verboten; wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit oder der Verstandesschwäche eines andern sich bei Vereinbarung von Teilzahlungen in irgend einer Form Vermögensvorteile versprechen lässt, welche in keinem Verhältnisse zu der Leistung stehen, ist wegen Wuchers strafbar. §§ 69—76: Pfandleihanstalten; auch hiefür ist ein vom Polizeidepartement auszustellendes Patent erforderlich, sowie die persönlichen Qualifikationen. Der Pfandvertrag muss auf eine Dauer von mindestens sechs Monaten abgeschlossen werden (der Verpfänder kann natürlich die Sache vorher wieder einlösen). Es dürfen nur mässige (genau vorgeschriebene) Gebühren bezogen werden. Genaue Buchführung wird vorgeschrieben und den Pfandleihern zur Pflicht gemacht, von dem Angebot von Sachen unter verdächtigen Umständen oder von verdächtigen Personen sofort der Polizei Anzeige zu machen. Weiterverpfändung durch den Pfandleiher ist nicht gestattet. Verkauf nicht eingelöster Gegenstände muss auf dem Wege öffentlicher Versteigerung stattfinden. §§ 77 und 78: Patentgebühren, sehr verschieden nach Art und Umfang des patentierten Gewerbes. §§ 79-82 Strafbestimmungen, meist Geldbussen, abgestuft nach der Schwere des Delikts, bei schweren Übertretungen und im Rückfall Gefängnisstrafe; beide Strafen können auch in gewissen Fällen verbunden werden. Von den Geldbussen erhält der Verleider den vierten Teil als Leiderlohn. Verfolgung nach Anleitung des Strafrechtsverfahrens. In jedem Falle, da eine Bestrafung erfolgt, hat das Statthalteramt dem Bestraften das Patent abzunehmen, die Waren, die der Bestrafte in Besitz oder Verfügungsrecht hat, sind als Haftobjekt für Kosten, Gebühren und Bussen mit Beschlag zu belegen.

227. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) betreffend Handelspolizei. Vom 12. Mai. (Memorial der Landsgem. v. 1912, S. 17 ff.)

Das Gesetz umfasst Markt- und Hausierverkehr und Ausverkäufe. Beides hängt dadurch zusammen, dass das bisherige Hausiergesetz die Umgehung der laut Gesetz über das Patentwesen geltenden Taxpflicht der Ausverkäufe dadurch erleichterte, dass man statt "Ausverkauf" Gelegenheitsverkauf u. dergl. ankündigte. Es handelte sich um einen vermehrten Schutz für daseinheimische Gewerbe und die Bekämpfung unlautern Geschäftsgebahrens.

Patentfrei erklärt ist das Feilbieten von Waren jeder Art

an Märkten auf bestimmten Plätzen, für Ausländer nur, sofern deren Staat Gegenrecht hält. Doch müssen die Händler ihren Heimatschein oder andere gleichwertige Schriften vorweisen. Der eigentliche Hausierverkehr, d. h. der Gewerbebetrieb in Handel (Verkauf), Betrieb eines Handwerkes oder einer Kunst im Umherziehen, schliesst nun auch in sich den freiwilligen Ausverkauf mit Inbegriff der Reklameverkäufe, das vorübergehende Feilbieten eines Warenlagers ausser auf Märkten, u. dergl.; für alles das muss ein Patent gelöst werden, auf 3, 6 oder 12 Monate. Das Gesetz enthält die bekannten Bestimmungen über die Gegenstände, die einerseits vom Hausierverkehr ausgeschlossen, andrerseits patentfreiem Hausieren überlassen sind, und über die persönlichen Requisite für Erwerb eines Patentes. Ein dem Gesetz beigefügter Tarif setzt die Taxen fest, sie sind verschieden für Kantonseinwohner und Fremde und variieren je nach der Art der Waren und des Gewerbes. Für Ausverkäufe bedarf es der Bewilligung der Polizeidirektion. Nichtpatentpflichtig sind Ausverkäufe infolge Todesfalles eines Geschäftsinhabers. Patentpflichtige Ausverkäufe werden nur solchen Geschäftsinhabern bewilligt, die während mindestens zwei Jahren in einer Gemeinde des Kantons niedergelassen waren und daselbst während dieser Zeit mit den auszuverkaufenden Warengattungen gewerbsmässig Handel getrieben haben. Von der Beendigung eines Totalausverkaufes an wird während drei Jahren keine neue Ausverkaufsbewilligung für dasselbe Geschäft erteilt. ausverkäufe dürfen höchstens neun Monate dauern. Teilausverkäufe können jährlich zweimal gestattet werden. — Waren, welche mit Preisangabe in Schaufenstern ausgestellt sind, müssen im Lokal in gleicher Beschaffenheit und zu gleichem Preise abgegeben werden. Die Busse auf Übertretung der Hausiervorschriften beträgt das Doppelte des Tarifsatzes, in den der fragliche Betrieb einzureihen ist, die Busse für Übertretung der Bestimmungen über Ausverkäufe ist Fr. 20 bis 500.

228. Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) sulla vendita ambulante di capretti. Del 1º aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 85 s.)

Provisorisch auf Probe gestattet, auf Begehren etlicher Gemeinden.

229. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) variante il § 1 dell' art. 3 del Testo unico delle leggi sui pubblici esercizi. Del 18 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX (1913) p. 6.)

Patenterteilung an Personen, die mit patentunfähigen Personen zusammenleben, unzulässig.

230. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant les articles 10 et 15 du titre XI (ancien titre XII) Droit d'inscription pour exercer une industrie ou une profession (anciens articles 353 à 385), loi du 9 juin 1906 modifiée par les lois du 19 janvier 1907 et 11 mai 1910. Du 17 février. (Rec. des Lois, XCVIII. Feuille d'avis N. 44.)

Betrifft die Patentgebühren für Hausiergewerbebetrieb.

231. Circulaire (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) aux Préfets et, par eux, aux Municipalités et à la gendarmerie, concernant l'exploitation de divers jeux. Du 21 décembre. (Rec. des Lois, CIX p. 538 s.)

Mit Bezugnahme auf Art. 71 der loi sur la police du commerce vom 5. Mai 1899 und vielfache Klagen über Betrieb verschiedener Spiele an Festen und öffentlichen Versammlungen wird die Weisung erteilt, keine Patente für Spiele, die auf einen Gewinn in Geld oder Waren gehen, auszustellen, namentlich für tir aux quilles, jeux de boucles (couteaux), tir américain ou "Hoppla Hop" und dergl.

232. Circulaire (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) aux Préfets du canton relative aux appareils automatiques à jeux. Du 13 novembre. (Rec. des Lois, CIX p. 348 ss.)

Weisung zu sorgfältiger Untersuchung der Patentgesuche betreffs des Charakters der Automaten als Spielapparaten, und Verweigerung des Patents in solchen Fällen gemäss Art. 35 Al. 4 des règlement sur la police du commerce vom 8. Dezember 1899.

233. Verordnung (des Landrats des Kantons Uri) betreffend Besteuerung und Verbot von Reklamen. Vom 23. Januar. (Landbuch, VII S. 158 ff.)

Anbringung von Reklameplakaten an öffentlichem und privatem Eigentum wird besteuert, und zwar dauernde Reklame mit einer Jahressteuer von Fr. 5 an und dann progressiv je nach Steuerfrei sind Reklamen amtlichen Charakters, der Grösse. Fahrtenpläne und dergl., Firmen- und Wirtshausschilder sowie Reklamen für das eigene Geschäft am eigenen Hause, und Reklamen für Anlässe, Vorträge und Vorstellungen einheimischer Vereine. Die Gemeinden bestimmen die Anschlagstellen und können für das Anschlagen besondere Personen bezeichnen. Verboten sind Reklamen, die gegen den Anstand und die guten Sitten verstossen oder das Landschafts-, Städte- oder Dorfbild verunstalten, ebenso das Anbringen von Reklamen an Kirchen, Kapellen und Denkmälern, auf geweihten oder denkwürdigen Stätten, an öffentlichen Gebäuden. Nichtanmeldung einer steuerpflichtigen Reklame vor der Anbringung wird mit dem

dreifachen Betrag der betreffenden Steuer gebüsst, sonstige Übertretung dieser Verordnung mit Fr. 10 bis 300.

234. Landratsbeschluss (des Kantons Uri) betreffend Reduktion der Feiertage. Vom 23. Januar. (Landbuch, VII S. 192 f.)

Folge der Neuordnung der katholischen Feiertage durch Papst Pius X und der Vereinbarung des bischöflichen Ordinariats in Chur mit dem päpstlichen Stuhle. Darnach fallen als kirchliche Feiertage weg: Mariä Lichtmess, Mariä Verkündigung und Geburt, St. Joseph, St. Peter und Paul, St. Martin. Der Landratsbeschluss erklärt diese Tage nunmehr auch als staatliche Feiertage aufgehoben. Der St. Stephanstag dagegen wird als staatlicher Feiertag beibehalten, ausser wenn er auf einen Samstag oder Dienstag fällt. In Wegfall kommt schliesslich die Vorschrift der Feiertagsordnung, wonach die knechtliche Arbeit am Karfreitag erst nach Vollendung des Gottesdienstes erlaubt ist. — Dazu kommt nun noch der

235. Regierungsratsbeschluss (des Kantons Uri) betreffend die Feiertage der Fabriken und Transportanstalten. Vom 27. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

Gemäss obigem Landratsbeschluss wird 1. der St. Josephs-Tag als Fabrikfeiertag aufgehoben und durch Mariä Empfängnis (8. Dezember) ersetzt. 2. werden als gesetzliche Feiertage, an denen die Arbeit in den Fabriken und auf den Transportanstalten untersagt ist, erklärt: Neujahr, Dreikönigen, Auffahrt Christi, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis und Weihnachten.

Im Amtsblatt Nr. 22 wird eine Erklärung des bischöflichen Ordinariats vom 7. Mai kundgegeben, wonach gemäss besonders verliehenen Vollmachten des Papstes die drei Nachfeiertage Ostermontag, Pfingstmontag und Stephanstag in den Kantonen Schwyz, Uri, Ob- und Nidwalden (und im Fürstentum Liechtenstein) als absolut gebotene, im Gewissen verpflichtende Feiertage zu betrachten seien.

236. Beschluss (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) betreffend Revision der Verordnung vom 29. November 1878 zum eidg. Fabrikgesetz. Vom 28. Februar. (Amtsbl. Nr. 12.)

237. Beschluss (desselben) betreffend Revision von § 1 Abs. 1 u. 2, lit. a, der Polizeiverordnung vom 12. Januar 1884 betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe. Vom 28. Februar. (Ebenda.)

Feiertage, an denen die Fabrikarbeit im Sinne des eidg. Fabrikgesetzes untersagt ist, sind jetzt ausser den Sonntagen noch Neujahr, h. Dreikönige, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis und Weihnachten. Dagegen für alle anderen Arbeiten im Freien und in Lokalen, bestehen dieselben in Hand- oder Maschinenarbeiten oder im Fuhrwerken, kommen noch dazu die Nachheiligtage von Ostern, Pfingsten und Weihnachten.

238. Regierungsratsbeschluss (des Kantons Unterwalden ob dem Wald) betreffend Aufhebung gebotener Feiertage. Vom 24. Januar. (Landbuch, V S. 138 f.)

Infolge der päpstlichen Reduktion der gebotenen Feiertage werden die davon betroffenen Feiertage Mariä Lichtmess, St. Josephstag, Mariä Verkündigung, Peter und Pauls Tag und Mariä Geburt künftig in Obwalden nicht mehr als solche anerkannt und es gelten für sie nicht mehr die Vorschriften über Sonn- und Festtagspolizei.

239. Kantonsratsbeschluss (des Kantons Unterwalden ob dem Wald) betreffend Verlegung eines staatlich gebotenen Feiertages für die Fabriken. Vom 27. März. (Landbuch, VS. 140.)

Peter und Paul, bisher für die Fabriken anerkannter Feiertag, ist durch obigen Beschluss (Nr. 238) aus der Reihe der Feiertage gestrichen. Um die acht Feiertage, die das eidg. Fabrikgesetz den Kantonen zu bestimmen gestattet, voll zu erhalten, wird das Fest Mariä Empfängnis (8. Dezember) als staatlich gebotener Feiertag für die Fabriken bezeichnet.

240. Beschluss (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) betreffend die Feiertage. Vom 10. Februar. (Amtsbl. Nr. 7.)

Die Feiertage Weihnachten, Neujahr, Epiphanie, Auffahrt Christi, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Mariä Empfängnis sind als kirchlich gebotene Feiertage gemäss der Vereinbarung des Diözesanbischofs mit dem päpstlichen Stuhle dem Sonntagsgesetze unterstellt. Demselben bleiben ferner als staatliche Ruhetage unterstellt Karfreitag und das Fest des sel. Niklaus von Flü (21. März). Auf die Beibehaltung des Stephanstages, des Ostermontags und des Pfingstmontags als staatlicher Feiertage wird verzichtet. Die oben genannten acht Feiertage (ausser Neujahr, an dessen Stelle aber Niklaus von Flü gesetzt wird) sind diejenigen, an denen die Fabrikarbeit, wie an Sonntagen, im Sinne des Gesetzes untersagt ist.

241. Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Zug) betreffend die öffentlichen Ruhetage. Vom 16. Dezember. (S. d. G., X S. 193 f. Nr. 20.)

Einzige öffentliche Ruhetage sind alle Sonntage, Neujahr, Karfreitag, Auffahrt Christi, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis und Weihnachten. Diese acht Tage gelten auch als staatlich anerkannte Feiertage im Sinne des Bundesgesetzes über Fabrikarbeit und des Transportreglementes für die Eisenbahnen.

242. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) betreffend die Feiertage. Vom 4. Januar. (Amtsbl. Nr. 1.)

Nach der für das Bistum Basel getroffenen päpstlichen Verfügung gelten als kirchliche Feiertage (ausser den auf Sonntage fallenden) Neujahr, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten, dagegen Dreikönigen und Lichtmess fallen weg. Da aber der Kantonsratsbeschluss vom 10. Februar 1869, der auch diese letztern zwei als staatliche Feiertage anerkannte, dadurch nicht aufgehoben werden kann, so bleiben auch sie bis zum Erlasse eines neuen Ruhetagsgesetzes öffentliche Ruhetage im Sinne des Gesetzes.

243. Regierungsbeschluss (des Kantons Aargau) zur teilweisen Abänderung der Regierungsbeschlüsse vom 11. Februar 1898 und vom 21. August 1902. Vom 26. Januar. (G. S., N. F. IX S. 251.)

Die kirchlichen Feiertage Lichtmess und Dreikönigen werden auch als Feiertage im Sinne von Art. 14 BG über die Arbeit in den Fabriken und des Transportreglementes der schweizerischen Eisenbahnen als aufgehoben erklärt.

244. Legge (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) sul riposo festivo negli uffici tecnici ed amministrativi delle aziende commerciali od industriali di carattere privato. Del 15 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 37 s.)

Sonn- und Festtagsarbeit der in den genannten Geschäften Angestellten ist verboten, gegenteilige Übereinkunft unzulässig. Strafe Fr. 5 bis 100.

245. Legge (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) sul lavoro delle donne nelle aziende industriali non sottoposte alla legislazione federale, nei magazzeni, nelle botteghe e negli uffici. Del 15 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 33 ss.)

Schutz der nicht unter dem eidg. Fabrikgesetze stehenden Frauenspersonen, die in Betrieben aller Art als Arbeiterinnen eingestellt sind. Unter 14 Jahren darf kein Mädchen zugelassen Werden. Arbeitszeit höchstens 11 Stunden täglich. Nachtarbeit verboten. Ein Ruhetag per Woche, und sechs Wochen

Ruhe nach der Niederkunft. Verlängerung der Arbeitszeit kann in dringenden Fällen bewilligt werden je nach der Dauer vom Gemeinderat, vom Aufsichtskommissär oder vom Staatsrat, doch kann solche Verlängerung nur die dazu freiwillig einwilligenden Frauenspersonen treffen, und jedenfalls nicht Mädchen unter 18 Jahren und Schwangere. Sanitarisch genügende Lokalitäten sind notwendig. Mitnehmen von Arbeit nach Hause zur Besorgung über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus ist verboten. Auf Übertretungen steht Busse von Fr. 5 bis 100.

Dieses Gesetz ist bereits auch auf die männlichen Arbeiter erweitert worden durch das

246. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) estendente al personale maschile la legge sul lavoro delle donne nelle aziende industriali, non sottoposte alla legislazione federale. Del 20 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIX (1913) p. 1 s.)

Was in jenem Gesetz für Frauen und Mädchen vorgeschrieben ist, gilt nun auch für Männer und Knaben.

Beide Erlasse sind dann (wie das Dekret es vorschrieb) vom Staatsrat in einem Text vereinigt publiziert worden in dem

247. Testo unico delle leggi sul lavoro delle persone d'ambo i sessi impiegate nelle aziende industriali, non sottoposte alla legislazione federale, nei magazzeni, nelle botteghe e negli uffici. (Ibid. p. 13 ss.)

248. Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant les mesures de précaution relatives à la sécurité des ouvriers occupés aux constructions. Du 17 septembre. (Nouv. Rec. des Lois, XV p. 139 ss.)

Vorschriften über die für die Sicherheit der Arbeiter bei Bauten vorzukehrenden Vorsichtsmassregeln.

249. Legge (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) sugli apprendisti. Del 15 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 60 ss.)

Regelt das Lehrlingswesen für alle Berufe in Handel, Industrie, Kunstgewerbe und Handwerk, und zwar werden die Bestimmungen dieses Gesetzes als di ordine pubblico erklärt, so dass davon abweichende Vereinbarungen ausgeschlossen sind. Die Oberaufsicht steht dem Sanitätsdepartement zu, unter ihm einer Spezialkommission und den Gemeindebehörden. Als Lehrling kann eintreten, wer die Elementarschulen absolviert und das 14. Altersjahr erreicht hat. Wer wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit schon bestraft worden ist oder wegen gemeiner Verbrechen die bürgerlichen Rechte verloren hat oder in der Übertretung dieses Gesetzes besonders wegen schlechter

Behandlung der Lehrlinge rückfällig ist, darf keine Lehrlinge halten. Der Lehrvertrag ist schriftlich nach staatlichem Formular in drei Exemplaren auszufertigen, wovon eines der Lehrmeister, eines der Lehrling oder sein Vertreter erhält und das dritte bei der Gemeindebehörde des Meisters zu deponieren ist. Probezeit zwei Monate, innerhalb deren der Vertrag von beiden Seiten auflösbar ist. Streitigkeiten über Bruch des Vertrages und Schadensersatz werden vor den Gewerbegerichten erledigt. Die Pflichten der Lehrmeister sowohl als der Lehrlinge werden sehr einlässlich normiert, ebenso die Organisation der Aufsicht; die Mitglieder der Aufsichtskommission, acht an der Zahl mit zwei Suppleanten vom Staatsrate je zur Hälfte aus Meistern und Arbeitern gewählt, haben das Recht, jederzeit die Arbeitsräume zu besuchen. Übertretungen des Gesetzes werden mit Geldbusse von Fr. 5 bis 100 geahndet, verdoppelt bei Rückfall. Die gleiche Strafe trifft Eltern und Vormünder, die sich zu Vereinbarungen hergeben, welche dem Gesetze widersprechen.

250. Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) in esecuzione della legge sugli apprendisti. Del 19 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 395 ss.)

Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Aufhebung des Transportreglements der kantonalen Strassenbahnen vom 6. Februar 1895. (G. S., XXIX S. 3.) 27. Januar.

Als aufgehoben erklärt durch Anhang II zum Transportreglement der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom

23. Dezember 1911 (vorjähr. Übersicht Nr. 58).

252. Règlement intercantonal (des cantons de Berne, Fribourg, Vaud et Neuchâtel) concernant la police de la navigation sur les lacs de Neuchâtel, Bienne et Morat et les canaux de la Thièle et de la Broye. Arrêté par les Cons. d'Etat des guatre cantons, Berne 10 mai, Fribourg 21 mai, Vaud 4 mai, Neuchâtel 7 mai. Ratifié par le Dép. féd. des ch. d. f. le 17 juin. (Rec. des Lois de Vaud, CIX p. 512 ss. Deutsche Redaktion Ges., Dekr. u. Verordn. von Bern, N. F. XII S. 114 ff.)

253. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) betreffend das interkantonale Reglement vom 17. Juni 1912 über die Schiffahrtspolizei auf dem Neuenburger-, Bielerund Murtensee und den Kanälen der Zihl und der Broye. Vom 30. Juli. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 158 f.) Widerhandlungen gegen das Reglement werden mit Busse von Fr. 1 bis 200 oder Gefängnis bis zu drei Tagen belegt.

- 254. Interkantonale Verordnung (der Regierungen von Luzern und Aargau) betreffend die Schiffahrt auf dem Hallwilersee. Vom 22. November/7. Dezember. (Aarg. G. S., N. F. IX S. 353 ff.)
- 255. Règlement intercantonal (des cantons de Vaud, Valais et Genève) concernant la police de la navigation sur le Lac Léman (Lac de Genève). Arrêté par les Cons. d'Etat des trois cantons, Vaud 4 mai, Valais 7 mai, Genève 10 mai. Approuvé par le Département fédéral des chemins de fer le 17. juin. (Vaud, Rec. des Lois, CIX p. 484 ss. Bull. off. [Amtsbl.] du c. du Valais Nr. 30.)

256. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant la police de la navigation sur les lacs et cours d'eau dépendant du domaine public (Lac Léman excepté). Du

17 décembre. (Rec. des Lois, CIX p. 451 s.)

Unterstellung unter die Vorschriften des Règlement intercantonal conc. la police de la navigation sur les lacs de Neuchâtel, Bienne et Morat (Nr. 252).

257. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald) zur Sicherung der Sparkassengelder. Vom 27. April. (Landbuch, V S. 146 ff.)

Nichtstaatliche, Spareinlagen annehmende Geschäfte müssen sich ins Handelsregister eintragen lassen und bis auf den Gesamtbetrag der Spareinlagen ein entsprechendes Guthaben in sicheren Hypothekar- oder Werttiteln anlegen, welch letztere als Spezialpfand für die Spareinlagen haften. Spareinlage im Sinne dieses Gesetzes ist jede Gesamteinlage, welche zu einem höheren als dem allgemein üblichen Kontokorrentzinsfusse verzinst wird und samt den angestandenen Zinsen die Summe von Fr. 2500 nicht überschreitet, sowie auf kürzere Frist als auf ein Jahr zurückgezogen werden kann. Ausserkantonalen Unternehmungen bezeichnet der Regierungsrat die Stelle, bei der die Pfänder zu hinterlegen sind. Er bezeichnet ferner drei ausserkantonale Sachverständige, aus deren Mitte die Verwaltungsorgane der zu kontrollierenden Unternehmungen einen Kontrolleur wählen können. Dieser hat die Kontrolle unangemeldet so oft vorzunehmen, als es der Regierungsrat für nötig erachtet. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden, wenn nicht ein strafrechtlich verfolgbares Delikt vorliegt, nach Art. 25 des Polizeistrafgesetzes mit Geldbusse bis auf Fr. 300 belegt.

258. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Sicherung der Sparkasseneinlagen. Vom 23. Oktober. (G. S., XXIX S. 41 ff.)

Ausführung von §§ 240 f des Einf.-Ges. zum ZGB, welch letzteres bis zu bundesrechtlicher Regelung des Sparkassenwesens die Kantone ermächtigt, für die Spareinlagen an Wertpapieren und Forderungen der betreffenden Kassen ein gesetzliches Pfandrecht zu schaffen, das von den Formvorschriften des Gesetzes über das Fahrnispfandrecht befreit ist. Das Einf.-Ges. hat in dieser Hinsicht Bestimmungen aufgestellt, namentlich über die Qualifikation von solchen Sparkassen zu Annahme von Spareinlagen und über die Pfandhaftung ihrer Werttitel. Die Verordnung präzisiert nun diese Bestimmungen weiter: alle solche Sparkassenunternehmungen bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates, der durch das Justizdepartement eine genaue Vorprüfung ihrer geschäftlichen Grundlagen vornimmt. Ist die Unternehmung nicht reine Sparkasse, so sind noch besondere Bedingungen zur möglichsten Sicherung der Spargelder aufgestellt (§ 3). Die Deckung der Sparguthaben muss zu mindestens 25% in liquiden Mitteln ersten Rangs (s. § 3) und zu höchstens 75% in Grundpfändern, die höchstens zwei Drittel des Grundstückwertes darstellen und von denen mindestens zwei Drittel auf längstens 3 Monate kündbar sind, oder in solchen Wertpapieren, die durch das Justizdepartement als gleichwertig genehmigt sind, bestehen. — Über diese konzessionierten Unternehmungen übt das Justizdepartement eine sehr genaue Kontrolle (näher beschrieben in § 8). Auf seinen Bericht hin hat der Regierungsrat zur Beseitigung von Missständen die erforderlichen Verfügungen zu treffen und kann Abänderung der Organisation und der Buchführung und anderes (§ 9) verlangen.

259. Legge (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) regolante le garanzie a favore dei depositi in cassa di risparmio. Del 19 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 56 ss.)

Ausführung von Art. 57 der Übergangsbestimmungen des ZGB, der den Kantonen gestattet, bis zur bundesrechtlichen Regelung des Sparkassenwesens für die Spareinlagen an Wertpapieren und Forderungen der betreffenden Kassen ein von den Vorschriften über Fahrnispfandrecht befreites gesetzliches Pfandrecht zu schaffen. Jede Sparkasse und Privatperson, die gewerbsmässig Gelder in Depositum annimmt, muss vom Staatstate die Ermächtigung dazu erhalten haben. Diese wird nur erteilt an solche, die im Kanton Domizil haben (als Hauptsitz

oder Filiale), im Handelsregister eingetragen sind und sich über guten Leumund, gehörige Organisation und solide Geschäftsführung ausweisen. Als Spareinlagen gelten die im Sparkassabüchlein eingetragenen Depositen bis auf einen Betrag von Fr. 2000. Die Empfänger der Spareinlagen müssen zur Sicherung der Rückzahlung einen Garantiefonds im Betrag von mindestens 20% der Einlagen mit mündelsicheren Wertpapieren bilden. Über diesen Garantiefonds hinaus geniessen die Einlagen eines gesetzlichen Privilegs. Der Garantiefonds wird von der Kasse mit einem Delegierten des Staatsrates durch ein Inventar festgestellt und halbjährlich revidiert. Dann noch einige Übergangsbestimmungen.

260. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend die Pfandleiher und Feilträger. Vom 28. November 1911. (Off. G. S., XXIX S. 328 ff.)

Verpflichtung zu ordnungsmässiger Führung von Geschäftsbüchern; Pflicht, den Polizeiorganen jederzeit den Eintritt in die Geschäftsräume zu gestatten, und die Bücher zur Einsicht vorzulegen; Verkauf der Pfänder nur nach gehöriger Mahnung der Schuldner auf dem Wege öffentlicher Versteigerung durch das Betreibungsamt. Auf Übertretung dieser Verordnung steht, falls sie nicht den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens enthält, Polizeibusse von Fr. 20 bis 500.

261. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons St. Gallen) über das Pfandleihgewerbe. Erlassen am 23. Mai, in Kraft getreten am 1. Juli, vom schweiz. Bundesrat genehmigt am 8. Juli. (G. S., N. F. XI S. 105 ff.)

Wer ein Pfandleihgewerbe im Sinne von Art. 907 ff ZGB betreiben will, bedarf hiezu eines vom Regierungsrate erteilten Patentes. Gesuche (blos wohlbeleumdeter Personen) sind dem Gemeinderate einzugeben und von diesem mit Begutachtung dem Regierungsrate zuzustellen. Dann viele Vorschriften über Geheimhaltung der Schuldner, Geschäftsbetrieb, Buchführung u.s. w., wie sie aus andern Gesetzen dieser Art bekannt sind.

262. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) über die Berufslehre im Konditorengewerbe. Vom 15. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 40 f.)

Fällt unter die Verordnungen, die der Regierungsrat laut Gesetz vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre für einzelne Berufsarten erlassen kann. Das Nähere siehe in dieser Zeitschrift, N. F. XXVII S. 425 Nr. 182 ff.

263. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) über die Ausübung des Hufbeschlages und die Ausbildung

der Hufschmiede. Vom 31. Dezember. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 263 ff.)

Patenterwerb für den Betrieb dieser Tätigkeit erforderlich. Das Patent wird nur nach bestandener Prüfung erteilt. Hierüber viel Detail.

264. Kaminfegerordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern). Abänderung. Vom 12. Juni. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 113.)

265. Reglement (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) über die Ausübung des Kaminfegerberufs. Vom

25. Oktober. (Amtsbl. Nr. 45.)

Die Gemeinden bestellen und belöhnen patentierte Kaminfeger. Das Patent erteilt der Kleine Rat auf Grund von Zeugnissen über guten Leumund und über eine mit Erfolg bestandene Lehrzeit bei einem patentierten Kaminfeger und mindestens zweijährige Tätigkeit als Geselle.

266. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh.) betreffend die Revision von Art. 11 al. 1 des kantonalen Gebäudeversicherungsgesetzes. Vom 28. April. (Geschäftsordn. f. d. Landsgem. 1912, S. 5. A. S. d. G., III S. 705.)

Die Versicherungswerte werden fortan zu ihrem vollen Schätzungswerte, nicht blos zu sieben Achteln wie bisher, in die Assekuranz aufgenommen. Es ist dieses Gesetz durch ein Initiativbegehren mit 1220 Unterschriften veranlasst worden, das damit begründet war, dass bei dem heutigen Stande des Brandversicherungsfonds die Reduktion des tatsächlichen Wertes um ein Achtel nicht mehr am Platze sei, und dass sie die Kauflust für Liegenschaften hemme und im Hinblick auf die nach ZGB beschränkte Belegung der letztern mit Gülten auch den Hypothekarkredit schmälere. Der Kantonsrat hatte aus diesen Gründen das Initiativbegehren zur Annahme empfohlen.

267. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) modifiant le tarif des primes annuelles de l'assurance cantonale contre l'incendie. Du 16 janvier. (Rec. des Lois, CIX p. 17 s.)

Der Stand des Reservefonds erlaubt eine Herabsetzung der

Prämien von Fr. 0.80 pro mille auf Fr. 0.70 pro mille.

268. Gesetz (des Kantons Glarus) über die Verwendung der Viehversicherungskasse. Erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1893, revidiert vom Landrat am 27. November 1912. (Amtsbl. Nr. 48.)

Festsetzung der Entschädigungsbeträge, der dazu berechtigenden seuchenartigen Krankheiten, jährlicher Beiträge aus der Kasse an die Rauschbrandschutzimpfung, Fixierung der Viehsteuer. Diese Revision hat mehr den Charakter einer Vollziehungsverordnung.

269. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) betreffend Rindviehversicherung. Vom 10. November 1911. Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. April 1912. (Verhandl. d. Gr. R. im Herbst 1911 S. 177 ff u. Absch. d. Gr. R. v. Nov. 1911, S. 25 ff.)

Das bisherige Gesetz von 1897 hatte für die Gründung obligatorischer Rindviehversicherungen in einer Gemeinde eine Zweidrittelsmehrheit aller ständig in der Gemeinde wohnenden Rindviehbesitzer als notwendig erklärt. Dies war ein Hemmnisfür Bildung solcher Genossenschaften. Das neue Gesetz hat die Zweidrittelsmehrheit auf die einfache Mehrheit herabgesetzt. Im Gegensatz dazu ist für Auflösung einer Anstalt statt der bisherigen einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Genossen eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich. Die übrigen Abänderungen sind nicht von grosser Bedeutung. Diese Anstalten sind öffentlichrechtliche Korporationen. Sie leisten nach Massgabe der Statuten den Viehbesitzern Ersatz für den Schaden, der durch Umstehen versicherter Tiere durch Krankheit oder Unfall (auch Notschlachtung) entsteht, ausser wenn der Verlust durch nachgewiesenes Verschulden des Besitzers verursacht. worden ist. Der Ersatz darf 80% der Versicherungssumme nicht übersteigen. Der Kanton zahlt Beiträge bis auf 30 % der Leistungen der Mitglieder. Die Statuten bestimmen das Nähere, bedürfen übrigens der Genehmigung des Kleinen Rates.

- 270. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) modificante l'art. 20 della legge sull' assicurazione del bestiame. Del 26 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 179.)
- **271.** Decreto legislativo (dello stesso) modificante la legge sull' assicurazione del bestiame. Del 26 giugno. (Ibid. p. 181 ss.)
- Nr. 270 gewährt den gesetzmässig konstituierten Viehversicherungskassen einen jährlichen Beitrag von 20% der bezahlten Versicherungsprämien. Nr. 271 nimmt das auf und bringt noch einige wenige kleine Modifikationen (namentlich betreffend den Reservefonds).
- 272. Règlement d'exécution (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) de la loi concernant la loque des abeilles. Du 29 octobre. (Nouv. Rec. des Lois, XV p. 217 ss.)

Das Gesetz (vom 15. Mai 1911) ruft einer kantonalen obligatorischen Versicherungsanstalt gegen die Faulbrut der Bienen für alle Bienenzüchter und enthält die wesentlichen Vorschriften für diese Versicherung (s. diese Zeitschr., N. F. XXXI S. 428). Das Reglement ist in der Hauptsache eine Amtsordnung für die Bieneninspektoren und eine Organisation der Versicherungsanstalt.

273. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten. Vom 29. Februar. (Off. G. S., XXIX S. 369 ff.)

Sanitätspolizeilich.

274. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) sur la police des alpages. Du 3 mai. (Bull. off. des Lois, LXXXI. Feuille off. Nr. 20.)

Enthält besonders Vorsichtsmassregeln gegen die Maulund Klauenseuche.

5. Erbrecht.

275. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) betreffend das Verfahren bei Erbteilungen. Vom 13. Januar. (S. d. Verordn. des R.-R. Heft IX S. 60 ff.)

Ausführungsverordnung zu § 81 des Einführungsgesetzes (Verfahren bei amtlicher Mitwirkung zur Erbteilung). Mitwirkung der Behörde bei der Erbteilung tritt ein, wenn ein Erbe es verlangt; bei erblosen Verlassenschaften, wenn die Erben nicht genügend bekannt sind; wenn unter den Erben Minderjährige, Bevormundete oder Landesabwesende sich befinden, und auf Verlangen eines Gläubigers, der Ansprüche an die Erbschaft hat. Hiefür gibt die Verordnung den Teilungsbeamten die nötige Wegleitung.

276. Erläuterung (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) zu § 167 des kant. Einführungsgesetzes zum schweiz. ZGB. Vom 18. Mai. (Ergänzung zum Gesetzb., Amtsbl. Nr. 21.)

Dieser § 167 hat festgesetzt, dass das bisherige Erbrecht zwischen Ehegatten als Bestandteil des ehelichen Güterrechts nur dann auch nach dem 1. Januar 1912 in Kraft bleibt, wenn der eine der Ehegatten vor diesem Tage gestorben ist oder die Ehegatten vor demselben eine gemeinsame schriftliche Erklärung abgeben, dass sie sowohl unter sich als gegenüber Dritten den bisherigen Güterstand beibehalten wollen. Solche Erklärungen sind nun nicht erfolgt, daher wird erläutert, dass

bei allen vor 1. Jan. 1912 geschlossenen Ehen (gemäss Art. 9 der Anw.- und Überg.-Best. ZGB) das bisherige Güterrecht für das Verhältnis der Eheleute unter sich fortbestehen bleibt, also Güterverbindung ohne Anteil der Ehefrau am Vorschlag, und gegenüber Dritten das neue Gesetz gilt.

277. Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) concernant la publication des décès en vue d'assurer la dévolution des hérédités. Du 23 novembre 1911. (Nouv. Rec.

des Lois, XIV p. 566 ss.)

Im Hinblick auf Art. 551 ZGB Anzeige aller Todesfälle im Amtsblatt durch die Zivilstandsbeamten, Gebühr 5 per mille der Erbschaft.

III. Zivilprozess

(mit Schuldbetreibung und Konkurs).

278. Vollziehungsverordnung (des Obergerichts des Kantons Zug) zum Gesetz betreffend die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuchs (E. G. ZGB) für den Kanton Zug und zum Kantonsratsbeschluss vom 28. Dezember 1911 betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel. Vom 20. Januar. (S. d. G., X Nr. 11.)

Die Verordnung enthält zunächst einige Weisungen für das Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidenten bei den vom ZGB und Einf.-Ges. vorgesehenen Massnahmen auf einseitigen Antrag und den kontradiktorischen Verhandlungen, sodann über Rekurs und Appellation, durchweg im Anschluss an die Vorschriften der ZPO; weiter Vorschriften für das Verfahren in den Fällen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Verschollenerklärung, Kraftloserklärung von Pfandtiteln und von Zinskoupons), endlich einen Gebührentarif für das alles.

279. Regierungsratsbeschluss (des Kantons Uri) betreffend Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel. Vom 16. Dezember 1911. (Landbuch, VII S. 184.)

Die Leitung des Vorverfahrens (Anordnung der Expertisen) wird dem Gemeinderate übertragen. Für den Rechtsstreit beschleunigtes Verfahren, wofür das Obergericht zu sorgen hat.

280. Verordnung (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel. Vom 29. Mai. (Verhandl. des Gr. R. im Frühjahr 1912, S. 248.)

Das Vorverfahren liegt bei den Kreispräsidenten des Amts, in welchem sich das Tier befindet. Hauptverfahren nach der ZPO, doch mit tunlichster Beschleunigung und ohne Beobachtung der Gerichtsferien.

281. Verordnung (des Obergerichts des Kantons Zürich) betreffend Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen. Vom 9. Dezember 1911. (Off. G. S., XXIX S. 337 ff.)

282. Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche. Von der Finanzdirektorenkonferenz bereinigt am 18. Februar 1911, vom Bundesrat genehmigt am 23. August 1912. (A. S. d. BG., N. F. XXVIII S. 621 ff.)

Nach Art. 61 BV sollen blos die rechtskräftigen Zivilurteile der Kantone in der ganzen Schweiz vollzogen werden, und nach der bundesgerichtlichen Spruchpraxis ist nur dasjenige Urteil ein Zivilurteil, durch das eine privatrechtliche Streitigkeit zwischen den Parteien erledigt wird, nicht aber eine Entscheidung über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, es besteht somit für die Vollstreckung dieser keine Pflicht zu gegenseitiger Rechtshilfe. Eine Konferenz kantonaler Finanzdirektoren hat zur Wahrung der Rechte der Kantone für Erhebung von Staatsund Gemeindesteuern, den Militärpflichtersatz und die Ansprüche auf Bussen und Kostenforderungen bei Straffällen dieses Konkordat entworfen, bis ein Bundesgesetz hierüber zu erlangen ist. Es soll die gegenseitige Rechtshilfe in solchen Fällen gewährt Werden. Bisher konnte sich jeder Steuerpflichtige der Steuer entziehen, wenn er den Kanton verliess und der neue Wohnsitzkanton sich nicht freiwillig bereit erklärte, die Rechtsöffnung zu erteilen, was kaum geschah. Nun wird eben vereinbart, dass die Gewährung der Rechtshilfe durch Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für diese Ansprüche im Betreibungsfalle geschehen soll, es werden diese Ansprüche den vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt. Es stehen dem Betriebenen die in Art. 81 Abs. 1 und 2 des SchKG vorgesehenen Ein-Wendungen zu, denen gegenüber durch ein von der entscheidenden Behörde ausgestelltes beglaubigtes Zeugnis dargetan Werden muss, dass dem Betriebenen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem der Anspruch zur Entstehung gelangte, Gelegenheit zur Wahrung seiner Rechte geboten war. Konkordat hatte bloss die Einrede der Inkompetenz ausgeschlossen, welche Ausnahme aber der Bundesrat gestrichen hat. Eine scharfe, wohl übertriebene Kritik dieses Konkordats von E. Keller und Antwort darauf von E. Blumenstein in den

Basler Nachrichten vom 31. März, 2. April und 9. April und dann unverändert abgedruckt in der schweiz. Zeitschr. f. Betr. und Konk.-R. und ZP-Recht, Jahrg. I S. 177 ff. Es wird dem Konkordat hauptsächlich vorgeworfen, dass gar viele Kantone zu wenig Garantie für wirksame Berücksichtigung gerechter Einwendungen der Steuerpflichtigen gegen willkürliche Auflagen bieten, und die Betroffenen nun eines wichtigen Schutzes beraubt werden, wenn solche Auflagen dergestalt auch von andern Kantonen exequiert werden.

Dem Konkordat sind bis Ende 1912 beigetreten: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basellandschaft, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Aargau, Tessin, Waadt und Neuenburg.¹)

283. Einführungsgesetz (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Vom 4. Oktober 1891, revidiert den 31. Mai 1912, vom Bundesrate genehmigt am 1. November. (Amtsbl. 1912, Nr. 45.)

Es ist im wesentlichen das alte Gesetz von 1891, in das aber die durch das schweizerische ZGB nötig gewordenen Änderungen hineingearbeitet worden sind. Ausführlich behandelt sind die prozessualischen Fragen, wie das summarische Verfahren (vor Bezirksgerichtspräsident), die Konkurseröffnung, Zulassung verspäteten Rechtsvorschlags, Statthaftigkeit des Rechtsöffnungsbegehrens und sonstige ebenfalls dem Bezirksgerichtspräsidenten zur Entscheidung zugewiesene Sachen, wofür das Rechtsmittel der Kassation an die Justizkommission zulässig ist. Das Verfahren vor dem Bezirksgerichtspräsidenten wird genau umschrieben (Eid ist als Beweismittel nicht zugelassen), ebenso das vor Vermittler, der in bestimmt angegebenen Fällen als Einzelrichter funktioniert; es ist eine wahre Zivilprozessordnung. Sodann im zweiten Teile, den "privatrechtlichen Bestimmungen", werden hauptsächlich die aus Betreibung auf Grundpfand resultierenden Verhältnisse geregelt. Interessant ist hier die Betreibung bei sogenanntem überlangendem Kapital, d. h. "Kapital, das auf einer Stammliegenschaft zur Verzinsung angewiesen ist, daneben aber auch noch auf einer oder mehreren andern Liegenschaften ein dingliches Pfandrecht hat". erzeugt oft recht komplizierte Zustände. — Auf das Detail dieses, 122 Paragraphen enthaltenden Gesetzes, zu dem trotz-

¹) Im Jahre 1913 sind bis jetzt noch beigetreten Basel-Stadt und Wallis.

dem noch diverse Ausführungsverordnungen vorgesehen sind, kann hier nicht eingetreten werden.

284. Ausführungsbestimmungen (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Vom 19. November. Vom Bundesrate genehmigt den 27. Dezember. (Verhandl. des Gr.

Rats im Herbst 1912, S. 177 ff.)

Organisation der Behörden: Jeder politische Kreis bildet einen Betreibungs- und Konkurskreis, das Kreisgericht wählt den Betreibungs- und Konkursbeamten, deren Geschäftsführung das Kreisamt inspiziert. Aufsichtsbehörde ist der Kleine Rat, an ihn gehen die Beschwerden. Dann noch Vorschriften über das Verfahren in Zivilstreitigkeiten aus dem Betreibungs- und Konkursrecht, insonderheit das beschleunigte Verfahren, und diverse Strafbestimmungen. Man vergleiche dazu die Botschaften des Kl. Rats 1911 Heft 4 S. 216 f.

285. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) abrogeant et modifiant certaines dispositions de la loi d'application de la poursuite pour dettes et la faillite du 15 juin 1891. Du 16 mars. (Rec. des Lois, XCVIII. Feuille d'avis Nr. 68.)

Einige durch das ZGB und das Grundbuch veranlasste

Anderungen.

IV. Strafrecht.

286. Grossratsbeschluss (des Kantons Basel-Stadt) betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost vom 7. März 1912, betreffend Ergänzung des Strafgesetzes vom 17. Juni 1872, und betreffend Änderung des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen vom 27. Juni 1895 (Fassung vom 17. Juni 1909). Vom 24. Oktober. (G. S., XXIX S. 39 ff.)

Das Strafgesetz erhält den Zusatz, dass die im Bundesgesetz mit Strafe bedrohten vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu bestrafen sind; im Gerichtsorganisationsgesetz wird Übertretung des Bundesgesetzes, die sonst der Beurteilung durch das Polizeigericht zufällt, dem Strafgericht überwiesen, wenn gleichzeitig und im Zusammenhang damit ein anderer Angeklagter wegen Übertretung einer Bestimmung des gleichen Bundesgesetzes dem Strafgericht überwiesen wird und dieses die Sache nicht dem Polizeigericht zu getrennter Beurteilung

überlässt (so schon betreffend Übertretung der Bundesgesetze über den Verkehr mit Lebensmitteln und über Absinthverbot).

287. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Änderung des Polizeistrafgesetzes (Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Erwirkung von Grundbucheinträgen). Vom 27. Juni. (G. S., XXIX S. 35 f.)

Geldbusse bis auf 100 Franken bei Nichtbefolgung der Aufforderung der Steuerverwaltung zu Vollziehung des Eigentumseintrags im Grundbuch binnen Jahresfrist seit Änderung des Rechtsverhältnisses. Dafür wird der etwas allgemeiner gefasste § 31^{bis} aufgehoben.

288. Grossratsbeschluss (des Kantons Basel-Stadt) betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend das Absinthverbot vom 24. Juni 1910. Vom 13. Juni. (G. S., XXIX S. 31 f.)

Das Strafgesetz (von 1872) erhält als § 169 b den Zusatz: Wer eine der in Art. 3 Abs. 1 und 2 des BGes. mit Strafe bedrohten Handlungen begeht, ist nach den Bestimmungen dieses BGes. zu bestrafen. — Alle auf Grund des BGes. im Kanton ergangenen Urteile, Einstellungs- und Dahinstellungsbeschlüsse sind dem Sanitätsdepartement von Amts wegen zuzustellen.

289. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) betreffend den Pflanzenschutz. Vom 25. April. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 64 ff.)

Gestützt auf Art. 83 Einf. Ges. zum ZGB wird verboten, zu Erwerbszwecken wildwachsende Alpenpflanzen, sowie wildwachsende Zwiebel- und Knollengewächse der Hochebene und des Jura mit ihren Wurzeln zu gewinnen; verboten wird ferner das Ausgraben und Ausreissen nachbezeichneter wildwachsender Pflanzen mit ihren Wurzeln, sowie das Feilbieten, Verkaufen, Kaufen und Versenden derselben mit oder ohne Wurzeln: Feuerlilie, Sommerknotenblume, sibirische Schwertlilie, Frauenschuh, Alpenakelei, Alpenrebe, Alpenmohn, Steinröschen, Alpenkellerhals, Alpenmannstreu, europäische Erdscheibe, Alpenveilchen, Hasenöhrli, runde Haselwürze, Edelweiss, echte Edelraute, Alpenbeifuss, wilder Wermut; im Jura noch Alpenanemone und rostblättrige Alpenrose. Verboten wird weiter, wildwachsende Alpenpflanzen massenhaft zu pflücken, feilzubieten, zu verkaufen, zu kaufen oder zu versenden. Ausnahmen gestattet die Forstdirektion, die auch das Ausgraben von Enzian und andern Arzneipflanzen bewilligen kann. wirtschaftliche Bodenverbesserungen und Nutzungen werden durch diese Verordnung nicht betroffen. Die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden, die Forstbeamten, die Bannwarte,

die Wild- und Feldhüter, die Jagd- und Fischereiaufseher, die Wegmeister sind von Amts wegen zur Anzeige von Übertretungen verpflichtet, die mit Bussen von 1—200 Franken oder mit Gefängnis bis zu drei Tagen belegt sind.

290. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant la protection de la flore fribourgeoise. Du 18 octobre. (Bull. off. des Lois, LXXXI. Feuille off. Nr. 46.)

Auf Grund von Art. 281 des Einf.-Ges. zum ZGB. Jedermann, auch den Eigentümern des Grundstückes, ist bei Strafe bis auf 50 Franken untersagt, folgende Pflanzen zu entwurzeln oder absichtlich zu zerstören: das federartige Pfriemgras, Türkenbund, Frauenschuh, Ragwurz, Hahnenfussarten, Alpenmohn, Kreuzblütler, der spinnwebige Hauswurz, der goldblumige Steinbrech, Hallers Spitzkiel, Stacheltragant, der südliche Tragant, das ganzblättrige Veilchen, das gelbe Veilchen, Alpenmännertreu, Meisterwurz, die behaarte Alpenrose, Ohrschlüsselblume, Drachenkopf, Alpenschildkraut, Läusekraut, der weidenblättrige Baldrian, der Alpenschuppenkopf, der ährige Beifuss, Milchlattich, Terglou-Pippau, orangerotes Kreuzkraut, Edelweiss.

291. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung des Polizeistrafgesetzes vom 23. September 1872. Vom 24. Oktober. (G. S., XXIX S. 46 f.)

Setzt Geldbusse bis auf 200 Franken oder Haft bis zu vier Wochen auf Übertretung der aus Gründen des Heimatschutzes durch Gesetz oder Verordnung erlassenen Pflanzenschutzbestimmungen, nebst Konfiskation der entgegen dem Verbote ausgegrabenen, im Übermass gepflückten oder feilgebotenen Pflanzen.

Die erste Gesetzesvorlage hatte den weiteren Satz enthalten: "Das Ausgraben, Ausreissen und massenhafte Pflücken der geschützten Pflanzen wird auch dann bestraft, wenn es seitens hiesiger Einwohner in Gebieten, welche an den Kanton angrenzen, erfolgt ist." Die Verordnung zum Einf.-Ges., welche in § 39 die ausführlichen Bestimmungen über Heimatschutz enthält (s. diese Zeitschr., N. F. XXXI S. 385 Nr. 138), hatte diesen Passus nicht. Der Grosse Rat (20. Juni 1912) verwarf denselben, indem er annahm, die auf fremdem Gebiete erfolgten Übertretungen könnten nicht so unbedingt hier gestraft werden. Vergebens wurde zur Rettung dieses Zusatzes geltend gemacht, er bezwecke im wesentlichen nur eine Beaufsichtigung des Marktverkehres und es sei gerechtfertigt, durch entsprechende Überwachung des Marktes die Flora auch der umliegenden Kantone und Deutschlands, soweit sie aus seltenen Arten be-

steht, und die durch Händlerimport bedrohte Flora der Alpenwelt vor Schädigung auch durch unsere Angehörigen zu schützen.

292. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Schaffhausen) über Pflanzenschutz. Vom 11. April. (G. S., N. F. XII S. 185 f.)

Das Ausgraben und Ausreissen, das Pflücken für den Verkauf und das Feilbieten folgender wildwachsender und in ihrem Bestand gefährdeter Pflanzen ist verboten: Aronsstab, Frauenschuh, alle Insektenorchideen, weisse Seerose, gelbe Seerose, Trollblume, alle Rosen, Diptam, gelber Enzian, Alant. Abnehmer geschützter Pflanzen sind strafbar wie deren Feilbieter. Die Polizeidirektion kann das Ausgraben geschützter Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken unter der Voraussetzung gestatten, dass der Standort der betreffenden Pflanzen erhalten bleibt. Übertretungen dieser Verordnung werden von den Gemeinderäten innerhalb ihrer Kompetenz geahndet. Die Polizeiorgane und das Staats- und Gemeindeforstpersonal sind zur Anzeige von Übertretungen verpflichtet.

293. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant la protection de la flore. Du 19 juillet. (Rec. des Lois, CIX p. 219 ss.)

Zur Verhinderung des "appauvrissement progressif de la flore" und in Ausführung von Art. 122 und 124 des Code rural vom 22. November 1911 werden verboten das Ausreissen, das Zerstören, der Verkauf und Versandt von Blumen mit Wurzeln, und das massenhafte Pflücken folgender Pflanzen: dryade octopétale (thé suisse), Rhododendron und Edelweiss, im Jura; Cyclamen, zu Roche; l'anémone pulsatille, zu la Sarraz und Umgebung; blaue Distel, l'ancolie des Alpes, le sabot de Vénus et les ophrys, im ganzen Kanton. Die Gemeinden können vom Staatsrate eine Erweiterung des Verbotes auf andere gefährdete Pflanzen erwirken. Strafe für Zuwiderhandeln bis auf 50 Franken, bei Rückfall verdoppelt. Der Regierungsstatthalter spricht sie aus. Die Verordnung ist in allen Hotels, Pensionen und Bahnhöfen anzuschlagen.

294. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) betreffend das Verbot des Besuches von Kinematographentheatern durch Kinder. Vom 16. Oktober. (Kantonsbl. Nr. 42.)

Das Verbot gilt für Kinder unter 15 Jahren, selbst wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen befinden. Ausgenommen sind speziell für Kinder veranstaltete Vorstellungen. Bei Zuwiderhandlung werden sowohl die Eltern der Kinder wie die Inhaber der Kinematographen bestraft (wie und von wem? ist nicht gesagt).

295. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Schwyz) betreffend Regelung des Besuches der Kinematographentheater. Vom 15. Juni. (Amtsbl. Nr. 26.)

Auf Antrag des Erziehungsrates wird der Besuch dieser Theater den Kindern im schulpflichtigen Alter auch in Begleitung der Eltern oder anderer erwachsener Personen untersagt, ausser für besondere Schulvorstellungen unter Genehmigung des Programms durch den Ortsschulrat.

296. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zug) betreffend die Errichtung, den Betrieb und die Bewilligung von Kinematographen. Vom 9. November. (S. d. G., X

S. 173 ff.)

Bewilligung der Polizeidirektion erforderlich. Vorschriften für Feuer- und Bausicherheit. Der Besuch durch Kinder unter 16 Jahren ist verboten, ausser bei Jugendvorstellungen, deren Programm von dem Ortsschulpräsidenten genehmigt ist, und die in Begleitung der Lehrerschaft zu erfolgen haben. Verbot von Bildern, die in religiöser oder sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind. Bei Übertretung Strafe bis auf 100 Franken oder entsprechendem Gefängnis, durch die Polizeidirektion zu verhängen.

297. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) betreffend das Verbot des Besuches von Kinematographen-Vorstellungen durch schulpflichtige Kinder. Vom 18. Ok-

tober. (Amtsbl. Nr. 85.)

Busse bei Zuwiderhandeln 10—100 Franken, von den Bezirksämtern auszusprechen. Ausnahmsweise Gestattung von Schülervorstellungen nach einem von der Schulvorsteherschaft genehmigten Programm.

298. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant les représentations cinématographiques. Du 19 août.

-(Nouv. Rec. des Lois, XV p. 136 ss.)

Kinder unter 16 Jahren dürfen, falls sie nicht von ihren Eltern begleitet sind oder die Vorstellungen nicht mit Autorisation der Schulbehörden für die Jugend speziell organisiert sind, nicht in Kinematographentheater eingelassen werden. Verbrechergeschichten und unsittliche Szenen dürfen überhaupt nicht kinematographisch vorgeführt werden.

299. Convention entre les Etats de Berne et de Genève au sujet du placement de détenus genevois dans l'établissement pénitentiaire de Witzwil. Du 10 octobre/11 septembre 1911. Approuvée par le Gr. Cons. du canton de Genève le 27 janvier. (Rec. des Lois, XCVIII. Feuille d'avis Nr. 29.)

300. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Bern) über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten.

Vom 1. Dezember. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 211 ff.)

Abschnitt 1 (Disziplinarbestimmungen) setzt die Strafe des Arrests auf alle möglichen Fälle von Betteln, Ausschicken von abhängigen Personen auf den Bettel, Liederlichkeit, durch welche die Betreffenden der Armenpflege zur Last fallen; Kinder unter 16 Jahren sind nicht strafbar; die Disziplinarbefugnis ist Sache der Polizeibehörde der Gemeinde (Gemeinderatspräsident). Abschnitt 2 (Strafbestimmungen) bestimmt die Armenpolizeivergehen: schwerer Bettel, mit Gefängnis oder Arbeitshaus bestraft, ist gewohnheitsmässiger Betrieb des Bettels, Bettel unter Vorspiegelung von Gebrechen oder Vorweisung falscher oder missbräuchlicher Benutzung echter Zeugnisse, u. a. Verwahrlosung aller Art von Kindern, Pfleglingen usw. wird mit Die Gefängnisstrafe beträgt mindestens 24 Strafen belegt. Stunden und höchstens 60 Tage, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Dauer bestimmt, wie bei Armenhausversorgung, Wirtshausverbot, Überweisung an die Administrativbehörde zu Entzug der elterlichen Gewalt, gegen Ausländer Landesverweisung. Über Armenpolizeivergehen im eigentlichen Sinne entscheidet der Polizeirichter, und als obere Instanz die erste Strafkammer des Obergerichts, das Verfahren ist das in Strafsachen geltende. Abschnitt 3 (Versetzung in Enthaltungs- und Arbeitsanstalten auf dem Administrativwege) schreibt die Errichtung einer besonderen Armenverpflegungs- und Enthaltungsanstalt für nicht vollkommen arbeitsfähige volljährige Personen, die wegen der Eigenart ihres Charakters nicht anderweitig verpflegt werden können, vor, unter finanzieller Mitwirkung der Bezirksarmen-Gedacht ist hauptsächlich an solche Personen, die wegen böswilligen, unbotmässigen, Anstoss erregenden Verhaltens nicht in andern Verpflegungsanstalten oder in Selbstpflege gelassen werden können. Für vollkommen arbeitsfähige liederliche Personen bestehen die Arbeitsanstalten, teils für volljährige, teils für minderjährige Personen. Der Regierungsrat verfügt die Einweisung in solche auf Antrag der Armen- oder der Vormundschaftsbehörden usf., erstmals auf ein Jahr, bei Rückfall auf zwei Jahre. Abschnitt 4 (besondere Bestimmungen) regelt die Kostenfrage, die Beitragspflicht der Bürgergemeinden und sonst Einzelheiten.

301. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend die Mitteilung von Strafurteilen. Vom 28. November 1911. (Off. G. S., XXIX S. 331 ff.)

Die Gemeinderäte führen auf Kosten der Gemeinden Strafregister über sämtliche wegen Verbrechen oder Vergehen ihrer Bürger oder Einwohner ausgefällten Strafurteile. Sie erhalten zu diesem Behuf von dem Polizeikommando die Strafurteile zugesendet, aber erst nach eingetretener Rechtskraft der Urteile. Die Statthalterämter üben die Aufsicht über die Führung der Strafregister.

Das kantonale Polizeikommando führt ausserdem eine Vorstrafenkontrolle, welche die Justiz- und Polizeidirektion zu einem kantonalen Zentralpolizeiregister ausgestalten kann.

302. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) über Führung und Benützung der Strafregister. Vom 13. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 29 ff.)

Die Benützung ist auf Behörden des Bundes, der Kantone und Gegenrecht haltender ausländischer Staaten beschränkt, an Privatpersonen werden Auszüge nicht abgegeben.

V. Strafprozess.

303. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons St. Gallen) über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen. Vom 27. Februar. In Kraft getreten am 8. April, in Anwendung mit 1. Januar 1913. (G. S., N. F. XI S. 16 ff.)

304. Nachtragsgesetz (desselben) zum Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 4. Januar 1886. Vom 27. Februar. In Kraft getreten den 8. April, in Anwendung mit 1. Januar 1913. (Das. S. 80 ff.)

Der Anstoss zum Erlass dieser neuen Strafprozessordnung geht in das Jahr 1904 und auf eine damals im Grossen Rate durch die HH. Zurburg und Genossen gestellte Motion zurück. Dass erst nach acht Jahren ein Resultat erreicht worden ist, erklärt sich aus den stark auseinandergehenden Ansichten der vom Regierungsrate zur Begutachtung eingeladenen, hiefür in Betracht kommenden Behörden, was noch eine Prüfung durch eine Konferenz von Sachverständigen aus allen Instanzen der Strafrechtspflege nötig machte, wo dann erst der Regierungsrat die Vorlage an den Grossen Rat ausarbeiten konnte und der Grosse Rat nach Prüfung derselben durch eine grossrätliche Kommission das letzte Wort sprach.

Von vorneherein war man darüber einig, dass es sich um die eigentlich fundamentalen Fragen des Strafprozesses, wie Schwurgericht, Mündlichkeit und Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme vor dem Gerichte u. a. nicht handeln könne, da diese Postulate, ausser dem in St. Gallen nicht eingeführten und auch jetzt von keiner Seite verlangten Schwurgerichte, schon in der bisherigen Gesetzgebung verwirklicht waren. Es kamen mehr nur, wenn auch nicht unwichtige, so doch nicht grundlegende Punkte zweiter und dritter Ordnung zur Sprache.

Der erste Abschnitt enthält die Organisation der Beamten. Gemeindeammann und Bezirksammann haben die Strafuntersuchungen wie bisher behalten, entgegen dem Vorschlage, nach dem Prinzip der Gewaltentrennung diesen Beamten die Voruntersuchungen abzunehmen und sie besonderen Untersuchungsbeamten (fünf Kreisanwälten) zu übertragen. Doch kann in grösseren Bezirken durch Beschluss des Grossen Rats zur Entlastung des Bezirksammanns für Untersuchungen ein besonderer Beamter mit dem Titel Untersuchungsrichter aufgestellt werden. — Den Staatsanwalt wählte bisher der Grosse Rat, dessen Substituten der Regierungsrat, der diesem letztern den Titel "zweiter Staatsanwalt" zuerkannte, worauf sich der erstere als "erster Staatsanwalt" betitelte. Das ist jetzt auch dadurch gesetzlich anerkannt, dass Art. 5 bestimmt: Die Staatsanwälte werden in der erforderlichen Anzahl vom Grossen Rate gewählt. Die im regierungsrätlichen Entwurfe als Aushilfe vorgesehene Übertragung von Funktionen der Staatsanwaltschaft in korrektionellen Fällen an Bezirksanwälte wurde fallen gelassen. — Beibehalten ist der "öffentliche Verteidiger" als ständiger amtlicher Verteidiger in allen kriminellen und von der Anklagekammer direkt an das Kantonsgericht geleiteten korrektionellen Fällen, entgegen dem Begehren, diese Beamtung aufzuheben und die Verteidigungen der Reihe nach Privatanwälten gegen niedrige Gebühren zu übertragen. Da demselben die Verteidigungen vor den Bezirksgerichten nicht auch noch überbunden werden können, so wird (Art. 7) dem Justizdepartemente die Ermächtigung erteilt, in solchen Fällen schwieriger Natur unbemittelten Angeklagten eine unentgeltliche Verteidigung zu bewilligen. — Angefochten war das Institut der Anklagekammer, die über Verhängung des Anklagezustandes oder Aufhebung des Verfahrens entscheidet. Ihre Existenzberechtigung wurde aber in allen beratenden Behörden anerkannt; sie besteht wie bisher aus dem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, sämtlich vom Grossen Rate gewählt; neu ist bloss, dass der Präsident dem Kantonsgerichte angehören muss, während er bisher aus freier Wahl hervorging. Man wollte die Garantie, dass ein erfahrener Gerichtsbeamter die Stelle bekleide. — Die Kompetenz der Gerichtskommission, die abschliesslich (vorbehältlich Nichtigkeitsbeschwerde) die gesetzlich

bestimmten leichteren Vergehen beurteilt, ist auf 500 Franken Geldstrafe und Gefängnisstrafe bis auf 3 Monate erhöht worden. — Neu eingeführt wurden die Jugendgerichte für Beurteilung von Verbrechen und schweren Vergehen jugendlicher Personen von 14—17 Jahren. Diese Gerichte bestehen aus drei Mitgliedern des Bezirksgerichtes, welches dieselben wählt, und zwei Mitgliedern einer amtlichen Jugendschutzkommission des betreffenden Bezirkes, die vom Präsidenten für jeden einzelnen Fall unter Berücksichtigung der besonderen Beschaffenheit desselben einberufen werden. Sonst ist an dem Bestande und dem Kompetenzenkreise der untern Gerichtsinstanzen nichts ge-Im Kantonsgericht wird eine Strafkammer von fünf Mitgliedern gebildet, für alle Straffälle ausser für diejenigen (auch fernerhin vom Gesamtkantonsgerichte zu beurteilenden), in denen die gesetzliche Strafandrohung auf Todesstrafe oder auf Zuchthausstrafe über 10 Jahre lautet, und für die direkt an das Kantonsgericht geleiteten Fälle, in denen der Angeklagte die wesentlichen Tatsachen der Anklage bestreitet. — Die Abschnitte über Gerichtsstand, Ausstand, Aufsicht (mit Beschwerdeführung und Gerichtspolizei) geben uns zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Abschnitt II handelt vom Untersuchungsver-Dem Untersuchungsamte soll möglichste Aktionsfreiheit geboten, die Staatsanwaltschaft aber nur insoweit mit der Untersuchung betraut werden, als es im Interesse der Erforschung der Wahrheit absolut geboten erscheint. Demgemäss sollen Strafanzeigen bei dem Bezirksamt (für Verbrechen) und bei dem Gemeindeamt (für Vergehen), und nur ausnahmsweise bei der Staatsanwaltschaft angebracht werden. Diese Beamten haben dann sofort die Untersuchung zu führen zur Feststellung des Tatbestandes und Sammlung der Beweise für Belastung oder Entlastung des Angeschuldigten. Bei Kindern unter 17 Jahren soll sich die Untersuchung auch auf ihre häuslichen Verhältnisse, bisherige Erziehung, körperliche und geistige Mängel u. dgl. Während der Untersuchung soll, soweit es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann und die berechtigten Interessen des Angeschuldigten es erfordern, dem Verteidiger Gelegenheit geboten werden, unter Aufsicht des Untersuchungsamtes schriftlich oder mündlich mit dem verhafteten Angeschuldigten zu verkehren; das ist bisher nicht Vorgeschrieben gewesen und ist also eine wesentliche Erweiterung der Verteidigungsrechte. — Haft, Augenschein, Durchsuchung, Beschlagnahme von Beweisstücken haben zu keinen wesentlichen Anderungen Anlass geboten, präzisiert sind im Interesse der

Strafverfolgung einerseits und des Schutzes der individuellen Rechte andererseits die Bestimmungen über Eintritt und Fortdauer der Haft, vorläufige Festnahme und eigentliche Verhaftung, Verhaftung jugendlicher Personen, Mitteilung der Verhaftung an die obere Instanz, Beschwerderecht des Verhafteten, Verfahren bei Verfallenerklärung der an Stelle der Haft getretenen Kaution. Neu ist die Beschlaglegung auf das Vermögen flüchtiger Angeschuldigter zur Deckung der Kosten und der Geldstrafen. Die Vorschriften über Zuziehung von Sachverständigen sind in einzelnen Punkten ergänzt, ebenso die über das Verhör der Zeugen und des Angeschuldigten. Im Abschnitt "Schluss der Untersuchung, Aufhebung oder Sistierung des Verfahrens, Strafeinstellung" musste die Differenzierung zwischen kriminellen und korrektionellen Untersuchungen beibehalten werden. Im ersteren Falle bedarf es anderer Organe und eines anderen Verfahrens mit mehr Garantien für die Vermeidung von Justizirrtümern, im letzteren wäre dieser umständliche Apparat nicht angemessen. Bei den Kriminalfällen wird die bisher in der Praxis ausgebildete Sistierung des Verfahrens bis zum Wegfall bestehender Hindernisse oder bis zur Entdeckung weiterer Anhaltspunkte gesetzlich geregelt: der Staatsanwalt, dem die Akten der Untersuchung übermittelt worden sind, ordnet nötigenfalls die Einstellung des Strafverfahrens an. Erachtet der Staatsa nwalt die Akten als spruchreif, so übermittelt er sie der Anklagekammer, mit seinem bezüglichen Antrage auf Aufhebung des Strafverfahrens oder Leitung an das Kantonsgericht zur kriminellen Beurteilung. In dem Verfahren vor der Anklagekammer ist neu, dass der Verteidiger eine materielle Vernehmlassung (statt der bisherigen summarisch gehaltenen Erklärung mit Vorbehalt der Wahrung aller Rechte für die Gerichtsverhandlung) einzugeben hat. In den korrektionellen Fällen ist eine Vereinfachung der Leitung der Untersuchung vorgesehen, indem dem Bezirksamte möglichste Selbständigkeit im Untersuchungsverfahren gesichert ist. Der Bezirksammann prüft die Vollständigkeit einer vom Gemeindeammann geführten Untersuchung, ergänzt sie nach Gutfinden selbst und überweist die Sache gegebenenfalls der zuständigen Strafbehörde zur Beurteilung. Besondere Bestimmungen bei jugendlichen Personen unter 17 Jahren.

III. Abschnitt. Gerichtliches Verfahren. Diesesfindet entweder vor Kantonsgericht oder vor Bezirksgericht und Gerichtskommission statt. Diese Unterscheidung deckt sich aber nicht vollständig mit der zwischen kriminellen und korrektionellen Fällen, indem die schwereren Korrektionsfälle ebenfallsvom Kantonsgerichte abgeurteilt werden.

Verfahren vor Kantonsgericht. Der Präsident kann vor der gerichtlichen Verhandlung einen Augenschein durch das Gericht anordnen. Das Verfahren selbst bleibt auf dem bisherigen Grundsatz einer beschränkten Unmittelbarkeit der Beweiserhebung beruhen, d. h. das Beweisverfahren vollzieht sich vollständig und mündlich unmittelbar vor Gericht nur soweit, als es nach durchgeführter erschöpfender Untersuchung zur Herstellung einer vollen rechtlichen Überzeugung über die Tat-, Schuld- und Strafzumessungsfrage noch notwendig erscheint, fällt also weg, wenn der Angeklagte ein umfassendes und glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat oder wenn das Gericht das, worüber die angerufenen Zeugen und Sachverständigen aussagen sollen, als nicht erheblich erachtet. Der Zivilkläger erhält nach dem Staatsanwalt das Wort zur Begründung seines Begehrens, darf sich aber nicht über die Schuldfrage und das Strafmass verbreiten, sondern nur über das zur Begründung seines Schadens und dessen Zusammenhangs mit der strafbaren Handlung Dienliche äussern. Die Beratung des Gerichts erfolgt mit Ausschluss der Öffentlichkeit. Zu einem auf Todesstrafe lautenden Urteil sind sieben Stimmen erforderlich. Fallengelassen ist die Bestimmung des bisherigen Rechts, dass bei Verurteilung auf Inzichten hin an Stelle der Todesstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe treten solle; der Richter, sagte man, soll die auf das Verbrechen gesetzte Strafart anwenden ungehindert dadurch, dass der Schuldigbefundene ihm günstige Verhältnisse ausnutzt und hartnäckig läugnet.

Das Verfahren vor Bezirksgericht und Gerichtskommission bezw. Jugendgericht ist einfacher, die Unmittelbarkeit der Beweiserhebung etwas mehr eingeschränkt, indem der Präsident oder das Gericht darüber entscheiden, wieweit ein Beweisverfahren, namentlich Zeugenabhörungen, noch stattfinden sollen. Bei dem Jugendgericht ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, Eltern und Vormünder sowie Mitglieder der Jugendschutzkommissionkönnen nach Ermessen des Präsidenten zugelassen werden.

Abschnitt IV. Verfahren gegen Abwesende. Entgegen einem Vorschlage, im Falle der Erfolglosigkeit einer Ediktalzitation das Verfahren gegen den nicht erscheinenden Angeklagten in allen Fällen einzustellen, hält das neue Gesetz daran fest, dass das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt werden und im Falle genügenden Schuldbeweises eine Verurteilung erfolgen soll. Auch eine Freisprechung des Angeklagten soll aber künftig möglich sein.

Abschnitt V. Rechtsmittel. Über das ordentliche Rechtsmittel der Berufung (Appellation) ist nichts zu sagen. Die Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation) ist zulässig, wenn das urteilende Gericht bei Erlass des Urteils nicht nach Vorschrift des Gesetzes besetzt war, ferner wegen wesentlicher Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung, endlich wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, die von wesentlichem Einflusse auf die Beurteilung der Sache sind. Sie geht gegen Urteile des Kantonsgerichts an das Kassationsgericht, gegen die der Bezirksgerichte, der Gerichtskommissionen und der Jugendgerichte (unter gewissen Beschränkungen) an die Rekurskommission des Kantonsgerichtes. Kurze Frist für Einlegung der Beschwerde (6, bezw. 14 Tage), mündliches Verfahren vor Kassationsgericht, dagegen Entscheid der Rekurskommission ohne Vorstand der Parteien auf Grund der Akten. Dann noch Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision) auf Grund neu entdeckter Beweismittel.

Abschnitt VI. Begnadigung und Abschnitt VII. Rehabilitation. Nichts Neues.

Abschnitt VIII. Strafvollstreckung. Hier ist hauptsächlich neu die Bestimmung des Art. 231 betreffend die Versorgung jugendlicher Personen in einer Besserungsanstalt, gemäss dem bald zu besprechenden Nachtragsgesetz zum Strafgesetz.

Als Abschnitt IX ist das Gesetz vom 24. November 1905 über den bedingten Strafnachlass eingefügt, mit einigen kleinen Zusätzen, wie Teilbarkeit des Straferlasses bei Strafen, die aus Freiheits- und Geldstrafe zusammengesetzt sind, so dass der Erlass bloss für erstere gewährt wird, ferner Beifügung von Geständigkeit und Reue zu den berücksichtigungswerten Momenten bei Gewährung des Erlasses, u. a.

Der Abschnitt X: Zuständigkeit der Behörden enthält eine detaillierte Umschreibung der Kompetenzen von Gemeindammann, Bezirksammann, Gerichtskommission, Bezirksgericht, Jugendgericht und Kantonsgericht im Anschluss an das Strafgesetz.

Im Zusammenhang mit dem durch dieses Gesetz vielfach besonders behandelten Verfahren vor Jugendgericht musste überhaupt die Strafgesetzgebung bezüglich jugendlicher Delinquenten revidiert werden. Dies tut das Nachtragsgesetz zum Strafgesetz von 1886, dessen Art. 24 nun dahin gefasst wird, dass gegen Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, eine gerichtliche Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen nicht stattfindet, sondern solche den Eltern oder der Vormundschaftsbehörde zur Bestrafung und zu andern erzieherischen Massnahmen überwiesen oder durch Beschluss des Regierungsrates für ein bis vier Jahre in einer Besserungsanstalt unter-

gebracht werden sollen. Gegen jugendliche Personen von 14 bis 17 Jahren wird wegen leichterer Vergehen ebenso verfahren, wegen schwerer Vergehen und Verbrechen sind sie mit Unterbringung in einer Besserungsanstalt auf höchstens vier Jahrè oder mit Gefängnis auf höchstens drei Jahre zu bestrafen. Lässt sich die Unterbringung in eine Besserungsanstalt nicht bewerkstelligen, so tritt Gefängnisstrafe bis auf höchstens ein Jahr ein. Der Regierungsrat kann jederzeit statt der Gefängnisstrafe die Unterbringung in einer Besserungsanstalt verfügen. Bei erheblichen körperlichen und geistigen Gebrechen Jugendlicher unter 17 Jahren kann die geeignete Heilbehandlung anstatt der Besserungsanstalt angeordnet werden. Bei Personen zwischen 17 und 20 Jahren findet auch bei Verbrechen nur Korrektionalstrafe Anwendung, sofern die Tat mehr dem Leichtsinn als dem bösen Willen zuzuschreiben ist und der Täter sich nicht im Rückfall befindet. Art. 55 des Strafgesetzes sodann erhält die Fassung, dass bei Verbrechen und Vergehen der Klagerückzug bis zur Eröffnung der gerichtlichen Verhandlung zulässig ist, und wenn der Klageberechtigte und der Täter zu einander im Verhältnis von Angehörigen oder von Vormund und Mündel stehen, bis zum Schluss der Parteivorträge. Bei Übertretungen ist der Klagerückzug statthaft, solange noch kein Straferkenntnis erlassen ist. Der Klagerückzug wirkt gegen alle Beteiligten, er muss in allen Fällen von Erlegung oder Sicherstellung der erlaufenen Kosten begleitet sein.

VI. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Gebühren).

305. Verfassungsgesetz (des Gr. Rats des Kantons Schaffhausen) betreffend Abänderung der Art. 35 und 36 der Verfassung des Kantons Schaffhausen von 1876. Vom 22. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. August, von der Bundesversammlung gewährleistet am 19. Dezember. (G. S., XII. Amtsbl. Nr. 33 S. 702 f. A. S. d. BG., N. F. XXVIII S. 817 f.)

Künftig wird auf je 600 Einwohner (bisher 500) ein Mitglied des Grossen Rats gewählt. Ein Bruchteil von mehr als 300 (bisher 250) Einwohnern wird für 600 berechnet. Jede Gemeinde, welche über 300 (bisher 250) Einwohner zählt, bildet einen Wahlkreis. Gemeinden mit weniger als 300 Einwohnern werden durch Dekret des Grossen Rats zu Wahlkreisen vereinigt.

Mit dieser Änderung bleibt die Mitgliederzahl des Grossen Rats auf 78 beschränkt, während sie sonst infolge der Bevölkerungszunahme auf 95 angewachsen wäre.

306. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Schaffhausen) betreffend die Einteilung des Kantons Schaffhausen in Wahlkreise für die Wahlen des Grossen Rats und die Zahl der von diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder. Vom 3. Oktober. (G. S., XII. Amtsbl. Nr. 42.)

29 Wahlkreise.

307. Revision (du Gr. Cons. du canton du Valais) de l'art. 84 de la Constitution cantonale. Du 20 mai. Adoptée à la votation populaire le 23 juin. Ratifiée par l'Assemblée fédérale le 19 décembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 44. A. S. d. BG., N. F. XXVIII S. 821 f.)

Es handelt sich um Herabsetzung der Zahl der Grossräte. Ein Initiativbegehren hatte eine fixe Zahl von 100 Grossräten, verteilt auf Grund der eingeschriebenen Wähler, verlangt. Regierungsrat und Grosser Rat waren mit der Reduktion der Grossräte einverstanden, aber nach folgendem Modus: ein Abgeordneter auf 1100 Seelen Schweizerbevölkerung, so dass das Resultat nach neuester Volkszählung 104 Grossräte ergibt. Die Initianten akzeptierten diesen Vorschlag, der daher in der Volksabstimmung über Initiative und Gegenvorschlag die Mehrheit erhielt. Die radikale Partei lieferte eine starke Minderheit, sie war nicht für Berechnung der Grossratssitze auf Grundlage der Schweizerbevölkerung, sondern hätte die Gesamtbevölkerung als Grundlage gewünscht, was scheint's ihre Vertretung im Grossen Rat gestärkt hätte. Auch wäre ihnen zur Reduktion das Korrektiv der Proportionalwahl erwünscht gewesen. — Der angenommene Text lautet nun: Les députés et les suppléants au Grand Conseil sont nommés, pour chaque district, directement par le peuple, à raison d'un député pour 1100 âmes de population suisse. La fraction de 551 âmes compte pour 1100.

Décret (du Gr. Cons. du canton du Valais) fixant les arrondissements électoraux pour la législature de 1913—1917, ainsi que le nombre des députés à élire par Du 21 novembre. (Bull. off. chaque arrondissement. [Amtsbl.] 1913 Nr. 5.)

Festsetzung der Wahlkreise und der Zahl der Grossräte für jeden derselben auf Grund der revidierten Art. 84 f. der Kantonsverfassung.

309. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rats. Vom 23. Mai. (G. S., XXIX S. 30 f.)

Mitglieder der Grossratskommission für Prüfung des Verwaltungsberichtes waren, als sie die Finanzkontrolle durch Einsicht der Steuerregister u. dgl. vornehmen wollten, vom Finanzdepartement zur Ablegung des Handgelübdes über Verschwiegenheit verhalten worden. Sie glaubten sich dazu nicht verpflichtet und brachten die Sache an den Grossen Rat. Der hat nun durch dieses Gesetz verfügt: "Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, worüber eine Kommission von der zuständigen Amtsstelle Auskunft verlangt, eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht unterworfen; sie haben jedoch das in § 1 des Steuergesetzes vorgeschriebene Handgelübde nicht abzulegen".

- **310.** Verordnung (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) über Organisation und Geschäftsführung der kantonalen Kanzleien und über die Kanzleigebühren. Vom 28. November. (Amtsbl. Nr. 51.)
- 311. Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) circa l'uso di buste officiali di colore diverso per duo elezioni o votazioni contemporanee. Del 27 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 30.)

Bei gleichzeitigen mehreren Wahlen oder Abstimmungen soll zu Vermeidung von Irrtümern für jede ein besonderer Stimmzedel ausgeteilt werden und die Stimmzedel sollen durch verschiedene Farbe unterschieden sein.

312. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) betreffend das Kantonsblatt. Vom 24. Pezember. (Kantonsbl. Nr. 51.)

"Organisation" des Kantonsblattes, d. h. Aufzählung der aufzunehmenden Bekanntmachungen und der Beilagen; Zustellung, an welche Behörden und Beamtungen von Amts wegen; Insertionsgebühren; Rechnungsführung.

313. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Schaffhausen) betreffend die Bekanntmachungen im Amtsblatt. Vom 24. Dezember. (Amtsbl. Nr. 52.)

Insertionsgebühren für Bekanntmachungen von Behörden und Amtsstellen der Gemeinden und ausserkantonaler Amtsstellen.

- **314.** Verordnung (des Kantonsrats des Kantons Appenzell A.-Rh.) betreffend die Herausgabe des Amtsblattes des Kts. Appenzell A.-Rh. Vom 29. November. (A. S. d. Ges., III S. 729 ff.)
- 315. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) sur la "Feuille d'avis". Du 2 octobre. (Rec. des Lois, XCVIII. Feuille d'avis Nr. 240.)

Das Gesetz vom 10. März 1828, mehrfach erneuert, zuletzt 1902, wird auf weitere 10 Jahre vom 1. Dezember 1912 an erneuert.

316. Geschäftsordnung (des Kantonsrats des Kantons-Schwyz) für die Strafgerichte des Kantons Schwyz. Vom 10. April. (Amtsbl. Nr. 17.)

Vorschriften über gehörige Einhaltung der Sitzungstage und Dauer der Sitzungen, Pflichten der Richter, des Gerichtsschreibers und der Gerichtsdiener, Benehmen des Angeklagten und des Publikums.

317. Revision (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) von Art. 58 Absatz 2 der Kantonsverfassung. Vom 12. Mai. Von der Bundesversammlung gewährleistet den 20. Juni. (Memorial der Landsgemeinde von 1912, S. 6. A. S. der BGes., XXVIII S. 540 f.)

Diese Revision schliesst zunächst eine Änderung des § 2, Abs. 2 der Strafprozessordnung in sich, welche in einer Erhöhung der Mitgliederzahl des Polizeigerichts von drei auf fünf besteht. Dieser § lautet nun so: das Polizeigericht wird gebildet aus dem Präsidenten und den erstgewählten vier Mitgliedern des Kriminalgerichtes. Und nun lautet Art. 58 Abs. 2 der Kantonsverfassung so: Zur Beurteilung von Ehrverletzungen, leichteren Vergehen und blossen Polizeiübertretungen treten nur der Präsident und die vier erstgewählten Mitglieder des Kriminalgerichts als Polizeigericht in Tätigkeit.

318. Revision (der Landsgemeinde des Kantons-Glarus) von § 2, Lemma 2 der Strafprozessordnung. Vom 12. Mai. (Amtsbl. Beilage zu Nr. 25.)

Das Polizeigericht wird gebildet aus dem Präsidenten und den erstgewählten vier Mitgliedern des Kriminalgerichtes.

319. Beschluss (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) betreffend die Behandlung von Strafklagen betreffend das Absinthverbot. Vom 25. Mai. (Verhandl. des Gr. R. im Frühjahr 1912, S. 249.)

Zuständige kantonale Instanz das Kantonsgericht.

320. Reglement (des Obergerichts des Kantons Bern) über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter im Amtsbezirk Bern, vom 22. Oktober 1910, nebst Ergänzung vom 6. Januar 1912. (Ges., Dekr. Underschaft, N. F. XII S. 1 ff.)

321. Reglement (des Keg.-Rats des Kantons Bern) über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber. Vom 14. Dezember. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 250 ff.)

322. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Bern) betreffend Abänderung der §§ 15 und 23 des Dekretes vom 16. März 1910 betreffend die kantonale Rekurskommission. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 77 f.) 20. Mai.

Als Sachverständiger (Bücherexperte) amtiert ein vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren zu wählender

Beamter, mit Besoldung von 4000-5500 Franken.

323. Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Zug) betreffend Anstellung eines II. Gerichtsschreibers. Vom 18. Juli. (S. d. G., X S. 165 ff.)

324. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) fixant les jours de séance des juges de paix des cercles de Cully et de Pully. Du 23 janvier. (Rec. des Lois, CIX p. 22 s.)

325. Arrêté (du même) fixant les jours de séance de la justice de paix du cercle de Ste-Croix. Du 10 décembre.

(Rec. des Lois, CIX p. 450 s.)

326. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) zum Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt, vom 9. November 1911. Vom 10. Feb-(G. S., XXIX S. 3 ff.) ruar.

Viel Detail über die Aufbewahrung und Registrierung der Akten, Rechnungswesen, Verhandlungen und Verfahren, Protokollführung, Veröffentlichungen, Strafverfügungen, alles ohne juristisches Interesse.

327. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung von § 258 Ziffer 9 des Gesetzes betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911. Vom 28. November. (G. S., XXIX S. 50 f.)

Das Gesetz betreffend Einzelrichter, Vermittlungsverfahren und gewerbliche Schiedsgerichte vom 29. April 1889 war s. Z. in das Einführungsgesetz zum ZGB hineingearbeitet worden, dabei hatte man aber den § 16, der die Zuständigkeit der gewerblichen Gerichte regelt, versehentlich ausgelassen. Deshalb muss jetzt dieses Versehen redressiert und der § 16 in § 258 Ziffer 9 des Einf.-Ges. eingesetzt werden, und zwar mit Wirksamkeit seit 1. Januar 1912.

^{328.} Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) instituant un casier judiciaire central en remplacement du registre des jugements criminels et correctionnels. Du 17 janvier. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 5.)

Dieses Zentralregister wird auf dem Justizdepartement geführt.

- Am 31. Mai 1908 hatte das Thurgauer Volk eine vom kantonalen Gewerbeverein ausgegangene Initiative auf Einführung von Gewerbegerichten, entgegen einem Antrage von Regierung, Obergericht und Kantonsrat auf Verwerfung, angenommen. Die Abstimmung hatte sehr überrascht, man hatte die Verwerfung zuversichtlich erwartet und darum nichts gegen die Agitation für die Initiative getan. Es scheint eine übereilte Sache und eine Überrumpelung gewesen zu sein, die im Jahre 1912 nun ihre Remedur erhalten hat. Ein dem Volke vorgelegtes Gesetz betreffend die Gewerbegerichte ist am 15. Dezember 1912 mit 12,057 gegen 8563 Stimmen verworfen worden.
- **329.** Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend die Organisation der Bezirksanwaltschaft Zürich. Vom 11. Januar. (Off. G. S., XXIX S. 363 ff.)
- **330.** Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) betreffend das Zivilstandswesen. Vom 31. Juli. Vom Bundesrate genehmigt den 17. August. (Kantonsbl. Nr. 35.)

Anpassung an das ZGB. Dem Departement des Gemeindewesens, das die Oberaufsicht über das gesamte Zivilstandswesen hat, wird seine Zuständigkeit in bezug auf das ZGB und die bundesrätliche Verordnung genau umschrieben (Rekursinstanz ist der Regierungsrat). Dann die Vorschriften über die Registerführung und das Verfahren bei Eheschliessung.

- **331.** Kantonale Vollziehungsverordnung (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) zur bundesrätlichen Verordnung vom 25. Februar 1910 über die Zivilstandsregister. Vom 31. Mai. Vom Bundesrate genehmigt am 25. Juni. (Ges. S., N. F. VII. Amtsbl. Nr. 27.)
 - Wie Luzern (Nr. 330) ohne grundsätzlich Neues. Dazu noch:
- 332. Zusätze (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) zu §§ 35 und 40 der schwyz. Vollziehungsverordnung vom 31. Mai 1912 zur bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 25. Februar 1910 über die Zivilstandsregister. Vom 28. November. (Amtsbl. 1913 Nr. 2.)
- 333. Ausführungsbestimmungen (des Reg.-Rats des Kantons Schwyz) zur kantonalen Vollziehungsverordnung vom 31. Mai / 28. November 1912 über die Zivilstandsregister. Vom 31. Dezember. (Amtsbl. 1913 Nr. 1.)

334. Verordnung (des Kantonsrats des Kantons-Unterwalden ob dem Wald) über das Zivilstandswesen. Vom 9. Januar. (Landbuch, V S. 108 ff.)

Auch hier grosse Ausführlichkeit über Pflichten der Zivilstandsbeamten, Amtsführung, Aufsichtsorgan (Regierungsrat), Registerführung, Eheverkündung, Trauung, Ehelicherklärung und Anerkennung ausserehelicher Kinder, Namensänderungen, schliesslich Gebühren. Das wenigste ist neu, es handelt sich nur darum, das Bestehende mit dem ZGB in Übereinstimmung zu setzen.

335. Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant l'organisation de l'état civil. Du 17 septembre. (Bull. off. des Lois, LXXXI. Feuille off. Nr. 50.) Anpassung an das ZGB.

336. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Schaffhausen) über das Zivilstandswesen. Vom 17. Januar. Nebst Anhang: Gebührentarif für die Zivilstandsbeamten. (G. S., N. F. XII S. 161 ff.)

Neuregelung der Führung der Zivilstandsbücher unter Berücksichtigung des ZGB und des kantonalen Einführungsgesetzes.

- **337.** Ausführungsbestimmungen (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) zur Eidg. Verordnung vom 20. Februar 1910 über die Zivilstandsregister. Vom 20. November. (Verhandl. des Gr. Rats im Herbst 1912, S. 202 ff.)
- 338. Décret (du Gr. Cons. du canton du Valais) sur l'organisation de l'Etat civil. Du 21 mai. (Bull. off. [Amts-bl.] 1912 Nr. 38.)

Wie in den andern Kantonen so auch hier die Anpassung des alten Zivilstandsgesetzes an das ZGB, ohne wesentliche Neuerungen.

339. Instruktion (des Reg.-Rats des Kantons Appenzell A.-Rh.) für die Führung der Gemeinderechnungen (gemäss Art. 81 der Verfassung und § 19 der Vollziehungsverordnung zu Art. 29 der Verfassung). Vom 24. August. (A. S. d. G., III S. 706 ff.)

340. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Bern) betreffend den Ausbau des kantonalen Armeninspektorates. Vom 19. November. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 201 f.)

Dem kantonalen Armeninspektor kann die regelmässige Inspektion der Armenverpflegungsanstalten und der staatlichen und der aus staatlichen Mitteln subventionierten Erziehungsanstalten zugewiesen werden. Er erhält dafür eine Besoldungszulage und einen Adjunkten.

341. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) betreffend die Zuständigkeit des Oberamtmanns als Aufsichtsbehörde erster Instanz für die Erteilung der Zustimmung in Vormundschafts- und anderen Fällen des Zivilgesetzbuches. Vom 30. April. (Amtsbl. Nr. 33.)

Das Einf.-Ges. zum ZGB spricht sich nicht darüber aus, welche der in Art. 422 ZGB vorgesehenen Aufsichtsbehörden zu entscheiden hat (Oberamtmann oder Regierungsrat?). Der Oberamtmann ist aber nach der ganzen Gestaltung des staatlichen Aufsichtsrechtes durch das Einf.-Ges. als Aufsichtsbehörde erster Instanz als zuständig anzusehen. Demgemäss wird verfügt.

342. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, vom 27. April 1911. Vom 20. Juni. (G. S. XXIX S. 33 f.)

Das im Einführungsgesetz vorgesehene Beamtenpersonal der Vormundschaftsbehörde hat sich sofort als unzulänglich erwiesen. Dieses neue Gesetz stellt nun drei Sekretäre und drei Substituten mit den erforderlichen Schreibern und Gehilfen auf und verteilt die Geschäfte unter sie.

343. Instructions (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant l'application de l'arrêté du 1^{er} décembre 1911 sur l'administration des tutelles. Du 22 avril. (Rec. des Lois, CIX p. 87 ss.)

344. Vollziehungsbestimmungen (des Kantonsrates des Kantons Appenzell A.-Rh.) betreffend das Handels- und Güterrechtsregister für den Kanton Appenzell A.-Rh. Vom 26. Januar. (A. S. d. Ges., III S. 690 f.)

Der Kanton bildet für Führung des Handels- und des Güterrechtsregisters einen einzigen Bezirk. Der II. Sekretär der Kantonskanzlei führt die Register.

345. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Änderung 1. des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, vom 27. April 1911; 2. des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Basel-Stadt, vom 8. Juli 1909; 3. des Gesetzes betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt, vom 9. April 1908; 4. des Gesetzes betreffend Organisation des Baudepartements, vom 28. April 1910. Vom 28. November. (G. S., XXIX S. 48 ff.)

Der Bund stellt exakte Anforderungen an die Bodenvermessung, denen gegenüber das bisherige Basler Vermessungswerk nicht Stand zu halten vermag, daher eine vollständige Neuvermessung des Kantons nötig ist. In bezug auf die eidgenössischen Subventionsbedingungen kommt Basel als Stadtkanton sehr schlecht weg, seine Vermessung ist bedeutend teurer als die der Landkantone, und doch erhält es unverhältnismässig weniger. Eine Personalvermehrung des Grundbuchgeometerbureaus ist erforderlich. Die wird in diesem Gesetze beschlossen, durch Einfügung der neu kreierten Stellen (als Zeichner usw.) in die betreffenden Gesetze.

346. Regulativ (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) betreffend die Prüfung der Grundbuchverwalter. Vom 23. August. (Amtsbl. Nr. 69.)

347. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) betreffend die Festsetzung der Amtskautionen der Grundbuchverwalter. Vom 13. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

10,000—20,000 Franken.

348. Règlement d'organisation (du Cons. d'Etat du canton du Valais) du Service technique cantonal du registre foncier. Du 17 septembre. Approuvé par le Cons. féd. le 18 octobre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 45.)

349. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Luzern) über die Grundbuchvermessung. Vom 17. Juli. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt den 2. September. (Kantonsbl. Nr. 37.)

Dieses Dekret stellt die für Einführung des Grundbuchs notwendig werdende Vermessung des Kantons unter die Leitung des Baudepartements und des diesem unterstellten, aus dem Kantonsgeometer und dem erforderlichen Personal bestehenden kantonalen Vermessungsamtes. Der Kanton übernimmt die Erstellung der Triangulation IV. Ordnung, wofür das Baudepartement die nötige Anzahl von Trigonometern anstellt. Für die Dauer der Vermessung wählt jeder Gemeinderat eine Ausführungskommission von 3 bis 5 Mitgliedern, welche die Gemeinde gegenüber den kantonalen Behörden, den Grundeigentümern und dem Geometer vertritt und das Rechnungswesen der Vermessung führt. Der Vermessung hat die Vermarkung vorauszugehen. Bei Feststellung der Grundstückgrenzen hat der Geometer die beteiligten Grundeigentümer zur Grenzbereinigung amtlich vorzuladen und einzuvernehmen. Bei Uneinigkeit der Parteien nimmt die Ausführungskommission mit dem Geometer die Vermarkung vor, welche von den Parteien binnen 30 Tagen durch Klage bei dem zuständigen Gerichte angefochten werden

kann. Wird die Klage abgewiesen, so ist die amtliche Vermarkung gültig und wird als solche in das Vermessungswerk eingetragen. In dieses werden auch die anerkannten Dienstbarkeiten aufgenommen. Nach Prüfung des Vermessungswerkes durch das Baudepartement werden die Pläne und die zugehörigen Verzeichnisse öffentlich aufgelegt und nach Ablauf einer peremtorischen Frist von 20 Tagen für Einsprachen und vorbehältlich der gerichtlich zu erledigenden Streitfälle vom Regierungsrat rechtskräftig erklärt mit Beweiskraft von öffentlichen Urkunden. Einsprachen sucht der Gemeinderat zunächst durch Verständigung zu erledigen; gelingt das nicht, so setzt er dem Einsprecher eine 20-tägige Klagefrist. Die Nachführung der bundesrätlich genehmigten Vermessungswerke geschieht durch das kantonale Vermessungsamt. Schliesslich noch Bestimmungen über die Tragung der Kosten für die Erstellung der Triangulation IV. Ordnung und der Vermarkung, sowie der Nachführung der Vermessungswerke.

350. Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) per i lavori preparatori necessari all' impianto del Registro Fondiario definitivo. Del 23 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 239 ss.)

Besondere Schwierigkeit macht im Kanton Tessin der sehr verschiedene Zustand der Grundbücher in den einzelnen Gemeinden. Es muss je nach diesem Zustand hier ganz anders verfahren werden als dort. Das Reglement schreibt für die drei Klassen, in welche die Gemeinden geteilt sind, nämlich solche mit bloss revisionsbedürftigem, solche mit zu überarbeitendem Kataster und solche ohne jeglichen Kataster das Nötige vor. Die Anlegung der definitiven Grundbücher erfolgt unter Überwachung durch die von den Gemeinden ernannten Grundbuchkommissionen (Commissioni fondiarie comunali). Das Reglement enthält sehr einlässliche Vorschriften für den Geometer über die ihm aufgetragene Herstellungsarbeit. Nach deren Vollendung Auflegung, Termineröffnung für Einsprachen an jene Kommission.

Hieher gehört noch:

351. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) concernente la costituzione ed emissione di cartelle ipotecarie o di rendita fondiaria. Del 31 agosto. (Ibid. p. 259 ss.)

ermöglicht die bisher nicht übliche Eintragung von Schuldbriefen und Gülten in die provisorischen Grundbücher.

Ferner:

352. Decreto esecutivo (dello stesso). Del 19 ottobre: (Ibid. p. 287.)

Ergänzung betreffend die Stempelung der Akte.

353. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) sur la désignation des actes translatifs de propriété. Du 20 septembre. (Rec. des Lois, CIX p. 284 ss.)

Vorschriften über Mitteilung aller für das Grundbuch bedeutsamer Akte der öffentlichen Beamten und Notare an den

Grundbuchverwalter, mit unglaublichem Detail.

354. Landratsbeschluss (des Kantons Uri) betreffend Aufhebung der Hypothekarkanzlei. Vom 28. Dezember 1911. (Landbuch, VII S. 190 f.)

Ersetzung durch das Grundbuchbereinigungsamt, dann mit

Inkrafttreten des Grundbuchamtes durch dieses.

355. Verordnung (des Obergerichts des Kantons Zürich) betreffend die Einführung des Grundbuches. Vom 7. März. (Off. G. S., XXIX S. 376 ff.)

356. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend die Ausführung der Triangulation IV. Ordnung im Kanton Zürich. Vom 11. Dezember 1911. (Off. G. S.,

XXIX S. 354 ff.)

357. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend die Durchführung der Grundbuchvermessung und die Kostentragung für Einführung des Grundbuches. Vom

30. September. (Off. G. S., XXIX S. 459 ff.)

358. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant les subventions fédérales aux mensurations cadastrales. Du 9 juillet. (Bull. off. des Lois, LXXXI. Feuille off. Nr. 31.)

Verteilung der Bundessubvention auf die Gemeinden.

359. Reglement (des Reg.-Rats des Kantons Appenzell A.-Rh.) betreffend Erstellung der Grundbuchtriangulation IV. Ordnung im Kanton Appenzell A.-Rh. Vom 9. März. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 9. April. (A. S. d. G., III S. 693 ff.)

360. Reglement (des Reg.-Rats des Kantons Appenzell A.-Rh.) betreffend die Grundbuchvermessungen des Kantons Appenzell A.-Rh. Vom 12. Oktober. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 25. Oktober. (A. S. d. G., III S. 714 ff.)

361. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) betreffend die Durchführung der Triangulation IV. Ordnung des Kantons Thurgau. Vom 10. Mai. (Amtsbl. Nr. 45.)

Ausführung der bundesrätlichen Verordnung über die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910 und von § 96 des Thurgauischen Einf.-Ges. zum ZGB für den Kanton Thurgau.

362. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend die Bezirksschätzungskommissionen. Vom 28. De-

zember 1911. (Off. G. S., XXIX S. 359 ff.)

Betrifft die Schätzungen der Liegenschaften für Bestimmung der zulässigen Gültbelastung und Schuldbriefsumme. Die hiefür bestellten Kommissionen bestehen aus einem Obmann und 3 Mitgliedern (im Bezirk Zürich 6 und im Bezirk Winterthur 4) mit 2 (bezw. 4 und 3) Ersatzmännern.

363. Dienstinstruktion (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) für den Hilfsforsttechniker des Kantons Luzern. Vom 20. Januar. (S. d. Verordn. des R.-R., Heft IX S. 66 f.)

364. Kantonale Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) über das Verfahren betreffend Militärpflichtersatzsteuer und Militärbussen. Vom 16. Januar. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 26. Januar. (G. S., N. F. XI S. 5 ff.)

Die Taxationskommission besteht aus dem Kreiskommandanten als Präsidenten, einem Abgeordneten des betreffenden Gemeinderates und dem Sektionschef. Der letztere hat den Bezug der Ersatzsteuer zu besorgen, wofür die Verordnung Verhaltungsmassregeln aufstellt.

365. Vollziehungsverordnung (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) über Anlage und Bezug des Militärpflichtersatzes im Kanton Graubünden. Vom 26. November. (Verhandl. des Gr. Rats im Herbst 1912, S. 189 ff.)

Das Neue betrifft hauptsächlich das Rekursverfahren. Bisher wurde der Kleine Rat mit allen Rekursen behelligt, auch wenn es sich um blosse Missverständnisse handelte; jetzt soll zunächst die Taxationskommission angegangen werden.

Dienstreglement (des Reg.-Rats des Kantons Bern) betreffend die Funktionen und Obliegenheiten der Beamten und Angestellten des Laboratoriums für die Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 72 ff.) 10. Mai.

Regulativ (des Reg.-Rats des Kantons Bern) betreffend die kantonalen Lebensmittelinspektoren. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII 15. November. S. 197 ff.)

368. Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) circa periti locali. Del 1º luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 133 ss.)

369. Regolamento (dello stesso) per i periti locali circa il controllo delle derrate alimentari ed oggetti d'uso e consumo. Del 6 luglio. (Ibid. p. 141 ss.)

Einrichtung von Instruktionskursen für die örtlichen Aufsichtsbeamten über den Lebensmittelverkehr und Amtsordnung

für dieselben.

370. Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) sulla divisione in nuovi Circondari degli attuali Circondari d'ispezione sul commercio delle carni. Del 15 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 69 ss.)

371. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) betreffend die Filiale Grenchen-Bettlach der Amtschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes Lebern.

Vom 30. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

Errichtung einer Filiale dieser Beamtungen in Grenchen-Bettlach.

372. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) sulla sede e l'orario degli Uffici di Esecuzione e Fallimenti e del Registro. Del 2 agosto. (Boll. off. delle

Leggi, N. S. XXXVIII p. 176 s.)

373. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) autorizzante gli Ufficiali di Esecuzione e Fallimenti e dei Registri ad applicare ed annullare le marche da bollo agli atti ed annessi loro presentati. Del 12 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 10 s.)

374. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) réunissant les offices de poursuites des arrondissements Lausanne A et Lausanne B. Du 26 mars. (Rec. des Lois,

CIX p. 80 s.)

375. Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) portant création d'un poste de contrôleur financier des services administratifs et judiciaires de l'Etat. Du 23 novembre 1911. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 570 ss.)

376. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) sur le notariat. Du 6 novembre. (Rec. des Lois, XCVIII.

Feuille d'avis Nr. 264.)

Revision des alten Gesetzes ohne tiefgreifende Änderungen. Die Notare sind öffentliche Beamte für Aufnahme aller Akte, denen die Parteien Authentizität und Sicherheit des Datums geben wollen. Sie üben ihr Amt im ganzen Kanton und sollen nicht unter der Zahl von fünfzehn sein, der Staatsrat ernennt sie nach Ausschreibung einer erledigten Stelle im Amtsblatt auf erfolgte Anmeldung des Kandidaten. Requisite für die Ernennung sind Schweizerbürgerrecht, Alter von 25 Jahren,

Besitz der bürgerlichen Rechte, vierjähriges Stage auf einem Notariatsbureau und dreimonatliches auf dem Grundbuch, Bestehen eines Notariatsexamens, schriftlich und mündlich über Schweizer und Genfer Privatrecht, schweizerisches öffentliches Recht, Zivilprozessrecht, Steuerrecht und internationales Privatrecht. Der Staatsrat bezeichnet die Examinatoren. Dispens von der Prüfung in besonderen Fällen. — Die Notare dürfen nicht ein Erwerbsgeschäft neben ihrem Notariat treiben, nicht an der Börse spekulieren, nicht Bürgschaft für vor ihnen abgeschlossene Geschäfte leisten. — Genaue Vorschriften über Abfassung und Ausfertigung der Akte; der Notar behält die minutes in seiner Verwahrung. Der Staatsrat übt die Aufsicht und verhängt nötigenfalls Disziplinarstrafen nach Begutachtung durch eine Aufsichtskommission.

377. Reglement (des Obergerichts des Kantons Zürich) betreffend die Kassa- und Rechnungsführung der Notariatskanzleien. Vom 18. November 1911. (Off. G. S., XXIX S. 324 ff.)

378. Prüfungs-Reglement (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) betreffend Notare und urkundsberechtigte Gemeindeschreiber. Vom 16. Februar. (G. S., N. F. IX S. 252 ff.)

Gehört zu der im vorigen Jahre erlassenen Notariatsordnung. Die dort eingesetzte Notariatskommission bildet zwei Prüfungskommissionen, für Prüfung der Notare und der urkundsberechtigten Gemeindeschreiber. Diese Kommissionen bestehen aus einem Mitgliede der Notariatskommission als Präsidenten und zwei ihrer Mitglieder als ständige Beisitzer, und für jede einzelne Prüfung noch zwei weitern Experten aus praktizierenden Notaren, bezw. einem Notar und einem urkundsberechtigten Gemeindeschreiber. Die Hauptsache betreffend Examenfächer und Art der Prüfung steht schon in der Notariatsordnung.

379. Kreisschreiben (des Reg.-Rats des Kantons Zug) an die Einwohnerräte zu Handen der Einwohnerkanzleien betreffend Grundbuchgeschäfte. Vom 2. Dezember. (Bes. gedr.)

Weisungen betreffend die öffentliche Beurkundung, besonders von Kaufverträgen, Erbteilungsverträgen, Abtretung von Miteigentum, Eigentumsübertragung infolge Testaments, Errichtung von Dienstbarkeiten und von Grundpfandrechten.

380. Abänderung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) der Verordnung vom 16. März 1907 über die Förderung der Berufsbildung. Vom 21. Dezember. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 261 f.)

Betrifft die Subventionen an berufliche Bildungsanstalten.

381. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Änderung der Verordnung zum Brandversicherungsgesetz vom 31. Oktober 1908. Vom 21. Februar. (G. S. XXIX S. 16.)

In § 10 und 11 wird das Finanzdepartement durch das Justizdepartement ersetzt.

382. Beschluss (des Kantonsrates des Kantons Zürich) betreffend die Besoldungsverhältnisse des Kantonspolizeikorps. Vom 16. Dezember. (Off. G. S., XXIX S. 471 f.)

383. Reglement (des Reg.-Rats des Kantons Bern) betreffend die Reiseentschädigungen der Angehörigen des Polizeikorps. Vom 30. Juli. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 154 ff.)

384. Regulativ (des Reg.-Rats des Kantons Bern) betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung. Vom 7. Mai. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 67 ff.)

385. Beschluss (des Landrats des Kantons Uri) betreffend Gehalt des Kantonsingenieurs. Vom 30. Dezember. (Amtsbl. 1913 Nr. 1.)

386. Beschluss (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) betreffend Festsetzung des Gehaltes des Kantonsförsters und dessen Adjunkten. Vom 31. Mai. (Amtsbl. Nr. 25.)

Kantonsförster 4000—4500 Franken, Adjunkt 3000—3500

Franken, nebst Dienstreiseentschädigungen.

387. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend das Verfahren bei der Festsetzung der Besoldungen von Beamten und Angestellten. Vom 11. Mai. (G. S., XXIX S. 36 ff.)

Verworfen hat das Volk von Baselland in der Abstimmung vom 23. Juni wiederum wie schon am 27. August 1911 eine Gesetzesvorlage über die Besoldung der Staatsbeamten. Die neue Vorlage konnte angesichts des höchst dringenden Bedürfnisses einer Verbesserung der Beamtenbesoldungen nicht unter die ohnedies schon bescheidenen Vorschläge von 1911 heruntergehen. Das vermögen scheint's die Landschäftler nicht zu begreifen.

388. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Schaffhausen) betreffend die Geschäftsführung, die Besoldungen und die Amtskautionen der Beamten und Angestellten des kantonalen Grundbuchamtes. Vom 22. Mai. (G. S., XII. Amtsbl. Nr. 23.)

Jahresbesoldung des Grundbuchverwalters 5000—7000 Franken, für die Stellvertreter 4000—5000, bezw. 3000—4200.

Amtskautionen 20,000, bezw. 10,000 Franken.

389. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Schaffhausen) betreffend die Ergänzung der Besoldungen einiger Justizbeamten. Vom 28. Februar. (G. S., N. F. XII S. 157 ff.)

Provisorisch bis zur gesetzlichen Regelung. Es betrifft Besoldungserhöhungen für die Präsidenten der Bezirksgerichte, den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schreiber und die Weibel des Obergerichtes, den Staatsanwalt.

- **390.** Verordnung (des Kantonsrats des Kantons Appenzell A.-Rh.) über die Taggelder, Reiseentschädigungen, Sporteln usw. (mit Ausschluss der eigentlichen Besoldungen) für den Kanton Appenzell A.-Rh. Vom 25. Januar. (A. S. d. Ges., III S. 667 ff.)
- **391.** Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Bezirksammänner und der Gemeindebeamten. Vom 26. Januar. (G. S., N. F. XI S. 14 f.)
- **392.** Regierungsbeschluss (des Kantons Aargau) betreffend Ergänzung des Vollziehungsbeschlusses vom 11. Dezember 1909 zum Dekret betreffend Festsetzung der Sitzungsgelder, Zehrungsauslagen etc. vom 23. September 1909. Vom 7. September. (G. S., N. F. IX S. 309.)

Einreihung der Beamten und Angestellten der Grundbuchämter in die Klassen der Zehrungsauslagenberechtigung des

Vollziehungsbeschlusses.

393. Reglement (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) betreffend die Besoldung der Zivilangestellten der Strafanstalt Lenzburg. Vom 12. Januar. (G. S., N. F. IX S. 241 f.)

Verworfen wurde in der Volksabstimmung des Kantons-Thurgau vom 25. Februar mit 14,270 gegen 7679 Stimmen ein Gesetz des Grossen Rats vom 27. Dezember 1911, wonach die Besoldung des Staatsanwalts auf 5500 Franken gesetzt werden sollte; das ist wiederum kein Ehrentag für das Thurgauer Volk, wenn man bedenkt, dass dermalen der Staatsanwalt sich auf höchstens 4000 Franken inklusive Taggelder und Reiseentschädigungen stellt.

394. Decreto (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) modificante l'art. 84 del Regolamento 28 gennaio 1873 per la Casa Penitenziaria in punto all' onorario dei guardiani. Del 19 settembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 393 s.)

Erhöhung der Besoldungen.

395. Decreto governativo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) circa il riparto dei proventi negli Uffici di Esecuzione e Fallimenti. Del 30 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVIII p. 211.)

Die Verteilung der den Betreibungs- und Konkursbeamten zukommenden Sporteln unter denselben muss jährlich dem

Justizdepartement zur Genehmigung vorgelegt werden.

396. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) di modificazione della legge sulla gendarmeria. Del 10 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 17 s.)

Betrifft die Besoldungserhöhung.

397. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) modifiant les règlements du pénitentier, de la colonie de l'Orbe et de l'école de réforme des Croisettes. Du 19 janvier. (Rec. des Lois, CIX p. 19 s.)

Besoldung der ausserhalb dieser Anstalten wohnenden

Angestellten betreffend.

398. Tableau (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) des traitements des magistrats et des fonctionnaires de l'Etat. Du 9 décembre. (Nouv. Rec. des Lois, XV p. 298 ss.)

Wohl Besoldungserhöhungen. Hier nennen wir: Juge cantonal 6000 Fr., Staatsanwalt 6000 Fr. Untersuchungsrichter 5000 Fr., Gerichtspräsidenten zugleich Friedensrichter 5000 bis 6000 Fr., je nach den Bezirken, ohne friedensrichterliche Funktion 3000—5500 Fr., Friedensrichter 3000—5000 Fr., Präsidenten der gewerblichen Schiedsgerichte 1800—4000 Fr. Gerichtsschreiber sehr verschieden, von 1800—4500 Fr.

399. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant le classement d'un certain nombre de fonctionnaires ou employés dont le traitement est prévu au tableau annexé à la loi du 31 mai 1911. Du 30 octobre. (Rec. des Lois, NOVIIII Facille d'acid Novembre 2011)

XCVIII. Feuille d'avis Nr. 261.)

- **400.** Verordnung (des Kantonsrates des Kantons Zürich) betreffend die Notariats- und Grundbuchgebühren. Vom 11. Dezember 1911. (Off. G. S., XXIX S. 339 ff.)
- **401.** Verordnung (des Obergerichts des Kantons Zürich) betreffend Vorladungs-, Zustellungs- und Schreibgebühren. Vom 9. Dezember 1911. (Off. G. S., XXIX S. 336 f.)
- 402. Tarif (des Reg.-Rats des Kantons Bern) betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien. Vom 16. Januar. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XII S. 7 f.)
- 403. Beschluss (des Landrats des Kantons Uri) betreffend Gebührentarif zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Vom 24. Januar. (Landbuch, VII S. 164 ff.)
- 404. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zug) über den Gebührentarif des Grundbuchamtes. Vom 24. Dezember. (S. d. G., X, Nr. 19 S. 185 ff.)
- 405. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zug) über den Gebührentarif. Vom 13. Januar. (S.d. G., X Nr. 8.) Gehört zum Einf.-Ges. zum ZGB.
- **406.** Kantonsratsbeschluss (des Kantons Zug) betreffend Gebührentarif in Erbschaftssachen. Vom 25. Januar. (S. d. G., X Nr. 9.)
- **407.** Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung der Verordnung betreffend den amtlichen Wohnungsnachweis vom 26. Juli 1911. Vom 19. Juni. (G. S., XXIX S. 34 f.)

Gebühren für besondere Bemühungen setzt das Departement des Innern fest.

408. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Schaffhausen) betreffend die Wasserrechtsgebühren. Vom 22. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. August. (G. S., XII. Amtsbl. Nr. 33 S. 706 f.)

Setzt die Gebühren an den Staat für jede in Anspruch genommene Wasserkraft aus öffentlichen Gewässern fest.

- 409. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Schaffhausen) betreffend Gebühren für waisenamtliche Geschäfte. Vom 10. Juni. (G. S., XII. Amtsbl. Nr. 24.)
- 410. Nachtrag (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) zur Gebührenverordnung für das Zivil- und Strafprozessverfahren vom 26. November 1901. Vom 24. Dezember. (G. S., N. F. XI S. 171 ff.)
- 411. Gebührentarif (des Kleinen Rats des Kantons Graubünden) für die Bewilligung und Durchführung des öffentlichen Inventars. Vom 29. März. (Amtsbl. Nr. 14.)

412. Beschluss (des aargauischen Obergerichts) betreffend Abänderung des Geschäftsagententarifs. Vom 31. Oktober. (G. S., N. F. IX S. 397.)

413. Tarif (des Gr. Rats des Kantons Aargau) zur Grossratsverordnung über die Einführung des Grundbuchs.

Vom 27. November. (G. S., N. F. IX S. 345 ff.)

414. Tarif (des Gr. Rats des Kantons Aargau) zur Notariatsordnung. Vom 27. November. (G. S., N. F. IX S. 349 ff.)

415. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) variante la tariffa delle tasse per le operazioni del Registro fondiario del 20 novembre 1911. Del 10 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII p. 281 s.)

416. Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) variante art. 17 della Tariffa per le operazioni del Registro fondiario. Del 5 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, N. S.

XXXVIII p. 21.)

Taxenänderung.

417. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) fixant les taxes à payer à la caisse de l'Etat pour les autorisations d'installations industrielles. Du 31 mai.(Rec. des Lois, CIX p. 154 ss.)

418. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) fixant l'émolument à percevoir pour dispense d'âge en vue de contracter mariage. Du 2 février. (Nouv. Rec. des Lois,

XV p. 1.)

5 Franken an die Kanzlei.

419. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) fixant l'émolument à percevoir pour l'autorisation d'adopter. Du 19 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 576.)

10-50 Franken.